<36628716220017 S

<36628716220017

Bayer. Staatsbibliothek

Mosaisches Recht.

Dritter Theil.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Von persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 144.

Von Gelübden überhaupt. Sie werden als gültig und von GOtt acceptirt angesehen.

Wo die Gottheit sich nicht ausdrücklich erkläret hat, ob sie menschliche Gelübde acceptire, kann es, auf das zurückhaltendste zu reden, doch nicht anders als sehr zweifelhaft seyn, ob GOtt Gelübde annehme. Sollte er es nicht thun, so kann man aus ihnen nicht die geringste Verbindlichkeit herleiten: denn nicht aus einem Versprechen allein, sondern aus Versprechen des einen und Acceptation des andern entsteht Verbindlichkeit, die Zusage zu halten. Die göttliche Acceptation eines Gelübdes kann man nicht so gerade zum voraus setzen, da GOtt von unsern Gelübden keinen Vortheil hat, und sie gemeiniglich Menschen eben so wenig Nutzen bringen. Wie? wenn jemand GOtte ein Laster, eine Uebelthat gelobte,

z. E. Ehebruch zu treiben, oder, wie uns eben die Pohlnische Geschichte ein Beyspiel giebt, einen Königsmord zu begehen, sollte wol GOtt das Gelübde annehmen? Niemand, als ein Bösewicht oder Gotteslästerer, wird dieß sagen wollen, und der Gedanke wäre schon abscheulich. Es ist aber genug, wenn man nur erst diese Ausnahme macht, die Gültigkeit der Gelübde so zu durchlöchern, daß ungewiß wird, ob sie auch nur einige Verbindlichkeit haben: denn eine grosse Menge anderer Gelübde, ein Licht, das Menschen nützlich werden könnte, unnützer Weise in einem leeren Gewölbe den Eulen zum Anstoß aufbrennen zu lassen; eine gewisse Summe jährlich zu Allmosen auszugeben, die vielleicht künftig bey geänderten Glücksumständen unsere nächsten Angehörigen nöthiger haben, oder die Müßiggänger zu ihrem eigenen Schaden und zum Schaden der Gesellschaft nähren wird; oder nicht zu heyrathen, dem vom Schöpfer aus weisen Ursachen in die Natur gelegten Triebe zu widerstehen, und, so viel an uns ist, dazu beyzutragen, daß das menschliche Geschlecht nicht fortgepflanzt werde: möchten vielleicht vor dem Richterstuhl der philosophischen Moral als sündlich bestehen. Selbst das Fasten, wenn es nemlich wöchentlich einen Tag geschiehet, und in wahrer Enthaltung von Essen und Trinken bestehet, sehen erfahrne Aerzte als eine langsame Art von Selbstmord an: (*) Krankheiten werden freilich nicht davon entstehen, aber das Alter des Leibes, d. i. das Zusammenfallen der Saftgefässe, wird früher erfolgen, und von dem ist wieder die Folge, daß man auch ohne Krankheit am marasmo senili stirbt. Jene gelobte in einem übereilten Augenblick, keine Spitzen mehr zu tragen: wenn nun aber in den Ländern, wo sich manche von Spitzenknütteln nähren, theure Zeit und Hungersnoth einfällt, (wir haben eben im vorigen Jahre in solchen Ländern ein Beyspiel

(*) *Richter, de jejuniorum noxis, Goettingae* 1752.

spiel davon gehabt) hiesse es nicht, GOtte gelobet, gerade dem besten und arbeitsamen Theil der Armen die nützlichste Allmose zu entziehen? Es kann am Ende gar der Zweifel entstehen, der, wo die Gottheit sich nicht ausdrücklich über die Gelübde erkläret hat, sehr vernünftig ist: entweder ist das, was ich gelobe, das Beste, so ich in den und den Umständen thun könnte, oder es ist es nicht. In jenem Falle ist es ohnehin meine Pflicht, denn der vermuthliche Wille GOttes ist, thue, was nach deiner Erkenntniß das Beste ist: im andern Fall ist es Sünde zu thun, was ich etwan einige Jahr nach geschehenem Gelübde nicht mehr als das Beste erkenne.

Dieß alles sind Betrachtungen, die man in der theologischen und philosophischen Moral anstellen kann und soll, und freilich scheint es, daß im Neuen Testament gar keine Gelübde verbindend sind, weil sich GOtt gegen uns nirgends erklärt hat, sie anzunehmen. Allein das Israelitische Volk hatte diese Erklärung von GOtt selbst, obgleich ihm eben nicht angerathen wird, Gelübde zu thun. Bey dieser Erklärung GOttes waren die Gelübde der Israeliten verbindlich, und zwar nicht blos nach der Moral, sondern auch nach dem bürgerlichen Recht, und der Priester war befugt, über ihrer Erfüllung zu halten. Die Hauptstellen, die hiervon handeln, sind das 27ste Capitel im dritten, und das 30ste im vierten Buch Mose.

Noch ein paar allgemeine Anmerkungen zu machen, so zeiget sich in den Gesetzen Mosis keine besondere Gunst für Gelübde, und auch keine besondere Abneigung: Dem Gesetzgeber, und selbst dem GOtte, der ihn sendet, scheint es ziemlich einerley zu seyn, ob man gelobe, oder es unterlasse. (*) Er ermahnt nirgends dazu, er redet etlichemal so von ihnen, als wenn sie übereilt seyn könnten, und spätere Bücher der Bibel

(*) 5 B. Mos. *XXIII*, 23.

haben sogar Warnungen gegen übereilte Gelübde. (*) Es scheint, Mose behalte sie als ein altes Herkommens-recht seines Volks bey, und sorge nur dafür, daß nicht eines dritten, des Vaters oder Ehemanns, Rechte durch sie gekränket werden, oder sie dem, der sie übereilt gethan hat, zu sehr zur Last fallen mögen, daher er auch eine Gewalt verordnet, die sie mildern oder abkaufen lassen kann. Dieß ist ohngefähr die Seele seines Gesetzes. An manche Gelübde, die in spätern Zeiten gewöhnlich geworden sind, denkt er gar nicht, und verordnet auch deswegen nichts von ihnen. Das gewöhnlichste Gelübde, von dem er noch sonst oft beyläufig redet, und es als bekannt zum voraus setzet, (**) war, GOtte ein Opfer zu versprechen, (eine Art von Gelübden, die wir jetzt gar nicht mehr thun können:) durch andere Gelübde ward GOtte, der damals ein sichtbares Heiligthum und Priester hatte, etwas geschenkt, oder eine dem gemeinen Wesen unschädliche Enthaltung, die noch dazu gemeiniglich nicht auf immer daurete, versprochen. Für ein Volk, das Gelübde dieser Art that, und nicht für eins, das sich etwan beyfallen liesse, eine ewige Jungfrauschaft zu geloben, giebt er seine Gesetze.

Dieß that er im Namen GOttes und auf göttlichen Befehl. Hierdurch hat sein Recht in Absicht auf die Gelübde einen gar merklichen Vortheil vor unsern Rechten. GOtt allein kann avthentisch erklären, ob er Gelübde annehme, oder nicht: und wenn er sie annimmt, aber nach einer gewissen Güte, und unter allerley bald zu nennenden Einschränkungen und Rechtswohlthaten, so beruhiget sich das Gewissen dabey. Allein ein von GOtt nicht auctorisirter Gesetzgeber kann nichts im Namen GOttes erlassen: er kann sich wol, und das ist oft das klügste, um Gelübde ganz un-

(*) Prediger Salomon *V*, 1-6.

(**) 3 B. Mos. *VII*, 16. *XXII*, 23. *XXIII*, 38. 4 B. Mos. *XV*, 3. 8. 5 B. Mos. *XII*, 6. 11. 17.

unbekümmer lassen, so lange sie keine Rechte eines dritten oder des gemeinen Wesens verletzen, und die ganze Frage von ihrer Verbindlichkeit den Moralisten und dem Gewissen anheimstellen, aber alsdenn kann er auch dem kranken Gewissen durch keine Erlassungen zu statten kommen, und den Uebeln, die aus übereilten Gelübden bisweilen im Hauswesen entstehen, nicht auf eine das Gewissen beruhigende Weise vorbeugen. Dieß alles ist blos dem Gesetzgeber vorbehalten, der im Namen GOttes redet, und, daß er solches mit Recht thue, durch Wunder beweiset. Doch hier kommt es mir auf die Wahrheit der Sache nicht an, sondern blos auf ihre hypothetische Rechtmäßigkeit, weil ich nicht theologisch, sondern juristisch von Gelübden rede. Wenn ein protestantischer Fürst über Gelübde Gesetze machen wollte, so würde er zwar ganz wohl sagen können, wie im Gerichte gesprochen werden solle: allein dem Gewissen, dessen Schwachheiten und Capricen man nicht angreifen muß, wenn man nicht grössern Schaden anrichten will, würde er keine Beruhigung verschaffen können, so bald es mit seinen Erlassungen nicht zufrieden wäre. Er wird also am vernünftigsten handeln, dieses den Predigern zu überlassen, die falls sie nicht abergläubisch sind, den Leuten von Kindheit an die in der That wichtige Lehre sagen müssen: alle eure Gelübde verbinden zu gar nichts, als blos zu dem, was ohne Gelübde schon eure Pflicht, und von GOtt befohlen ist, und dieß bleibt wahr, so lange ihr im Neuen Testament keine Acception der Gelübde von GOttes Seite findet. Ein katholischer Gesetzgeber würde, doch mit Hülfe der geistlichen Gewalt, leichter, wenn diese ihm aber zuwider ist, schwerer, zurechte kommen: denn der Pabst, oder wen der bevollmächtigte, würde Gelübde im Namen GOttes acceptiren oder erlassen, auch die Feyerlichkeiten vestsetzen können, unter welchen die Gelübde gültig seyn sollen, oder nicht. Hierbey wird sich das Gewissen beruhigen, so lange es glaubt, daß der Pabst hierzu von GOtt auctorisirt sey. Nur wenn es sich er-

kundiget, ob er dieß auch durch solche Wunder bewiesen habe, als Moses seine Befehle, im Namen Gottes Gesetze zu geben, kann die Beruhigung wieder wegfallen.

§. 145.

Als wesentlich zum Gelübde wird erfodert, daß es mit dem Munde ausgesprochen sey. Eintheilung der Gelübde.

Mose scheint zur Gültigkeit eines Gelübdes als etwas wesentliches zu erfodern, daß es wirklich mit dem Munde ausgesprochen, und nicht blos im Herzen gethan sey. Er nennet es 4 B. Mos. XXX, 3. 7. 9. 13. 5 B. Mos. XXIII, 24. zu wiederholtenmalen, den Ausspruch der Lippen, oder, was aus eines Munde gegangen ist: wenn also jemand blos im Herzen gelobet hatte, und es war nicht über seine Lippen gekommen, so scheint es, GOtt acceptire dieß Gelübde noch nicht, und sehe es blos als Vorsatz zu geloben, nicht aber als Gelübde selbst, an.

Diese Einschränkung ist gütig, und zu Verhütung vieler Aengstlichkeit bey gewissenhaften Personen nothwendig. Ist ein im Herzen gethanes Gelübde gültig, so wird man oft nicht recht zu unterscheiden wissen, ob das, was man dachte, ein bloser Vorsatz, oder ein wirklich vollzogenes Gelübde gewesen ist: hier sind also, recht so wie in einem bürgerlichen Contract mit Menschen, Worte, völlig ausgesprochene Worte nöthig, um nicht in einer Ungewißheit zu seyn, die desto marternder seyn würde, weil dießmal nicht ein sichtbarer Nebenmensch, der etwas von seinem Recht erlassen, oder gegen den man seine Nothdurft vorbringen könnte, auf die Erfüllung des Versprechens dringet, oder, wenn er nicht darauf dringet, schon sein Stillschweigen das zweifelhafte Recht so gut als erlassen hat, sondern im Namen der immer stilleschweigenden und

kein Wort sagenden Gottheit das Gewissen, selbst das zweifelnde Gewissen, die Erfüllung eines vielleicht nie geschehenen beschwerlichen Gelübdes fodert, und auf alle unsere Einwendungen blos mit einem fürchterlichen Stilleschweigen geantwortet wird. Ein anderesmal weiß man, eben aus Mangel deutlich ausgesprochener Worte, nicht eigentlich, was, und wie viel es war, das man GOtte im Affect und Uebereilung versprochen hatte. In beyden Fällen glaubt der Gewissenhafte, er müsse, wo etwas zweifelhaft ist, für GOtt und gegen sich selbst sprechen, wenigstens gehe er dabey am sichersten: und daher kommt es, daß er oft ganz unvernünftige Dinge mit seiner grössesten Beschwerde leistet, oder von einem irrenden Gewissen beunruhiget und gefoltert wird. Bey einigen sehr gewissenhaften Gemüthern geht dieß noch um viele Schritte weiter: sie sind zugleich hypochondrisch, und können Einfälle, die ihnen wider ihren Willen in einem plötzlichen Augenblick ins Gemüth kommen, von Gelübden; was sie nicht wollen, von dem, was sie wollen, nicht unterscheiden, recht so, wie vor funfzig oder hundert Jahren sich viele mit sogenannten hohen geistlichen Anfechtungen beschweret fanden, und über gotteslästerliche Gedanken ängstigten, die ihnen der Satan einschleudern sollte. Man schrieb Bücher davon, die bisweilen noch in Auctionen unter dem Titel, tela ignita Satanae, vorkommen, handelte in der Theologie von den hohen Anfechtungen, und gab Rathschläge, wie man dem Satan begegnen sollte, die man einmal ganz füglich unter dem Titel, *Vorschläge, stündlich und augenblicklich gotteslästerliche Gedanken zu haben,* sammlen könnte: denn je mehr ich mich vor einem Gedanken hüte, den ich als sehr fürchterlich ansehe, desto mehr wird er mir beyfallen. Der wunderliche Schall, Xaldnipter, ist mir sonst noch nie in meinem Leben in den Sinn gekommen, und ich erdichte ihn jetzt zum erstenmal des Exempels wegen: wenn mir aber jemand weissagete, und ich glaubte es, ich würde in der Stunde den Krebs

bekommen, in der mir fünfmal der Schall Xaldnipter beyfiele, so würde ich wachend nichts anders denken als, Xaldnipter, und schlafend Xaldnipter träumen: und eben so wird, wer glaubt, er habe eine Sünde begangen, wenn ihm ein gotteslästerlicher Gedanke einfällt, stets gotteslästerliche Gedanken haben, und wer sich einzubilden anfängt, Einfälle von Gelübden, zu denen etwas in ihm Ja sage, seyn Gelübde, und verbinden ihn, nie vor thörichten Gelübdeu sicher seyn. Die Sache wird eine wahre und ernsthafte Gemüthskrankheit werden: er mag sich vornehmen, noch so sehr immer im Herzen Nein zu dem Einfall zu sagen, (fast so wie einer meiner besten Freunde, ein in Deutschland lebender Franzose, der für die Reinigkeit seiner Sprache sehr eifrig war, den Franzosen den Rath gab, bey jedem Germanismo, den sie hörten, ein Knipchen in die Tasche zu schlagen, oder eine Sottise dabey zu denken) so wird er doch stets mit Gelübden umschwärmt seyn, die er fürchtet gethan zu haben. Gegen dieß Uebel, das wirklich viele tausend ins geheim martert, ist kein besseres Gegenmittel, als, gar kein Gelübde für gültig zu achten, das nicht laut und deutlich mit völligem Bewustseyn ausgesprochen ist.

Moses erwähnt ein Paarmal bey Gelübden auch eines Eidschwurs, 4 B. Mos. XXX, 11-14. allein bey diesen eidlichen Gelübden verordnet er eben die Rechtswohlthaten und Erlassungen, die bey gemeinen Gelübden statt hatten. Es scheint also, der Eid machte hier keinen Unterscheid, oder grössere Heiligkeit des Gelübdes: denn so gut GOtt, der sich durch Mose authentisch erklärte, das Gelübde erlassen kann, eben so gut kann er auch den Eid erlassen. Hingegen war eine Art von Gelübden, die Cherem heißt, (im Deutschen pflegt dafür, *Bann*, *Verbannen*, *Verbannetes*, gesetzt zu werden, aber ich behalte lieber bey einer uns ganz ausländischen Sache das Hebräische Wort) nach einem alten Herkommen heiliger und unerläßlicher, als alle anderen. Moses sagt nirgends, was Cherem sey, und

durch

durch welche Feyerlichkeiten oder Ausdrücke es sich von andern Gelübden unterscheide, sondern setzt dieß als eine bekannte Sache zum voraus: allein das steht jedermann aus 3 Mos. XXVII, 21. daß ein Unterscheid zwischen Cherem und Gelübde seyn müsse, denn, wenn jemand seinen Acker gelobet hat, und unterläßt die Loskaufung, so soll er GOtt auf eben die Weise wie der Acker des Cherem auf ewig, und ohne ferneren Loskauf, anheim fallen: und v. 28. 29. wird ausdrücklich verordnet, daß ein Cherem nicht wieder eingelöset werden darf, wie andere Gelübde, sondern GOtte heilig bleiben, und, wenn es ein Mensch ist, sterben soll. Ich habe schon gesagt, daß wir von den Gebräuchen oder Formeln, die Cherem vom gemeinen Gelübde unterschieden, nichts wissen: die Abstammung des Worts bringt uns auch nicht einmal auf eine Muthmassung, denn das Stammwort heißt im Arabischen, heiligen, alles aber, was man gelobete, war geheiliget.

Die uns bekannteste Art des Cherem war, daß man feindliche Städte, gegen die man im Kriege nach der äussersten Strenge zu verfahren vorhatte, zum voraus GOtte heiligte, und hierdurch das Volk desto mehr zum Kriege anfeurete. Alsdenn wurden nicht nur alle Einwohner der Stadt getödtet, sondern, je nachdem das Gelübde war, auch von keinem Israeliten Beute gemacht, die Thiere getödtet, was nicht verbrannt werden konnte, z. E. Silber, und andere Metalle, zum Schatz des Heiligthums geschlagen, das übrige aber, nebst der ganzen Stadt verbrannt, und ein Fluch darauf gesetzt, wenn jemand sie wieder aufbauete: wovon Jericho Josuä VI, 17. 19. 21. 24. VII, 1. 12. 26. das merkwürdigste Beyspiel ist. Zu Mosis Lebzeiten finden wir ein gleiches Gelübde gegen den König von Arad, 4 B. Mos. XXI, 1. 2. 3. Die Meinung war übrigens, wie wir an dem zuerst genannten Beyspiel sehen, nicht, daß nie wieder Häuser an dem verbanneten Orte gebauet werden dürften, sondern eine Stadt

bauen heißt hier, sie bevestigen. (*) Josua selbst scheint sie auf diese Weise zu erklären, denn er druckt sich in seinem Fluch so aus: verflucht sey, der diese Stadt, Jericho, wieder aufbauet, für seinen erstgebohrnen Sohn soll er sie gründen, und für seinen jüngsten Sohn die Thore einsetzen. Der Anfang des Baues der Stadt ist also, sie gründen: das kann doch wol schwerlich seyn, den Grundstein zu einem einzelnen Hause legen (wer nennet das je, es sey bey Hebräern oder Unhebräern, eine Stadt gründen?) sondern, den Grundstein der Stadtmauer legen: und der Beschluß ist, die Thore einsetzen. Die Geschichte bestätiget diese Bedeutung des Wortes, bauen, noch mehr: Jericho hatte eine so überaus vortheilhafte Lage zu allerley Gewerbe, weil in der Gegend der gewöhnliche Uebergang über den Jordan war, daß es nicht lange eine ganz wüste Stelle bleiben konnte. In der That kommt Jericho, oder, wie es damals hieß, die Palmenstadt, schon zu der Richter Zeit wieder als eine Stadt vor, die die Moabiter eroberten, (**) und zu Davids Zeit stehet ohne allen

---

(*) Diese Bedeutung des Worts ist im Hebräischen und Syrischen gar nicht ungewöhnlich. Z. E. 1 Kön. *XV*, 17. bauet der König von Israel, Rama, eine Stadt, die schon lange vorher in der Geschichte vorkommt, um den König von Juda in seine Gränzen einzuschliessen. Hier ist klar, daß von nichts anders, als von Bevestigung einer vorhin schon da gewesenen Stadt geredet wird. In der Edessenischen Chronick (S. 53. 54. meiner Syrischen Chrestomathie, wird erzählt, Constantin der Grosse habe Amida im Jahr Christi 349. gebauet, und doch kommt die Stadt lange vorher in der Geschichte vor, aber Constantin bevestigte sie in dem Jahre gegen die Parther; und, er habe im Jahr Christi 350 Tela gebauet, die vorhin Antipolis geheissen habe. Hier ist klar, daß die Stadt nicht neu angelegt, sondern blos bevestiget ist, weil noch dazu ihr voriger Name angezeiget wird.

(**) Buch der Richter *III*, 13. verglichen mit 5 B. Mos. *XXXIV*, 3.

allen Zweifel wieder eine Stadt Jericho. 2 Sam. X, 5. Dem ohngeachtet war doch der Bannschwur Josuä noch nicht übertreten: sondern erst, wenigstens hundert Jahr nach Davids Tode, bauet einer, Namens Chiel, Jericho wieder auf, und verliert bey Legung des Grundsteins seinen Erstgebohrnen, und bey Einsetzung der Thore seinen jüngsten Sohn. 1 Könige XVI, 34.

Wenn eine Jsraelitische Stadt den Götzendienst einführete, so sollte sie auf eben die Weise verbannet, oder GOtte geheiliget werden, und auf ewig ungebauet bleiben: 5 B. Mos. XIII, 16. 18. Mehr hiervon unten bey dem peinlichen Recht.

Jn diesen Fällen hieß also geheiliget, ohngefähr so viel als bey den Lateinern, ejus caput Jovi sacrum esto, oder, sacer esto. Die Heiligung des Verbrechers an die Gottheit machte die Erlassung der Strafe unmöglich, und konnte in democratischen Staaten nützlich seyn, zu hindern, daß nicht ein die Gunst des Volks habender, oder sein Mitleiden rege zu machen wissender Uebertreter der Gesetze ungestraft bliebe. Wenn daher an Haltung eines Gesetzes ausserordentlich viel gelegen war, so nahm man Gelübde und Religion zu Hülfe; Mose gegen die Abgötterey, deren Verbot nach §. 32. zu den Grundmaximen seines Staats gehört, und das Römische Volk zur Sicherheit der tribunorum plebis. (*) Es versteht sich von selbst, daß dieß Kunststück der Gesetzgebenden Klugheit nicht verschwendet, und bey allerley gemeinen, die Grundgesetze des Staats nicht angehenden Verbrechen gebraucht werden sollte: und noch gröſ-

(*) *LIVIUS l. III. c. 55. . . . . ipsis quoque tribunis ut sacrosancti viderentur, cujus rei prope jam memoria aboleverat, relatis, quibusdam ex magno intervallo cerimoniis renovarunt; & cum religione inviolatos eos, tum etiam lege fecerunt, sanciendo, ut, qui tribunis plebis . . . . nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris. Liberi, Liberaeque venum iret.*

grösser war der Misbrauch des Cherem, wenn Saul bey einem willkührlichen unüberlegten Gebot einen Schwur that, wer es überträte, solle sterben, also in der That den Uebertreter seines Einfalls zum Cherem machte, daher auch das Volk sich nicht an den Schwur seines Königes kehrete, sondern Jonathan, der dafür sterben sollte, daß er Honig gegessen hatte, frey sprach. 1 Sam. XIV, 24-45.

Vermuthlich finden wir aber doch noch einen gröbern, aus Nachahmung fremder und heidnischer Sitten entstandenen Misbrauch des Cherem in der Geschichte Jefta, Buch der Richter XI, 30.39. Dieser aus einem unehelichen und erblosen Kinde zum Räuber, und aus dem Anführer einer Räuberbande zum Feldherrn gewordene tapfere Barbar hatte gelobet, wenn er über die Ammoniter siegen würde, das erste, was ihm aus seinem Hause entgegen käme, GOtte zum Brandopfer zu geben. Das Gelübde war so ungereimt, und zugleich den Gesetzen Mosis so zuwider, daß es unmöglich von GOtte angenommen werden oder verbindend seyn konnte: denn wie, wenn ihm nun ein Hund oder Esel zuerst entgegen gekommen wäre? konnte er den opfern? Auf den Altar durften nach Mosis Gesetz keine unreine Thiere kommen, ja nicht einmal alle reine, sondern unter vierfüßigen blos Rind- Schaaf- und Ziegenvieh! Wie wenn ihm gar ein Mensch zuerst entgegen käme? Menschliche Opfer hatte Moses aufs härteste verboten, und als Gräuel der Cananiter beschrieben: wovon wir unten im peinlichen Recht mehr haben werden: doch der früh aus seiner Heymath vertriebene, und unter einer Räuberbande im Lande Tob zum Mann ausgebildete Jefta, mochte vom Gesetz Mosis nicht viel wissen, und vielleicht ein schlechter Rechtsgelehrter und eben so schlechter Theologe seyn: benachbarte Völker hatten menschliche Opfer, sonderlich werden

(*) Buch der Richter Cap. XI, 1-11.

den die Cananiter dieses abscheulichen Gottesdien[...] von Mose und andern biblischen Schriftsteller[...] schuldiget, und Griechische und Lateinische Schrif[...]ler sagen uns noch viel mehr hiervon. (*) Es kann also gar wohl seyn, daß Jefta nicht blos an Thiere sondern auch gar an einen Sclaven dachte, der ihm vielleicht zuerst entgegen kommen würde, und ihn auf heidnisch zu opfern versprach. Seine Worte sind: wenn du die Ammoniter in meine Hand giebst, so soll das, was bey meiner glücklichen Zurückkunft von den Ammonitern mir zuerst aus meiner Hausthür entgegen kommt, Jehova gehören, und ich will es ihm zum Brandopfer bringen. Zum grössesten Unglück kam ihm seine einzige Tochter glückwünschend entgegen, der unwissende Unmensch ward durch den Anblick aufs äusserste gebeugt, und war doch so abergläubisch, so unbekannt mit der Religion und den Gesetzen seines eigenen Volks, daß er meinte, er könne sein Gelübde nicht zurücknehmen. Seine Tochter war auch heroisch genug, das Gelübde des Siegers zu erfüllen, und bat sich nur zwey Monathe Frist aus, um mit ihren Freundinnen in einsamen Thälern romantisch zu beweinen, daß sie als Jungfrau stürbe. Das aus Ambition oder Aberglauben gutwillige Opfer kam nach zwey Monathen wirklich wieder, und Jefta, heißt es, that ihr, wie er gelobet hatte. Das kann wol nichts anderes seyn, als

---

(*) Wer das, was Griechen und Lateiner hiervon haben, ziemlich vollständig beysammen finden will, wird es in Bryants *Observations and Inquiries relating to various parts of antient History* S. 267-285. unter dem Abschnitt, *antropothysia kai Tecnothysia* finden; eine Abhandlung, die werth wäre, übersetzt zu werden, weil bisweilen einige daran gezweifelt haben, ob die Stellen der Bibel, die das Verbrennen der Kinder als einen Cananitischen Gebrauch verbieten, wirklich von Opferung der Kinder handeln, und sie lieber von einem blosen Durchgang zwischen den Opferfeuren erklären wollten.

als er tödtete sie, und verbrannte den Leichnam zum Brandopfer. Der grössere Theil der Ausleger möchte zwar gern die Stelle anders erklären, weil er Jefta für einen Heiligen hält, der etwas so abscheuliches nicht gethan haben könnte. Menschliche Opfer sagt er, sind wider das klare Gesetz Mosis. Das ist wahr; aber wie viel hat Unwissenheit und Aberglaube in der Welt gethan, das wider das ausdrückliche Gesetze GOttes streitet? Haben wir nicht unter Christen Religionsverfolgungen, Meuchelmord um der Religion willen, und allerley solche Abscheulichkeiten, die dem Evangelio eben so gerade zuwider sind, als irgend ein menschliches Opfer den Gesetzen Mosis seyn konnte? — Aber würde der Hohepriester ein solches Opfer angenommen, und auf den Altar gebracht haben? Das glaube ich freilich nicht, allein es steht auch kein Wort vom Hohenpriester da, sondern blos von Jefta. Wie wenn der das Opfer selbst verrichtet hätte? Freilich war dieß gegen das Levitische Gesetz, welches jedes Opfer durch Priester an den Ort, wo Hütte des Stifts und Altar standen, gebracht wissen wollte. Allein dieser Befehl ist von den Israeliten unzähligemal übertreten, und beynahe durch gegenseitige Gewohnheit abgeschaft worden. Jefta, der aus abergläubischer Unwissenheit eine viel abscheulichere, nicht blos vom bürgerlichen, sondern auch vom Naturgesetz untersagte Handlung vornahm, und seine Tochter auf Cananitische Weise opferte, könnte auch gar wohl den geringern, und wirklich ganz gewöhnlich gewordenen, Fehler begangen haben, sein Opfer jenseits des Jordans, in dem Lande, darin er selbst Herr war, zu bringen. Man denkt bey den Zweifeln, die man gegen eine so klar erzählte Geschichte macht, nicht daran, wer Jefta war, ein Flüchtling aus seinem Vaterlande, der in fremden Ländern eine Räuberbande gesammlet und angeführet hatte, und wo er jetzt regierte, jenseits des Jordans im Lande Gilead. Man ist so gedankenlos gewesen, noch einen wichtigen Umstand, der in dem unmittelbar auf unsere Geschichte

schichte folgenden Capitel (B. der Richter XII.) erzählt wird, zu übersehen. Jefta bekam sogleich nach seinem Siege über die Ammoniter mit dem Stamm Efraim Krieg; die Hütte des Stifts aber war zu Silo, im Lande des Stammes Efraim: der Hohepriester hat also gewiß an einem Opfer, das Jefta wegen seines Sieges über die Ammoniter bringen wollte, keinen Antheil haben können, es wird auch nicht auf dem Altar zu Silo, sondern in dem Lande, wo Jefta Herr war, gebracht seyn. Unbegreiflich ist es, daß an diesen Krieg mit den Efraimiten kein einziger Ausleger denkt, sondern die eine Hälfte so einfältig ist, zu leugnen, daß Jefta seine Tochter geopfert habe, weil der Hohepriester sie nicht angenommen haben würde, und die andere sonst richtiger denkende so gutherzig, auf diesen Einwurf zu antworten, der Hohepriester möge auch wol dafür, daß er ein solches Opfer gethan habe, abgesetzt seyn: ein Streit, den ich nicht weiter erzählen will, weil er es nicht verdient: die Gedankenlosigkeit ist zu groß, die das Ende des elften Capitels bey dem Anfang des zwölften schon vergessen hat.

Mose hat noch eine Stelle vom Cherem, die zum voraussetzt, daß man auch bisweilen seinen eigenen Acker heiligte, und ein solcher Acker des Cherem konnte nicht, wie der auf gemeine Art gelobete, wieder eingelöset werden. 3 B. Mos. XXVII, 28. 29. Was eben daselbst von Menschen stehet, die jemand Gotte durch das Cherem heiligte, und die getödtet werden mußten, scheint auf die im Kriege gemachten Sclaven zu gehen, ist also schon vorhin da gewesen.

Genug von Cherem: ich komme wieder zu denen gemeinen, und auf eine minder heilige Art gethanen Gelübden zurück. Diese theilt Mose selbst im dreyßigsten Capitel des vierten Buchs in zwey Gattungen ein,

1) Gelübde im engeren Verstande des Worts, (Neder) wenn man versprach, etwas zu thun, z. E. GOtte ein Opfer zu bringen, oder ihm sonst etwas

zu-

zu weihen. Was ihm auf diese Weise gelobet ward, waren,

a) unreine Thiere: diese konnten vom Priester geschätzt, und vom Gelobenden mit Zulegung des fünften Theils losgekauft werden. 3 B. Mos. XXXVII, 11. 12.

b) reine und zum Opfer gewöhnliche Thiere. Bey diesen galt das Loskaufungsrecht nicht, auch durften sie nicht umgetauscht werden, unter der Strafe, daß beyde Thiere verfallen seyn, und GOtte gehören sollten. 3 B. Mos. XXVII, 9. 10.

c) Aecker und Häuser. Diese haben die Wohlthat der Schätzung und Loskaufung. 5 B. Mos. XXVII, 14-24.

d) die Person des gelobenden selbst, mit der Wohlthat der Schäzung und Loskaufung 3 B. Mos. XXVII, 1-8.

Die gewöhnlichste Art von Gelübden war wol diejenige, da man GOtte ein Opfer versprach, welches denn gemeiniglich bey einer Opfermahlzeit verzehret ward. 3 B. Mos. VII, 16-21. Hieher scheinen auch die sogenannten zweyten Zehnten zu gehören, von denen Mose oft redet, ohne sie jemals als etwas neues einzusetzen, und die vermuthlich das Volk von einem Gelübde seines Stammvaters auf sich hatte. Jacob hatte nemlich bey seiner Flucht vor Esau gelobet, wenn ihn GOtt wieder glücklich nach Palästina zurückbrächte, so wolle er alles, was GOtt ihm geben würde, verzehnten. 1 B. Mos. XXVIII, 22. Dieß väterliche Gelübde scheinen die Nachkommen Jacobs noch immer für verbindlich gehalten zu haben, und wenigstens fand Mose einen Zehnten bey ihnen, welcher von dem an den Stamm Levi entrichteten Zehnten wohl zu unterscheiden ist. Mose macht über ihn 5 B. Mos. XII, 17. 19. XIV, 22-29. XXVI, 12-26. Verordnungen, die im Abschnitt von den Zehnten vorkommen sollen. Vorläufig, er bestimmet ihn zu Opfermahzeiten oder im

drit-

dritten Jahre zu andern wohlthätigen Mahlzeiten, zu denen man Priester, Leviten, Fremdlinge, Witwen, Waisen, und Arme einladen, und auch die Leibeigenen Theil nehmen lassen sollte: hier erwähne ich nur den Ursprung dieses Zehntens aus einem alten Gelübde.

Von der Loskaufung verlobeter Aecker ist schon im zweyten Theil §. 73. das nöthige gesagt. Unterlies man sie bis auf das Jubeljahr, so fiel der Äcker ohne Auslösungsrecht, und unwiderruflich, dem Priester auf ewig zu.

Wer sich selbst GOtte gelobete, der ward ein Leibeigener des Heiligthums. (§. 125.) Ein solcher aber war doch durch sein Gelübde nicht schlechterdings gebunden, sondern die Loskaufung stand ihm frey, von der, und ihrem gesetzmäßigen Preise der 124ste §. nachzulesen ist. Nur muß ich einen dort begangenen Fehler zurück nehmen: ich war der gewöhnlichen Meinung gefolget, nach welcher der Priester angeredet werden soll, wenn es 3 B. Mos. XXVII, 2.3. heißt, nach deiner Schätzung, und du sollst schätzen. Bey der Uebersetzung der Bibel in das Deutsche ward ich zuerst gewahr, wie unwahrscheinlich diese Anrede einer gar nicht genannten Person wäre, und daß die Anrede an Mose gerichtet seyn müsse, wenigstens so lange man dem gewöhnlichen Hebräischen Text folget: denn daß in diesem Varianten sind, die hier den Sinn ändern könnten, verschweige ich auch nicht, allein ich will meine Leser nicht mit Anführung derselben belästigen. Also nach dem gedruckten Hebräischen Text war die Schätzung der Personen nicht dem Priester, der das Geld selbst einzunehmen hatte, sondern Mosi und seinen Nachfolgern in diesem Geschäfte, das ist, der weltlichen Obrigkeit, überlassen, und zwar so, daß sie nie über den im Gesetz bestimmten Preis gehen, wohl aber nach Befinden der Umstände, und wenn der Gelobende Arm war, etwas erlassen konnte. In Mosis eigenen Schriften finden wir zwar nicht, daß auch Eltern ihre Kinder GOtte gelobet hätten: allein nachher kommen Beyspiele davon vor,

unter denen Samuel das merkwürdigste ist. Seine Mutter, die gern Kinder gehabt hätte, gelobet, freilich einige hundert Jahr nach Mosis Tode, wenn sie einen Sohn bekäme, so wolle sie ihn GOtte schenken, und erfüllet ihr Gelübde. 1 Sam. I, 11 - II, 11. Vermuthlich würde, wenn dem Sohn diese Verlobung zur Last geworden wäre, eine Loskaufung statt gefunden haben: nur stehet es nicht ausdrücklich in Mose, weil er von dieser ganzen Art älterlicher Verlobungen gar nichts redet, und sie vermuthlich zu seiner Zeit noch nicht gewöhnlich waren.

2) Ablobungen, wo man verspricht, sich einer Sache, z. E. des Weines, oder wol gar an einem gewissen Tage des Essens zu enthalten, also zu fasten. Mose unterscheidet sie im 30sten Capitel seines vierten Buchs durch und durch von andern Gelübden, und nennet sie, Issar, oder Issar al Nefesch, ein Band, das ist, ein Verbot, oder ein Verbot, da einer seinem Appetit etwas untersaget hat, also, um es deutlicher auszudrücken, eine Abgelobung, sonderlich, eine Abgelobung von Essen oder Trinken.

Unter diese Abgelobungen gehören die 4 B. Mos. VI. beschriebenen Nasiräats-Gelübde, ob sie gleich auch etwas mit der ersten Art von Gelübden gemein haben, und gleichsam eine Mischung aus beyden sind. Ein Nasiräer durfte, so lange sein Gelübde währete, keinen Wein oder starkes Getränk trinken, nichts vom Weinstock, z. E. Trauben oder Rosinen geniessen, zu keiner Leiche kommen, oder sich sonst wissentlich verunreinigen, und mußte die Haare wachsen lassen. Bey dem Beschluß seines Nasiräer-Gelübdes mußte er gewisse von Mose verordnete Opfer bringen, und über diese, was er sonst noch etwan von Opfern gelobet hatte, seine Haare abschneiden, und auf dem Altar verbrennen, und bey der Opfermahlzeit wiederum den ersten Wein trinken. Doch diese Verordnungen gehören mehr zu den Cerimonien, die Mose vorschreibt, als

ei-

eigentlich zur Mosaischen Rechtsgelehrsamkeit, wie ich sie hier abhandele. Blos das ist noch zu wissen nöthig, daß die Nasiräats-Gelübde keine von Mose zuerst eingesetzte Sache, sondern ein älteres vermuthlich Aegyptisches Herkommen waren, von dem er in seinem Gesetz nur gewisse Vorschriften giebt, theils, um die Ceremonien und Rechte dieses Gelübdes vest zusetzen, theils, zu verhindern, daß niemand einem andern als dem wahren GOtte, ein Nasiräats-Gelübde thun, oder ihm zu Ehren die Haare wachsen lassen möge. Was er bey Verordnung seiner Cerimonien für vorbildliche Absichten gehabt haben mag, gehört hier nicht her, wo ich blos das juristische der Gesetze Mosis betrachte, sondern in die Theologie. Daß es aber wirklich vor dem Mosaischen Gesetze schon Nasiräer unter den Israeliten gegeben habe, siehet man aus folgendem Umstand. Mosis Verordnung von den Nasiräern stehet, 4 B. Mos. VI, und ist im zweyten Jahr nach dem Auszug aus Aegypten gegeben: in einem früheren Gesetz vom Sabbathsjahr, das im ersten Jahr bekannt gemacht ward, nimmt er schon eine Redensart von Nasiräern her, und nennet die Weinstöcke, die in diesem Jahre nicht beschnitten werden durften, Nasiräer: 3 B. Mos. XXV, 5. Die Sache muß also schon vorhanden, und längstens vorhanden gewesen seyn, weil dergleichen figürliche Redensarten, sonderlich in der Oeconomie und Acker- oder Garten-Bau, erst langsam auf die eigentliche Bedeutung des längst bekannten Worts zu folgen pflegen.

Ordentlich dauerte das Nasiräat nicht auf immer, daher auch Mose verordnet, was für Opfer bey dessen Endigung und Ablegung gebracht werden sollen. In spätern Zeiten haben wir an Simson ein Beyspiel eines von seinen Eltern auf Lebenslang verlobten Nasiräers: wiewohl doch hier der Nasiräer nicht im ganzen Umfang des Mosaischen Gesetzes genommen wird, indem Simson sich eben damit abgiebt, Philister zu erlegen, vor deren Leichen sonst ein Nasiräer hätte fliehen müssen, um sich nicht zu verunreinigen. Von einem

nem solchen ewigen Nasiräat aber handelt Mose in seinen Gesetzen gar nicht, sagt uns auch also nicht, ob es gleich andern Gelübden, hätte abgekauft werden können, wenn es dem Sohn zu schwer geworden wäre, sich Zeit Lebens des Weins zu enthalten. Nach der Analogie seiner übrigen Gesetze würde es abkäuflich gewesen seyn.

Gelübde einer ewigen Jungfrauschaft finden wir weder in Mosis Gesetzen, noch in der ganzen Geschichte der Israeliten, so weit sie uns in der Bibel beschrieben ist. Vermutlich fiel es keinem Israeliten ein, GOtte dadurch einen Dienst zu erweisen, daß er die Absichten der Natur und des Schöpfers vereitelte, und nach bestem Vermögen das seinige zur Verminderung des menschlichen Geschlechts beytrüge. Diese Art von Heiligkeit oder Gottesdienst ist so wider alles, was ein Mensch natürlicher Weise denket, daß es kein Wunder ist, wenn alte Völker gar nicht darauf verfielen, und die gar zu sonderbare Gottseligkeit etliche tausend Jahre auf ihren Erfinder warten mußte. Im Israelitischen Staat war ohnehin noch vieles, das ihr Entstehen hinderte. Zu lange fortgesetzte Jungfrauschaft und Unfruchtbarkeit, waren Schande, und schon der Umstand, als Jungfrau zu sterben, ward für Schande gehalten, weil das andere Geschlecht glaubte, es sey zur Liebe und Fortpflanzung bestimmet; der grösseste Seegen, den Mose im Namen GOttes verhieß, waren viel Kinder, und Kinderlosigkeit sein Fluch: die Vermehrung des Volks, und Beförderung der Ehen, war eine der Absichten seiner Gesetze, und noch in gar späten Zeiten hielten die strengern Moralisten unter den Juden es für eine Sünde, wenn eine Mannsperson nach dem 24sten Jahr ungeheyrathet blieb: zu dem Gottesdienst wurden gar keine unverheyrathete Personen erfodert, und ein Priester konnte nicht einmahl anders als aus einer Priester-Ehe gebohren werden, indem das Priestethum erblich war: Töchter hatten kein Erbtheil, davon sie hätten unverheyrathet leben können, und öffentliche Anstalten, eine, die nicht heyrathen wollte, (eine

Non-

Nonne) zu unterhalten, waren auch nicht da. Wirklich möchte der Vorschlag dazu dem Israelitischen Volk und wol gar Mosi selbst so vorgekommen seyn, als uns das Project einer Anstalt, Leuten, die nicht arbeiten wollen ihr Brodt zu schaffen. So wenig dachte man damals an Gelübde von dieser Art, daß die in Mutterleibe verlobten Nasiräer, Simson und Samuel heyratheten. B. der Richter XIV, 1. XV, 2. 1 Sam. VIII, 1. 1 Chron. VI, 13.

Man wird hieraus urtheilen können, was von dem Vorgeben derer zu halten sey, die Jefta Tochter zur Erfüllung seines Gelübdes eine Nonne werden lassen. Aus recht grosser Unwissenheit oder Unbedachtsamkeit erklären sie ein altes Buch mit vielem Zwang, und wider die Lage der Worte (*) aus neuen Sitten. Es

 kommt

(*) Die Worte des Gelübdes sind: was mir zuerst aus der Thür meines Hauses entgegen kommt, soll Jehova gehören, und ich will es zum Brandopfer bringen: B. der Richter *XI.* 31. und dieß Gelübde soll Jefta nach V. 39. an seiner Tochter erfüllet haben. Um nun kein menschliches Opfer wider die Gesetze Mosis anzunehmen, vielleicht weil man Jefta für einen sehr heiligen und in der Religion wohl unterrichteten Mann hielt, legt man die Worte so aus: es solle entweder GOtte gehören, oder zum Brandopfer gebracht werden: und sagt, da es seine Tochter war, die ihm zuerst entgegen kam, so verstand sich billig das erste von beyden: *talia sunt prædicata, qualia permittuntur a suis subjectis.* Gesetzt, ich gäbe dieß nun zu, so würde doch nur daraus folgen, daß Jefta seine Tochter dem Heiligthum hätte schenken, gar nicht aber, daß sie ewig hätte Jungfrau bleiben müssen, denn die im Mutterleibe verlobten Nasiräer, und alle dem Heiligthum geschenkten, durften heyrathen: man siehet also noch keine Ursache, warum der Vater so kläglich thut, und zu seiner ihm entgegen kommenden Tochter sagt: meine Tochter, wie beugest du mich? Doch es sey nun, das Gelübde bestimme sie wirklich zur Nonne, für die man im Hebräischen nicht einmal einen Namen hat: so ist doch ihre Bitte V. 37. ganz sonderbar: laß mich noch zwey Monathe

kommt ihnen unglaublich vor, daß Jefta seine Tochter nach den damaligen Sitten der benachbarten Völker ge-

---

nathe u. s. f. War sie bisher etwan noch nicht Jungfer gewesen, und sollte es nun erst nach den zwey Monaten werden? oder sollte sie in ein Kloster gesteckt werden? Solche Gebäude hatten doch wenigstens die Israeliten nicht! Der Gedanke, ihre Jungfrauschaft zwey Monat lang in abgelegenen Thälern zu beweinen, könnte wol der Natur gemäs seyn, aber ausgesprochen klinget er in dem Munde eines jungen der Liebe noch unerfahren seyn sollenden Frauenzimmers etwas indelicat, wenn anders die Thränen nicht darüber, daß sie in ihren jungen Jahren als Jungfrau sterben, sondern, daß sie keinen Mann nehmen soll, vergossen werden. Man stelle sich noch jetzt eine zum Kloster bestimmte Schöne vor, die vorher in Begleitung anderer artigen Mädchen zwey Monate in einsame Thäler ginge, um über ihre Jungfrauschaft zu weinen: würde der Aufzug nicht sonderbar seyn? Würde niemand das um einer solchen Ursache willen weinende Chor trösten wollen? Sie kommen endlich nach zwey Monaten von ihrer Klage wieder, und nun thut Jefta, was er gelobet hatte. V. 39. besteht dieß darin, daß sie nicht heyrathet, so thut er es ja nicht erst jetzt, denn sie hatte vorhin auch nicht geheyrathet: in ein Kloster schickt er sie doch auch nicht. Was thut er denn also nun? Schickt er sie etwan zur Hütte des Stifts an den Hohenpriester? Ein solcher Vorschlag, die zur ewigen Jungferschaft bestimmte Tochter unter lauter Priester, die wechselsweise zur Hütte des Stifts kommen mußten, zu geben, wäre freilich noch sonderbarer, als vorher die Wehklage. Allein zum Unglück kann auch das Jefta nicht einmal gethan haben, denn die Hütte des Stifts lag im Stamm Ephraim, und mit diesem Stamm bekam Jefta gleich nach seinem Siege über die Ammoriter Krieg. Einige dichten, er habe für sie allein ein klein Häuschen gebauet, und sie darin eingeschlossen. Das wäre noch das beste, aber in den Worten des alten Geschichtschreibers ist es schwer zu finden. = = = Kurz, die ganze Erdichtung, die so sehr wider die Sitten der Israeliten ist, läßt sich auch nicht einmal den Worten des Geschichtschreibers zusammenhängend aufheften. Einem Ca-

geopfert haben sollte, ungeachtet Mose so sehr zu befürchten scheint, daß die Israeliten hierin den Canamitern nachahmen möchten, und deshalb häufig vor menschlichen Opfern warnet, auch Strafen darauf setzt, wenn sich jemand gelüsten liesse, seine Kinder zu opfern, und die historischen Bücher so wol als die Propheten den Israeliten diese abscheuliche Nachahmung des Heidenthums schuld geben: dagegen nehmen sie als etwas ganz begreifliches an, daß Jesta seine Tochter zur ewigen Jungfrauschaft verlobet habe, ungeachtet die Israeliten keine heilige Jungfrauen, oder Nonnen, kannten. Gesetzt, er hätte sein Gelübde so ausgelegt, daß sie zwar am Leben bleiben, aber doch GOtte gewiedmet seyn sollte, so würde sie eine Leibeigene des Heiligthums geworden seyn, wobey sie nach den Sitten der Israeliten eben so gut heyrathen konnte, als Simson und Samuel geheyrathet haben. Allein vermuthlich ist sie ein menschliches Opfer geworden.

§. 146.

Verordnungen, die die Unbequemlichkeiten übereilter Gelübde minderten.

Daß gewisse Gelübde, deren buchstäbliche Erfüllung dem Gelobenden zu nachtheilig oder beschwerlich gewesen seyn würde, nach einer Schätzung abgekauft wer-

Catholiken, der die Gelübde der Keuschheit für etwas GOtte wohlgefälliges hält, und in seiner Kirche stets vor sich siehet, wäre eine solche Erklärung der Stelle nicht übel zu nehmen; wie aber Lutheraner und Reformirte, die Gelübde von der Art misbilligen, sie sich haben gefallen lassen können, ist mir unbegreiflich. Josephus dachte doch zu seiner Zeit noch an nichts anders als an den wirklichen Tod der Tochter Jesta, und macht nur die Erinnerung, es sey ein Gesetzwidriges und GOtte misfälliges Opfer gewesen. *Antiqu. I. V. c. 7. §. 10.*

den konnten, ist schon beyläufig im vorhergehenden §. erinnert. Hatte jemand sich selbst und seine Person GOtte gelobet, so verrichtete, wie es scheint, die weltliche Obrigkeit die Schätzung, sonst aber bey Häusern, Aeckern und Vieh, der Priester, (*) und zwar beyde nach eigenem Ermessen, so daß nie über die im Gesetze bestimmete Summe, wohl aber unter ihr, gefodert werden konnte.

Auf die Weise war also wenigstens in einigen Fällen, ein bevollmächtigter Richter, mit dem Rechte etwas zu erlassen, vorhanden, der die Härte übereilter Gelübde mildern konnte. Es können andere noch viel wichtigere Fälle entstehen, in denen Gelübde einen Richter erfodern, der von GOtt selbst das Recht habe, sie für ungültig zu erklären, oder in Geld zu verwandeln: z. E. wenn etwas sündliches gelobet seyn sollte, und der Gelobende doch nicht recht gewiß ist, ob es sündlich sey, oder wenn das Gelübde durch allerley unvorgesehene Umstände mit der Zeit gar zu beschwerlich, und wol gar der Gesundheit nachtheilig wird. Die Analogie des vorhin angeführten Rechts scheint es mit sich zu bringen, daß man sich auch in diesen Fällen an den Priester wenden, und seine Erlassung als GOttes Erlassung ansehen konnte. Im Prediger Salomons wird (**) eines Boten GOttes gedacht, vor dem der übereilt Gelobende sagt: es war ein Irrthum: dieser Bote konnte wol kein anderer, als der Priester seyn.— In der That scheint eine von GOtt geordnete erlassen könnende Gewalt, zu Verhütung manches Unglücks oder Gewissensfoltern, nöthig zu seyn, falls die GOttheit Gelübde annimmt: und eben deswegen kann ich nicht glauben, daß in der natürlichen und christlichen Religion irgend einige Gelübde verbindlich sind, und von

(*) 3 B. Mos. *XXVII*, 11. 12. 13. 14. 15. 18.

(**) Prediger Sal. *V*, 5.

von GOtt angenommen werden, weil weder die natürliche noch die christliche Religion uns einen mit dieser Gewalt von der GOttheit versehenen anweiset, zu dem wir uns wenden könnten, wenn wir übereilt, thöricht, und auch wol gar sündlich gelobet haben.

Noch eine sehr merkwürdige Verordnung wegen Töchter und Ehefrauen, die etwas gelobet hatten, giebt Mose im 30sten Capitel des vierten Buchs. Hörte der Vater, daß seine noch im väterlichen Hause seyende Tochter etwas gelobet hatte, so konnte er das Gelübde annulliren, und es war alsdenn auch von GOtt selbst erlassen: nur mußte er nicht lange anstehen, dieß zu thun; denn bediente er sich seines Rechtes nicht, und schwieg zu dem Gelübde von einem Tage zum andern stille, so ward das Gelübde gültig.

Eben dieß Recht hatte auch ein Ehemann bey den Gelübden seiner Frau, und zwar noch mit einer doppelten Ausdähnung. Denn einmal konnte der Mann auch Gelübde aufheben, die seine Frau vor der Heyrath gethan, und die ihr Vater bestätiget hatte, und zweytens that zwar der Mann unrecht, wenn er ein durch sein Stilleschweigen bestätigtes Gelübde seiner Frau zu spät aufhob, allein die Frau war doch in diesem Fall von der Verbindlichkeit des Gelübdes los. Er, der Mann, soll, sagt Mose V. 16. ihre Schuld tragen: sie war also in GOttes Augen schuldlos, wenn sie dem Manne folgete, und ihr Gelübde nicht hielt.

Wegen Gelübde der Söhne, die noch unmündig und unter Erziehung der Eltern waren, finde ich nichts ausdrückliches von Mose verordnet.

Auch finde ich keine Verordnung gegen gewinnsüchtige Ueberredungen zu Gelübden, also gerade das nicht, was man in katholischen Ländern für das nöthigste Stück des Gelübden-Rechts zu halten pflegt. Diese Lücke wird niemanden befremden, der sich erinnert, daß wir von Mose nicht ein System des Rechts, wie die

Institutionen sind, sondern einzelne gelegentlich bekannt gemachte Edicte übrig haben: Vermuthlich war zu seiner Zeit noch nichts von der Art vorgegangen, das ein Edict gegen Ueberredungen nöthig gemacht hätte. Die Republik, der er Gesetze gab, war in ihrem ersten Anfange, und noch zur Zeit hatte kein einziger Israelite Grundstücke. Misbräuche schleichen sich erst nach und nach ein, und eben deshalb müssen die Gesetze von Gelübden bey einem Volk, das begütert ist, und schon einige hundert Jahre lang Priester gehabt hat, anders aussehen, und mehr sagen, als in den ersten vierzig Jahren. Auch kommt noch das hinzu, daß die Priester der Israeliten weder Seelsorger noch Beichtväter waren, ja nicht einmal mit den übrigen Israeliten, in einerley Stadt beysammen wohneten, folglich zu dergleichen gewinnsüchtigen Persuasionen die Gelegenheit nicht hatten. Bey den Umständen haben Jahrhunderte hingehen können, ehe noch das erste Beyspiel eines solchen Misbrauchs gegeben ward: und wirklich weiß ich mich keines einzigen aus der ganzen Israelitischen Geschichte zu erinnern.

Von Schuldsachen, Pfand, und Zinsen.

§. 147.

Allgemeinere Anmerkungen über die grosse Verschiedenheit der Israelitischen Schuld-Rechtes von unserem.

In nichts werden vielleicht die Israelitischen Rechte so sehr von unsern, ja vielleicht von allem, was wir uns als billig und möglich vorstellen, abweichen, als in Schuldsachen. Sie tragen hier kenntlich den Stempel des hohen Alterthums, und daß sie für ein Volk, von vollkommen anderer Grundlage des Staats, auch ehe noch Chicane Ausflüchte erfunden, oder Rechtswohltha-

thaten nothwendig gemacht hatte, geschrieben sind: man findet in ihnen eine Mischung von Güte, wie wir sie nicht kennen, und von Ernst, wie wir ihn, wenigstens in Deutschland, nicht kennen. Die Umstände des Volks, dem Moses gesetze gab, waren freilich in allem, was Schuldsachen auch nur in der Ferne angehet, von unsern ganz verschieden: und also mußten es auch die Gesetze seyn. Ich will einige Stücke namhaft nennen.

Die Israeliten waren ein armes, eben aus der Sclaverey befreyetes Volk: wir sind, vielleicht manchen, der Allmosen genießt, nicht ausgenommen, gegen ihren Mittelzustand reich. Darlehn war also vors erste bey ihnen einigermassen Allmose, und man erborgte ordentlich, nicht wie bey uns, um mit dem Capital zu gewinnen, sondern aus Dürftigkeit. Dieser Zustand mußte noch wol einige Menschenalter nach Mose fortdauren: denn es pflegt lange zu währen, ehe ein armes Volk reich wird.

Und doch machte Mose die Anstalt, daß, so bald die Israeliten Palästina erobert hätten, kein Unangesessener unter ihnen wäre: jeder hatte einen erblichen Acker, den er bis auf das funfzigste Jahr, aber nicht auf ewig, veräussern konnte. Also hinderte die Armuth nie die Sicherheit des vorgestreckten Darlehns: an einen Schuldner, der gar nicht bezahlen konnte, und bey dem kein Objectum exsecutionis vorhanden wäre, war ordentlich nicht zu denken.

Doch gesetzt, ein Schuldner hatte seinen Acker nicht mehr, auch gar keine Mobilien, so war unter den Israeliten die Leibeigenschaft eingeführt: er konnte verkauft, und durch seinen eigenen Leib bezahlt werden. Ein sehr geschwindes, bey uns aber schlechterdings wegfallendes Mittel, zur Bezahlung zu gelangen.

Die Chicane war noch unbekannt; denn kaum war das Volk aus einer Familie zum Volk geworden, (*) und

(*) Wenn die gewöhnliche Chronologie richtig ist, nach der die Israeliten 215 Jahre in Aegypten gewohnt haben, so

und zwar unter dem härtesten Frondienste, bey dem es nicht viel Zeit hatte, an Processe zu denken, seine Sache allenfalls selbst vor Gericht vorstellete, und von Advocaten nichts wußte.

Die Justitz pflegt überhaupt in alten Staaen kurz zu seyn, in Asien ists sie es aber vorzüglich, und ihre sehr summarische Geschwindigkeit hat sich dort noch bis auf den heutigen Tag erhalten. An lange Processe über Schuldsachen war also nicht, wie bey uns, zu denken, sondern in Einem Tage war vermuthlich die ganze Klage entschieden: und wenn der Schuldner seine Verpflichtung nicht abzulegen vermochte, so konnte ihn (wie jetzt in einigen Obligationen figürlich stehet) nichts von ihr frey machen, als, wirkliche Bezahlung. Leistete er die nicht, so waren die Objecta exsecutionis nicht lange zu suchen: die Ernten seines Ackers bis zum Jubeljahr, und alles, was er sonst hatte, bis auf seinen Leib, und den mit eingeschlossen, konnten verkauft oder vom Schuldherren in Besitz genommen werden.

Der angebohrne Stand der Israeliten war auch ganz gleich: kein Adel, der etwan ein milderes Recht, besondere Ausflüchte, und aus seinen ganz verschuldeten Gütern die Competenz gehabt hätte. Wer nicht bezahlen konnte, ward verauctionirt. Ich tadele damit alle die Rechte und Rechtswohlthaten unseres Adels nicht; ein grosser Theil der adelichen Güter sind in der That nicht Eigenthum des Besitzenden, sondern des Lehnsherren, und zu gewissen Absichten verliehen, können also billig nicht so, wie völliges Eigenthum des Schuldners, dem Gläubiger anheim fallen, nicht einmal den Einkünften nach. Ich sage nur, daß bey den Hebräern kein

so muß sich das Volk alle 15 oder 16. Jahre verdoppelt haben. Auf die Art konnte es in dem Jahre, in welchem Moses gebohren ward, (80 Jahre vor dem Ausgang aus Aegypten) nicht stärker als 18800. Mann: 16. Jahre vorher nur 9900: 32 Jahre vorher 4950: und 48. Jahre vor Mose höchstens 2475. Mann stark gewesen seyn.

kein solcher, seiner Person und Güter wegen, Ausnahmen machender Adel war; und daß daher ihr Schuldrecht auch merklich anders aussehen mußte, als unseres.

Handlung wollte Moses gar nicht encouragiren, sondern sein ganzes Volk sollte, seiner Absicht nach, vom Ackerbau, oder, wenn es dieß letztere vorzog, halb und halb wider seine Absicht und Vergünstigungsweise, von Viehzucht leben. Also war bey dem Schuld-Rechte gar nicht auf Beförderung der Handlung zu sehen.

Alles dieß zusammen genommen, mußte ein ganz anderes Schuld-Recht, freilich ein viel kürzeres, herauskommen, als wir in unserm Vaterlande kennen.

Wenn von Bezahlung die Rede war, so war das Hebräische Recht strenger, als unseres: doch so, daß es ein Mittel zwischen unserm gar zu grossen, allen Credit aufhebenden Glimpf, und der fürchterlichen Strenge des uns so benachbarten: wegen gelinder Gesetze gepriesenen, und doch hier ganz sehr harten Englands, hielt. In Deutschland hat der Schuldner so viel Rechtswohlthaten, daß der Leihende schlecht stehet, (etwan das Wechselrecht ausgenommen, das seine ganz besonderen Gründe hat) und in einigen Provinzen Deutschlandes, wo das jus taxationis eintrit, kann niemand auf eine gerichtliche Hypothek von 10000 oder 100000 Rthlrn. ein hundert Thaler leihen, wenn er nicht von der Willkühr des Schuldners oder der Gerichte abhängen will, sondern er muß immer mit auf das ehrliche Gesicht des Erborgenden sehen. Eine so fürchterliche Ausnahme der Rechte, als ein eiserner Brief ist, will ich nicht einmal nennen: die Furcht vor ihm macht am Ende die letzte Unsicherheit aller Darlehne, so lange der Landesherr nicht die wahre Gnade gehabt hat, dieser Gnade zu entsagen, statt deren er lieber entweder für den Schuldner bezahlen, oder mit Eins alle Schuldfoderungen aufheben sollte. In England hingegen ist die Strenge zu groß. Die Schuld-

fo-

foderung darf nur erwiesen seyn, und nicht sogleich im Gerichte bezahlt, oder acceptable Bürgschaft dafür gestellet werden, so muß der arme Schuldner aus dem Gerichte in ein fürchterliches, und ihm kostbares, Gefängniß wandern, aus dem er nie kommt, bis er den letzten Heller, auch den an den stets gewinnen wollenden und zu neuen Schulden verleitenden Kerkermeister, bezahlet. In diesen Gefängnissen, die selbst ein Englischer Friedensrichter im Fündling so treu und mahlerisch, (doch nur noch von der reichen Seite, die arme sieht betrübter aus, und steckt bisweilen die Richter mit dem Hospital-Fieber an, das nächst der Pest ist) beschrieben hat, sollen öfters zwanzigtausend Schuldner, (so viele, daß man sie gegen den Feind führen könnte, wenn sie nicht schon im Gefängniß Gesundheit und den halben Gebrauch der Glieder verlohren hätten) liegen, und im Elend und Müßiggange schmachten. Zu dieser Strenge, an deren Aenderung auch wirklich in England so oft gedacht ist, stieg das Israelitische Recht zu Mosis Zeit nicht. Es ist wahr, es ließ den Schuldner, der nicht bezahlen konnte, zum Leibeigenen verkaufen: allein zwischen Leibeigenschaft, die noch darzu ein Mittel der Bezahlung ist, und ewigem Gefängniß, durch welches der Creditor doch zur Bezahlung nicht gelanget, wenn der Schuldner nichts hat, ist noch ein grosser Unterscheid. Der Leibeigene genießt die freye Luft, er behält seine Gesundheit und den Gebrauch seiner Glieder, die im langwierigen Gefängniß so gut als gelähmet werden; er hat Arbeit, und darf die betrübte lange Weile des eingesperrten müßigen Lebens nicht ausstehen, sein Herr sorget für ihn, sollte es auch nur aus Eigennutz seyn, und wenigstens hat er nicht nöthig, zur Befriedigung der Gewinnsucht eines gehärteten Kerkermeisters sich noch tiefer in Schulden zu stürzen, er kann sich auch ohne Unkosten reinlich halten, sein Herr wollte selbst nicht gern, daß er von Ungeziefer verzehret würde: und ist er in seiner Arbeit gehorsam und fleißig, so erwirbt er sich vermuthlich die Lie-

de seines Herrn, bey der der Sclavenstand noch so ziemlich erträglich ist.

In andern Stücken, z. E. wegen Zinsen, und Erlöschung aller Schuldfoderungen im Jubeljahr, sind die Mosaischen Rechte gelinder, als alle bey uns gewöhnlichen.

§. 148.

Justiz in Schuldsachen. Execution, und deren Objectum.

So viel überhaupt! ich sollte nun näher melden, was Moses in Schuldsachen verordnet. In der That sind hier sehr grosse Lücken des geschriebenen Rechts: denn von beynahe allem dem, was ein Jurist hier gleich zu Anfang erwarten möchte, schweigt Moses ganz stille, das ist, er läßt es bey dem Herkommen, das er vor sich fand, bewenden. Wir haben, dieß ist schon mehrmals erinnert, (*) von ihm kein System des Rechts nach Art der Institutionen, sondern blos einzelne in historischer Ordnung verzeichnete Edicte: wo also das Herkommen, das er vor sich fand, unstreitig war, also keiner Bestätigung bedurfte, und er auch nicht nöthig fand, etwas darin abzuändern, da gab er keine Edicte, und alsdenn hat, nicht zwar sein Recht selbst, wie es damals war, aber wohl unsere Kenntniß seines Rechts, Lücken.

Der Proceß scheint sehr summarisch, und ohne viel Chicanen und Ausflüchte nach der natürlichen Billigkeit eingerichtet gewesen zu seyn, wie es bey einem noch nicht arglistigen Volke, vor Erfindung der Chicanen, und wo alles mündlich ohne Advocaten verhandelt ward, zu erwarten ist. Wenigstens findet Moses nirgends nöthig, etwas davon zu sagen, wie eine Schuld vor dem

(*) §. 16.

dem Richter erwiesen werden soll. Hier ist also unsere Kenntniß des Mosaischen Rechts nichts als Lücke, die ich zu ergänzen gar nicht unternehme, weil es aus der natürlichen Billigkeit geschehen müßte, von der ein jeder Leser ohne meine Hülfe urtheilen kann.

Das glaube ich freilich, daß diese geschwinde Asiatische Justitz, die vielleicht in einer einzigen Vierteilstunde wichtige Schuldklagen entscheiden konnte, auch manchem grossen Misbrauch unterworfen gewesen ist, wenn die Richter unredlich waren. Das Buch Hiob, von dem ich glaube, daß es noch vor den Mosaischen Gesetzen, (vielleicht von Mose selbst zwischen seinem 40sten und 80sten Jahr) geschrieben ist, und das Sitten verwandter Arabischer Völker hat, mahlt uns bisweilen ganz ausnehmend harte Scenen von Unterdrückung der Schuldner durch ungerechte Schuldherren, die bey einer langsamern Justitz kaum möglich wären, z. E. Cap. XXII, 5-9. XXIV, 5-9. Ich werde mich oft auf sie beziehen müssen. Indeß hat eben diese geschwinde Justitz auch ihre Vortheile: und es scheint, der Schade von ihr, der sich wie alle langsam einreissende Verderbniß späte zeiget, war zu Mosis Zeit noch nicht beträchtlich, weil das Volk noch ehrlich und brüderlich war, Mose nach bester Erkenntniß gute Richter setzte, und durch eine geschwinde Appellation das wahrhaftig zweifelhafte vom Richter über 10. zu dem über 50, denn zu dem über 100 und über 1000 gelangen ließ, wobey sich jeder fürchten mußte, ein offenbar ungerechtes Urtheil könnte Mosis Ohren erreichen. Wenigstens finden wir unter den Edicten keins, das diesen Misbräuchen der geschwinden Justitz entgegen gesetzt ist, die doch im Buch Hiobs so lebhaft beschrieben werden.

Bey einem Israeliten waren, ausser dem Unterpfand, das er etwan gegeben haben mochte, und von dem ich nachher besonders handeln will, noch immer verschiedene Objecta executionis vorhanden; indessen bestimmt Mose nirgends, in welcher Ordnung diese Objecta an-

ge-

gegriffen und zur Bezahlung angewandt werden sollen, sondern lässet es auch desfalls bey dem bisherigen Herkommen bewenden.

Diejenigen Objecta exsecutionis, die man bey jedem, auch dem armen Israeliten ordentlich erwarten konnte, waren folgende:

1) So bald das Volk nach Palästina gekommen war, der Erb-Acker, indem, wie schon oben §. 41. 73. bemerket ist, nie ein Israelite ohne Erb-Acker, oder doch ohne Recht an einen nach dem Jubeljahr ihm wieder zufallenden Erb-Acker seiner Vorfahren gebohren werden konnte. Der Schuldherr hatte es also ordentlich mit einem angesessenen und liegende Gründe habenden Schuldner zu thun. Zwar konnte dieser Erb-Acker nie auf ewig dem Schuldherren als ein Eigenthum zugeschlagen werden, weil die Aecker unveräusserlich waren: allein er konnte sich natürlicher Weise an die Ernten bis zum Jubeljahr halten. Dieß letzte stehet zwar in den Büchern Mosis nicht ausdrücklich, allein darüber darf man sich nie wundern, weil Moses seine Gesetze gab, als das Volk noch keine Erb-Aecker hatte, sondern in der Wüste herum zog. Indeß kann man, was hier Rechtens seyn, und unter welchen Einschränkungen sich ein Gläubiger an die zwischen zwey Jubeljahren fallenden 42. Ernten halten konnte, aus den Gesetzen sehen, die bestimmen, wie es gehalten werden soll, wenn jemand seinen Acker, das ist eigentlich, die Ernten seines Ackers, Armuth wegen verkauft. Sie stehen 3 B. Mos. XXV, 14. 15. 16. 25-28. und sind S. 20. 21. des zweyten Theils §. 73. abgehandelt. Armuth wegen dem Acker verkaufen ist ohnehin ordentlich wol nichts anders, als, ihn zu Tilgung gemachter Schulden verkaufen.

2) Häuser. Diese konnten, blos die Häuser der Leviten ausgenommen, auf ewig verkauft werden. 3 B. Mos. XXV, 29. 30.

3) Kleider. Wegen dieser erklärt sich Moses nirgends ausdrücklich; aus der Analogie seines Pfandrechts aber wird es wahrscheinlich, daß die nothwendigen Kleidungsstücken nicht, wie etwan bey benachbarten Völkern von sehr harten Schuldherren geschehen mochte, (*) angegriffen, und dem Schuldner vom Leibe gezogen werden konnten: denn er befiehlt sogar dem Gläubiger, der das Oberkleid des Armen (ein grosses viereckiges Tuch, so man des Tages um sich schlagen, und des Nachts zur Bettdecke gebrauchen konnte) als Unterpfand bekommen hatte, es noch vor Sonnen-Untergang wieder zu geben. (**) Hatte nun der Schuldherr nicht einmal an die ihm zum Pfande übergebenen Kleider ein Recht, so konnte ihm das Gericht wol noch weniger die unverpfändeten Kleider zusprechen. In der That ist es auch gar zu barbarisch, einem die Kleider vom Leibe zu ziehen, und ihn nackt gehen zu lassen: die Verkaufung seiner Person zum Leibeigenen ist doch nicht so hart, als jenes, denn der Leibeigene verliert nicht durch Frost und Nässe die Gesundheit, sondern sein Herr muß ihn in Essen und Kleidung erhalten.

Es scheint, daß das vorhin angeführte Gesetz Mosis von dem Oberkleide durch eine gar sonderbare Misdeutung zu einem im höchsten Grad widersinnigen Recht Anlaß gegeben haben mag. Moses redet eigentlich vom Unterpfande, und da verstehet sich von selbst, daß niemand sein Unterkleid zum Pfande lassen, und nackt mit dem Darlehn von seinem Gläubiger weggehen wird: hin-

(*) Im Buche Hiob erzwingt der Ungerechte Pfänder ohne gelehnt zu haben, und hat dem Nackten die Kleider ausgezogen: Cap. *XXII*, 6. Nackt übernachten die ausgepfändeten Schuldner alsdenn, und haben keine Decke im Frost. *XXIV*, 7.

(**) 2 B. Mos. *XXII*, 25. 26.

hingegen mochte der Fall öfters vorgekommen seyn, daß jemand zum grossen Schaden seiner Gesundheit das Oberkleid verpfändet hatte, und denn des Nachts ohne Decke liegen mußte. Er gab also zu Gunst des Oberkleides ein Gesetz, und hatte gar nicht nöthig, vom Unterkleide zu reden. Weil man sich aber blos nach dem Buchstaben seines Gesetzes richtete, und dieser Buchstab nichts vom Unterkleide sagt, so klagte zur Zeit Christi der harte Schuldherr auf das Unterkleid des Schuldners, und zog es ihm durch Hülfe des Gerichts vom Leibe, ließ ihm aber ganz gewissenhaft das von Mose ausdrücklich privilegirte Oberkleid. Ich schliesse dieß aus der, freilich dunkeln, aber durch Vergleichung mit 2 B. Mos. XXII, 25, 26. und die eben vorgetragene Vermuthung ihr Licht bekommenden Stelle der Bergpredigt: wer mit dir rechten, und dir dein Unterkleid (Chitona) nehmen will, dem laß auch das Oberkleid. (imation) (*) Matth. V, 40. Wenn jemand mit dem andern rechten, und nicht etwan sonst etwas, sondern das Kleid auf dem Leibe von ihm haben will, so muß er doch wol ein Recht, oder wenigstens Schein des Rechts vor sich haben, sonst würde die Klage von keinem Gericht angenommen, sondern,

(*) Daß *Chiton* eigentlich das Unterkleid ist, so man unmittelbar auf dem Leibe trägt, haben die Ausleger dieser Stelle, sonderlich Raphilius, gezeiget; *imation* hingegen ist das Oberkleid, welches einer abwerfen kann, ohne deshalb nackt zu seyn, Marc. X, 50. (wo es der Blinde abwirft, um im Gehen nicht gehindert zu werden) und das Petrus anleget, nachdem er sich schon umgürtet, folglich gewiß das Unterkleid anhatte. Apostelg. XII, 8. Theophylactus schreibt bey der Stelle Matthäi: *Chiton* ist eigentlich, was wir sonst *ypokamison* nennen: *imation* aber dasjenige Kleid, so übergeworfen wird. Er setzt zwar dazu: die Namen stehen auch bisweilen einer für den andern. Allein da sie hier einander entgegen gesetzt werden, so ist klar, daß sie dießmal in ihrer eigentlichen Bedeutung zu nehmen sind.

ohne den andern vorzufodern, sogleich als inept verworfen werden. Man müßte sich Gerichte ganz unglaublich verdorben oder unklug vorstellen, wenn man hieran zweifeln wollte. Wer nun an mein Unterkleid einen Anspruch machen könnte, wenn ich ihm nichts schuldig bin, wüßte ich kaum zu begreifen. Der Fall, den Christus setzt, ist vermuthlich dieser: ich habe von jemanden geborget, und da ich ihn nicht bezahlen kann, so will der harte Schuldner mir, und zwar unter gerichtlicher Hülfe, die Kleider ausziehen. Auf das Oberkleid kann er nicht klagen, weil es von Mose privilegirt ist: er richtet also seine Klage auf das Unterkleid, das ich auf dem blosen Leibe trage. Hier streitet das sogenannte summum jus für meinen Schuldherren, und vielleicht, nachdem der Fall ist, die höchste Billigkeit und die Menschlichkeit selbst für mich. Hier will nun JEsus: so weit soll ich entfernt seyn, selbst Unrecht zu thun, oder mich gegen meinen grausamen Schuldherren zu erbittern, und ihm Rache zu geloben, daß ich, wenn das Unterkleid zur Bezahlung nicht hinreicht, lieber auch das Oberkleid, das er durch richterliche Hülfe nicht erlangen konnte, dazu hingebe.

4) Der Leib des Schuldners. Er selbst, ja Frau und Kinder, wenn er sie hatte, konnten verkauft werden. Dieß Mittel der Execution weiset zwar Moses so wenig, als eins der übrigen, ausdrücklich an: es verstehet sich aber aus der ganzen Analogie seines Rechtes von selbst, und findet sich auch als üblich. Wenn er 3 B. Mos. XXV, 39. von Israeliten redet, die Armuth wegen zu Knechten verkauft sind, so wird dieß doch wol ordentlich zu Bezahlung ihrer Schulden geschehen seyn; denn von solchen, die zu Bezahlung eines Diebstahls verkauft sind, ist dort nicht die Rede, sondern es heißt ausdrücklich, wenn dein Bruder neben dir verarmet, und dir zum Knecht verkauft wird.

Unter den benachbarten Völkern war eben dieß Recht gewöhnlich: im Buch Hiob raubet, freilich nicht der Mitleidige, den Säugling von der Brust, und nimmt das Kind des Dürftigen zum Pfande. Hiob XXIV, 9. Diese Härte gegen den Säugling, die sehr oft ungerecht werden konnte, wäre doch nicht möglich, wo es nicht gewöhnlich ist, den nicht bezahlen könnenden sogar mit Weib und Kind zum Leibeigenen zu nehmen. 2 Kön. IV, 1. fodert der Gläubiger zwey Söhne seines ohne Bezahlung verstorbenen Schuldners zu Knechten, und es ist kein Mittel, sie von der Leibeigenschaft zu befreyen, als die wirkliche Bezahlung der Schuld. Jesaiä L, 1. wird es als etwas ganz gewöhnliches angesehen, daß der Schuldner seine Kinder dem Wucherer verkauft, welches er doch wol nicht von freyen Stücken gethan haben würde, wenn man ihn nicht rechtlich dazu hätte zwingen können. So weit gehen die Beyspiele, die ich vor der Babylonischen Gefangenschaft gefunden habe, und die eigentlich zum Mosaischen Recht gehören.

Als die Israeliten aus dieser Gefangenschaft zurück kamen, finden wir Nehemia V. einige Reichen, die eben dieß Recht gegen ihre verschuldeten ärmeren Brüder üben, sich nicht blos ihre Aecker, sondern auch ihre Söhne und Töchter zur Bezahlung zueignen, und zu Leibeigenen nehmen. Dieß war, wie ich glaube, dem Mosaischen Recht gemäs; allein wider dasselbe hatten sie von ihren Brüdern Zinsen genommen, und sich ordentlich als Wucherer bewiesen; daher in der That gegen ihre durch unrechtmäßige Zinsen aufgeschwollene Schuldfoderungen viel zu erinnern war. Nehemias nimmt sich bey diesem ausserordentlichen Nothstande der Armen an, und zwinget die Reichen, gegen die er den Pöbel zusammen ruft, die sämmtlichen Schulden zu erlassen, wobey er sich doch nirgends auf Mosis Gesetze, sondern auf eine gewisse Billigkeit beruft, und den Reicheren einen Eid abnimmt, daß sie auf Bezahlung dieser Schulden auch künftig nicht dringen wol-

len. Diese ganze Handlung des Nehemias hat eigentlich mit dem Mosaischen Rechte nichts zu thun, sondern ist nichts anders, als wenn zu Rom, bey gar zu überhand nehmender Schuldenlast, von tabulis novis geredet ward: sie war etwas ganz ausserordentliches, das durch die bisher widerrechtlich genommenen Zinsen, und durch die Armuth eines kaum aus dem Elende zurückkommenden Volks, rechtmäßig oder nothwendig ward. Ihre Aufzeichnung kann aber doch etwas dazu beygetragen haben, daß in spätern Zeiten die jüdischen Rechtsgelehrten sich wider die Verkaufung des Schuldners erklärten.

Das letzte Beyspiel dieses Rechtes findet sich in dem Gleichniß Christi, Matth. XVIII, 25. wo der Schuldner selbst, noch dazu ein Mann von vornehmen Stande, seine Frau, seine Kinder, und alles, was er hat, verkauft werden sollen: doch ist nicht gewiß, ob in diesem Gleichniß jüdische Sitten gemahlt sind, denn Christus stellet einen König vor, der seinen Bedienten die Rechnung abnimmt, die Juden aber hatten damals schon seit dreißig Jahren keinen König.

Nachher, und da die Juden unter Völkern lebten, die ein anderes Recht haben, ist dieß Verkaufen der Schuldner zu Leibeigenen so in Abgang gekommen, daß wol ihre vornehmsten Rabbinen es verdammen, und sagen, niemand könne zum Knecht verkauft werden, als der gestohlen habe. Dieß ist von ihrer Zeit wahr, nicht aber von dem alten Mosaischen Recht, oder der Zeit vor der Babylonischen Gefangenschaft. (*)

Es

(*) Diese Rabbinen zu widerlegen, ist der Zweck einer zu Helmstädt 1741. herausgekommenen Dissertation: *de debitore obaerato secundum jus Hebraicum & Atticum creditori in servitutem adjudicando, quam, praeside Julio Carolo Schlaegero, examini submittit, Auctor, Carol. Ludov. Wilpert.* Sie bedienet sich zum Theil anderer Gründe, als ich hier gethan habe.

Es scheint, der Schuldherr, der seinen Schuldner zum Leibeigenen nahm, habe im Hebräischen Rechte im eigentlichen Verstande Noges (*) geheissen: doch kann ich dieß nicht mit Gewißheit behaupten.

Diese Objecta exsecutionis waren ordentlich bey einem jeden, auch noch so armen, Israeliten zu erwarten, wenn er sie nicht schon vorhin verkauft oder durch eine Schuldklage verlohren hatte. Bey den meisten kamen noch folgende drey hinzu:

5) Ihr Vieh. Hiervon verordnet Moses nichts: blos aus dem Buch Hiobs sehen wir, daß sich die Gläubiger an das Vieh des Schuldners, oft auf eine harte und ungerechte Weise, zu halten pflegten. Hiob XXIV, 3. War die Schuldfoderung aber rechtmäßig, und übereilte man den Schuldner nicht, um ihn in Schaden zu bringen, so konnte nach einem Rechte, das die Verkaufung des Schuldners und seiner Kinder verstattete, gegen dieß Objectum exsecutionis nichts einzuwenden seyn.

6) Hausrath. Dessen geschiehet einmal beyläufig Erwähnung: Sprüchw. XXII, 27. stehet der Bürge, der nicht bezahlen kann, in Gefahr, daß ihm der Gläubiger das Bette unter dem Leibe wegnimmt. (Dies ist nicht das oben privilegirte, zur Bettdecke dienende Oberkleid: sondern das Bettgestelle, auf dem er lieget.)

7) Schmuck. Die Israeliten, und noch mehr ihre nächsten von Abraham abstammenden Brüder, die Ismaeliten, und Midianiter, trugen mancherley Arten von güldenem Schmuck, sonderlich Ohrenringe, die man schon den Kindern einzuhängen pflegte. Diese letztern hatte der Aberglaube häufig den

(*) Das Wort wird mannigmahl vom strengen Eintreiben der Schuld mit Exsecution, und an andern Orten von strenger Herrschaft gebraucht. Eine nähere Untersuchung seiner Bedeutung möchte zu philologisch, und einem Mosaisches Recht suchenden Leser unangenehm werden.

den Göttern geweihet, sie heissen auch Heiligthümer, und wurden als Amulete gegen Zauberey und Krankheiten angesehen. Es kann seyn, daß man sie auch ohne solchen Aberglauben, und um desto mehr alle Abgötterey zu vermeiden, dem wahrem GOtt heiligte.

In der That waren solche güldene Ohrenringe, Nasenringe, Kugeln, eins der bereitesten Mittel der Bezahlung: indessen hat doch die Mode sie so nothwendig machen können, daß es den Eltern sehr hart vorkam, wenn man sie ihren Kindern nahm, sonderlich, wenn sie sich einbildeten, der geweihete Zierrath schütze die Kinder vor allerhand Uebel. Waren sie dem wahren GOtt geweihet, so schien es, der Gläubiger solle diese Kleinigkeit den unschuldigen Kindern lassen, und sich am Geheiligten nicht vergreifen. Freilich können diese Prätensionen oder Wehklagen der Eltern nicht gelten, wenn die Schuldfoderung gerecht war: war sie das aber nicht, sondern vielleicht durch verbotene Zinsen angeschwollen, so war die Härte noch grösser, die dem Säuglinge einen geheiligten Schmuck abzog. Vielleicht ist Michä II, 9. hiervon die Rede.

An baares Geld, das der Schuldner liegend hätte, ist unter den Objectis exsecutionis kaum zu gedenken: denn wo geschwinde Justitz ist, und man den Schuldner zum Knechte verkaufen kann, wird der, der Geld liegend hat, es gewiß nicht auf das äusserste kommen lassen.

Ich bekenne nochmals die grosse Lücke, daß wir nicht wissen, in welcher Ordnung, und mit welchen Einschränkungen, diese Objecta exsecutionis angegriffen werden sollen. Wir würden überhaupt von ihnen noch weniger wissen, als ich gesagt habe, wenn wir nicht das, was Mose bisweilen vom Unterpfand verordnet, oder auch die Klagen über Wucherer, die sich bey ihrer ungerechten Sache doch der gewöhnlichen rechtlichen Hülfsmittel bedienten, zu erpressen, was ihnen nicht gehörte, zu Hülfe genommen hätten.

§. 149.

Gefängniß ist kein Zwangsmittel zur Bezahlung, und noch weniger die Folter.

Von andern Zwangsmitteln gegen den Schuldner, (*) namentlich vom Gefängniß oder Schuldthurm, wußte Moses und sein Recht nichts. In der That sind sie auch unnöthig, wo man den Schuldner verkaufen, oder dem Gläubiger zuschlagen kann. Leibeigenschaft trägt doch wirklich einen Theil der Schuld ab, und ist nicht so grausam: das Gefängniß hingegen ist blos ein Uebel für den Schuldner, das neuen Aufwand und Unterhaltungskosten erfodert. Ich kann es nicht besser geben, als mit dem gewöhnlichen Ausdruck: carcer non solvit. Wir werden noch dazu beym peinlichen Recht sehen, daß Moses nicht einmal bey Verbrechen Gefängnißstrafen verordnet hat, ob sie gleich in Aegypten gewöhnlich waren: um desto weniger wird man bey ihm den in ordentlichen Fällen, und den arglistigen Banquerout ausgenommen, so sehr zweckwidrigen Schuldthurm erwarten.

In spätern Zeiten kann freilich auch der Schuldthurm als ein Zwangsmittel zur Bezahlung üblich geworden seyn: und es scheint, daß Christus, anderthalb tausend Jahr nach Mose, ein paarmal in seinen Gleichnissen von ihm als einer bekannten Sache redet. Ist dieses, so gehört er deshalb doch noch nicht zum Mosaischen Recht, sondern zu dem fremden, das die Juden unter der langwierigen Herrschaft fremder

(*) Ich rede hier nicht vom Gefängniß, in das der Schuldner gestecket wird, wenn er sich auf flüchtigen Fuß machen will, sondern blos von dem, darin man ihn nach ausgemachter Sache und wenn er auch keinen Gedanken hat, zu entweichen, zur Strafe stecket, bis er den Gläubiger befriediget hat.

Völker angenommen hatten. Das eine Gleichniß stehet Matth. XVIII. 30. wo ein vornehmer Schuldner, der nicht auf der Stelle 25 Gulden bezahlen kann, in das Gefängniß geworfen wird: nur ist nicht gewiß, ob dieß Gleichniß nach jüdischen oder ausländischen Sitten gedichtet ist. In dem andern, Matth. V, 26. du wirst nicht aus dem Gefängniß herauskommen, bis du den letzten Heller bezahlest, ist vielleicht von keinem Schuldner die Rede. Der Zusammenhang des vorhergehenden scheint eher auf einen wegen einer Beleidigung Verklagten zu gehen. Nach dem Sprachgebrauch der Syrer könnte, den letzten Heller bezahlen, gar wohl seyn, seine Strafe absitzen: und in Galiläa, wo Christus die Bergpredigt hielt, redete man Syrisch.

Einen noch fürchterlichen Begriff vom Schuldrechte der Hebräer, wirklich einen recht abscheulichen, machen sich manche von Kindheit auf aus Matth. XVIII, 34. wo der König seinen Bedienten, der ihm eine unermeßliche Summe schuldig war, den Peinigern übergiebt, bis er alles bezahlet. Ein unmenschlicheres Zwangsmittel gegen den, der nicht bezahlen kann, als die Folter, würde man doch kaum ausdenken können.

Gesetzt, hier wäre eigentlich von Schuldner, und von Folter die Rede, so hörte doch dieß grausame Zwangsmittel nicht in das Mosaische Recht, welches gar keine Folter, nicht einmal bey peinlichen Halsverbrechen, zu Erpressung des Geständnisses oder der Entdeckung der Mitschuldigen kennet, überhaupt kommt in den sämmtlichen Büchern des Alten Testaments, das ist, (diese Erklärung muß ich hinzusetzen, weil ich sonst catholischen Juristen unverständlich seyn könnte) in denen, die wir noch Hebräisch haben, und die vor Alexander dem Grossen geschrieben sind, kein Exempel der Folter, keine Verordnung, und schlechterdings kein Wort von ihr vor.

Noch

Noch mehr: wir haben nicht den geringsten Grund, von diesem Gleichniß auf die Sitten der Juden zu schliessen, denn vermuthlich ist es nicht nach diesen, sondern nach den Sitten eines noch östlichern Asiens gebildet, Es stellet einen König vor, der seinen Bedienten Rechnung abnimmt, und seit dreyßig Jahren hatten die Juden keinen König gehabt.

Doch in dem ganzen Gleichniß ist nicht von einem gemeinen Schuldner, sondern von einem Betrüger, der die Casse des Königes angegriffen hatte, und den man jetzt aufzuhängen pflegt, wenn es auch nicht zehntausend Talente sind, die Rede Mit diesem verfährt der König anfangs glimpflich, da er ihn blos, wie einen gemeinen nicht bezahlen könnenden Schuldner, zu verkaufen befiehlt: allein nachdem er durch eine ganz unsinnige Art von Härte gegen einen Collegen, der ihm eine blose Kleinigkeit, etwan 25. Gulden, schuldig war, aller Mitleiden und Glimpf unwürdig gemacht hatte, läßt er seinen Rechnungs-Defect criminel untersuchen, und straft ihn, wie einen Dieb des öffentlichen Schatzes. Dabey bleibt noch dazu ungewiß, ob die Peiniger, denen er übergeben wird, ihn foltern sollen. Wir werden unten bey dem Crimnalrecht sehen, daß Leib- und Lebensstrafen durch die Leibwache des Königes exsequirt zu werden pflegten, daß die zu dieser Leibwache gehörigen Soldaten Tabbachim, das ist, Folterer, hiessen, daß ihnen auch die Staatsgefangenen übergeben wurden, und schon zu Josephs Zeit das Gefängniß königlicher Bedienten im Hause des Generals der Leibguarde war. Vielleicht wird er also blos zu ewigem Gefängniß verdammet. Doch er sey verdammet, wozu er wolle, so sind es nicht jüdische, und noch weniger Mosaische, sondern ausländische Rechte des östlichen Asiens, nach denen mit ihm gehandelt wird.

§. 150.

Vom Unterpfand.

Bey den Israeliten muß es zu Mosis Zeit sehr gewöhnlich gewesen seyn, auf Pfand zu leihen, und zwar auf Pfand, wie das Wort nach dem natürlichen Rechte verstanden wird, daß nemlich der Gläubiger sich das Pfand im Nichtbezahlungsfall ohne weitere obrigkeitliche Hülfe selbst zueignen konnte, und es, so gut als wäre es durch das unbezahlt gebliebene Darlehn erkauft, behielt.

Bey einem aussergerichtlichen Pfande kann sehr viel Härte und Vervortheilung vorgehen, wenn der Arme, der borgen will, in Noth ist, und sich deswegen alle Bedingungen des Reichen gefallen lassen muß. Dieß weiß man noch jetzt aus der täglichen Erfahrung, und der aussergerichtlich auf Pfand Leihende pflegt gemeiniglich zugleich der verhaßte oder verächtliche Wucherer zu seyn. Allein unter einem armen Volk, wie man sich fast alle Völker bey ihrem Anfang vorstellen muß, sind alle Uebel des Unterpfandes noch viel drückender. Der Arme findet sich in einer weit grösseren Nothwendigkeit zu borgen, als wir irgend denken können, weil nichts zu verdienen ist, und oft muß der Ackersmann, der Misernte, Hagelschlag, Heuschrecken, oder ein anderes Unglück von der Art gehabt hat, nicht Geld sondern Brod borgen, oder verhungern: alsdenn wird er zum Pfande geben, was der Reiche fodert, wenn es auch sein größter Schade wäre. Er hat auch noch nicht, wie der Borgende in unserer Zeit, manches entbehrliche, das er versetzen könnte, überflüßige Kleidung, mehrere Hemder und andere Wäsche zur Abwechselung, Hausgeräthe, und allerley kleinen selbst bey unsern Armen zur Mode gewordenen Luxum, sondern er muß gerade das unentbehrliche hingeben, die zur Wärme nöthige Kleidung, Ackergeräthe, und wer sollte es denken? wol gar seine Kinder. Hier muß der gewinn-

süchtige Verleiher auf Pfänder recht sehr verhaßt, und der allgemeine Fluch des Volks seyn. Wenn daher im Buche Hiob, das Arabische Sitten hat, wie sie kurz vor dem Ausgange der Israeliten aus Aegypten waren, ein Bösewicht gemahlt werden soll, so wird nicht vergessen, ihn als einen Pfand Leihenden zu beschreiben. Cap. XXII, 6. erzwingt er gar Pfänder, ohne gelehnt zu haben, (eine äusserste Ungerechtigkeit, die vorgehen kann, wenn das Pfand vor Auszahlung des Darlehns gegeben wird) aus seiner Schuld gehen andere nackt, (Cap. XXII, 6. XXIV, 7. 8.) vermuthlich, weil er ihre nöthigsten Kleidungsstücken zum Pfande genommen, und nicht blos unbarmherzig, sondern auch ungerecht, behalten hat. Cap. XXIV, 3. nimmt er den Ochsen der Wittwe zum Pfande, sie kann also nun ihren Acker nicht bauen, um das zur Abtragung der Schuld nöthige zu erwerben, und der für eine Kleinigkeit verpfändete Ochse, der zur Verfallzeit nicht eingelöset werden kann, ist das gewisse Eigenthum des gewinnsüchtigen Gläubigers: nur verliert die Wittwe dabey zehnmal so viel, als er unbillig gewinnet, falls es ihm nicht noch beliebt, ihren Acker nachzuholen, denn sie kann nun ihren Acker nicht mehr bestellen, und muß immer tiefer in Elend und Schulden gerathen. V. 9. nimmt er gar das Kind der Dürftigen zum Pfande, behält es also, wenn es nicht zu rechter Zeit eingelöset wird, für ein ganz unproportionirtes Darlehn zum Leibeigenen.

Moses unternimmt nicht diese aussergerichtlichen Pfänder ganz abzuschaffen, oder solche Verordnungen zu machen, als wir in unsern Rechten haben, daß das Pfand, es sey gegeben unter welcher Verabredung es wolle, doch an den Meistbietenden verkauft werden, und der Schuldherr nur so viel vom Kaufpreis bekommen solle, als seine Foderung beträgt. Dieß sind Erfindungen des mehr ausgearbeiteten Rechts erwachsener und reich gewordener Völker, die doch noch jetzt nicht in Uebung gebracht werden können, also auch nicht viel

viel helfen. Bey einem armen Volk könnten sie gar schädlich seyn, wenn es möglich wäre sie in Uebung zu bringen, denn niemand würde Lust haben, eine Kleinigkeit (und eben Kleinigkeiten hat der arme Borgende nöthig) auf Pfand zu leihen, wenn es so viel Umstände macht, und der Weg, zur Bezahlung zu gelangen, nicht ganz kurz und einfach ist, sondern er erst die Obrigkeit deshalb angehen muß. Eines andern Eigenthum in unserm Hause zu verwahren, ist ohnehin schon einige Beschwerde: sollen wir aber uns denn doch nicht selbst daran bezahlt machen können, sondern erst klagen, so werden wir lieber die Kleinigkeit nicht verborgen. Auf die Art würde es dem Dürftigen schwer, oder unmöglich, ein Darlehn sonderlich ein kleines, zu erhalten: und dieß ist in einem armen Volk wol ein eben so grosses Uebel als die Uebervortheilung bey Pfändern. Man wird es nun Mosi nicht Uebel nehmen, daß er diese noch jetzt mehr in Büchern stehende, als beobachtete, und vielleicht damals nicht erfundene Raffinements des Rechtes nicht in seinen Gesetzen hat: sie hätten seinem Volk gefährlich seyn, und die Armuth aufs äusserste drücken können. Er ließ Pfand im eigentlichen Verstande Pfand bleiben, und erleichtert dadurch die Erhaltung des Darlehns: allein gegen einige der grössesten Misbräuche des Pfandes machte er Gesetze.

Das eine verbot dem Gläubiger, in das Haus des Schuldners zu gehen, um das Pfand heraus zu holen. Er mußte draussen vor der Thür stehen bleiben, und erwarten, daß ihm das Pfand gebracht würde, 5 B. Mos. XXIV, 10. 11. Wer in Noth, und des Darlehns sehr bedürftig ist, stehet in einer gar zu abhängigen Verhältnis gegen den Reichen, und ist gegen ihn so demüthig, daß er sich auch manches wider die Abrede und Billigkeit gefallen lassen wird. Kann nun der Gläubiger selbst in das Haus gehen, so wird er vielleicht das erste das beste, das er siehet, noch mitnehmen wollen, und vorgeben, das verabredete Pfand sey nicht

hin-

hinlänglich, oder er wird ein anderes ihm in die Augen fallendes vortheilhafteres Pfand wählen: der andere Theil aber wird sich nicht unterstehen, viel dagegen zu reden. Dergleichen Fälle müssen etwan vorgekommen seyn, und dieses Gesetz veranlasset haben. Ich erinnere mich selbst, dergleichen auf Universitäten von solchen die den Studirenden auf Pfand liehen, und zu ihnen auf die Stuben giengen, erlebt zu haben; und doch sind selten unsere Studirende so subaltern und demüthig, als ein anderer Schuldner seyn wird.

Andere Gesetze verbieten, gewisse unentbehrliche Dinge zum Pfande zu nehmen, oder zu behalten, als

1) das Oberkleid der Armen, das ihnen zugleich des Nachts zum Bettuch dienete. 2 B. Mos. XXII, 25. 26. 5 B. Mos. XXVI, 12. 13. Dieses soll, wenn man es auch zum Pfande angenommen hatte, vor Sonnen-Untergang wieder gegeben werden, denn sagt Mose, oder vielmehr GOtt durch Mose, es ist seine einzige Decke, darin er den blosen Leib einwickelt. Worunter sollte er also schlafen? wenn er es mir klaget, so werde ich ihn hören, denn ich bin barmherzig. Dieß Gesetz besser zu verstehen, muß man wissen, daß das Oberkleid der Israeliten (Simla) ein grosses viereckigtes Tuch war, so man um sich schlug, und von den Armen auch des Nachts zur Bettdecke gebraucht ward. Shaw hat es unter seinem jetzigen Arabischen Namen Hike am besten beschrieben. (*) Dieß Tuch konnte man

(*) Reisen durch die Barbarey, Naturgeschichte Cap. *III.* siebenter Abschnitt, S. 196. der deutschen Uebersetzung, „Diese Hyken sind gemeiniglich sechs Ellen lang, und „fünf oder sechs Fuß breit, und dienen den Kabylen „sowohl als den Arabern zu einer vollkommenen Klei„dung" (dieß sollte heissen, wenn sie völlig gekleidet gehen

man bey Tage ablegen, und in der That ist es im Gehen so beschwerlich, daß der Arbeitende lieber ohne Oberkleid, und wie es mannigmal die Alten nennen, nacket ist; allein des Nachts war es den Armen zur Decke unentbehrlich, wenn sie nicht durch Verkältungen ihre Gesundheit verlieren sollten. Die Nächte sind ohehin in südlichen Ländern des Sommers vorzüglich kalt.

In der Deutschen Uebersetzung der Bibel habe ich dieß Simla schlechterdings ein Bettuch genannt, weil ich kein Deutsches Wort fand, das Oberkleid und Bett-Tuch zugleich unter sich begriffe: und noch an mehreren Orten wird man sehen, daß es ein Tuch, und insonderheit ein Bett-Tuch gewesen ist, z. E. 1 B. Mos. IX, 23. 2 B. Mos. XII, 33. 5 B. Mos. XXII, 17. Doch dieß gehört nicht hieher, sondern zu §. 26. S. 44. meiner zwar eigentlich nur für meine Zuhörer geschriebenen Antiquitäten, die ich aber doch, weil es verlangt wird, einem Buchführer zur nächsten Messe mitgeben will, und sie also hier citiren darf.

2) Mühle, und Mühlstein. 5 B. Mos. XXIV, 6. Die Israeliten hatten ordentlich keine öffentlichen Wasser- oder Windmühlen: zu den ersten würde es in den meisten Gegenden am nöthigen Wasser gemangelt haben: und die letzteren mochten noch wol nicht erfunden seyn. Jeder mußte also sein Brodkorn in seinem eigenen Hause mahlen, und da-

---

hen wollen, es ist der halben Kleidung d. i. dem Unterkleide entgegen gesetzt) „am Tage, und da sie in ihrer „Kleidung schlafen, wie die Israeliten thaten, 5 B. „Mos. *XXIV*, 13. so ist es ihre Bedeckung bey Nacht-„zeit. Es ist ein weites und beschwerliches Gewand; „es verwirret sich oft, und fällt auf den Boden, so „daß die Person, die es trägt, alle Augenblick gezwun-„gen ist, es in die Höhe zu heben, und von neuem um „den Cörper zu wickeln.“ In der Englischen Ausgabe von 1757. stehet die Stelle S. 224.

dazu hatte er entweder eine Handmühle, oder eine etwas grössere, die von Eseln gezogen ward. Eine solche Handmühle, oder der Mühlstein von der grössern, war nun freilich ein zur geschwinden Bezahlung sehr zwingendes Pfand: allein der Schuldner, selbst der nicht ganz arme, würde dadurch in eine, mit dem Darlehn in keiner Verhältniß stehende, Noth gekommen seyn, wenn er nicht zu rechter Zeit hätte bezahlen können. Er und sein Haus hätten bey noch so vieler Frucht kein Brod gehabt.

Nach der Analogie dieser Rechte würde freilich ein anderes ebenso entbehrliches, oder noch unentbehrlicheres Unterpfand, z. E. das nöthige Geräthe zum Ackerbau, oder der Ochse und Esel mit dem man pflügte, eben so gut und noch viel mehr haben zurück gegeben werden müssen. Man darf sich aber nicht wundern, daß Moses diese Exempel nicht nennet: er gab seine Gesetze in der Wüste, ehe die Israeliten Ackerbau hatten, und setzte den damals vorkommenden Misbräuchen Verordnungen entgegen. Dabey ist doch das Gesetz, 5 B. Mos. XXIV, 12. 13. in so allgemeinen Ausdrücken abgefasset, daß man wol siehet, das Pfand, unter dem der Schuldner schlafen muß, werde nur zum Beyspiel gesetzt, und man solle überhaupt vom Dürftigen kein Pfand behalten, dessen Mangel ihn in eine sehr grosse Noth und Verlegenheit setze, wobey denn der Gesetzgeber verspricht, GOtt werde die Zurückgabe des Pfandes als ein Almose ansehen. Das war sie in der That, und dabey dem Gläubiger unschädlich: denn er konnte sich doch zuletzt bey geschwinder Justitz an das sämmtliche Vermögen des Schuldners, oder falls der kein Vermögen hatte, an seinen Leib halten, und ihn im Nichtbezahlungs Fall zum Knecht nehmen. Sicherheit genug gab ihm das Recht; nur mit dem einzigen Unterschied, daß er sich nicht selbst bezahlt machen, sondern klagen mußte. Dieß Wort klagen, klingt bey unserer langsamen Justitz fürchterlich für den, der es thun soll: aber bey der schnellen Asia-

tischen Justitz fallen alle diese Schreckbilder und Einwendungen weg.

§. 151.

Von Bürgschaften.

Von Gutsagen und Bürgschaften erinnere ich mich aus den Büchern Mosis nichts, desto mehr aber aus den Sprichwörtern Salomons, der häufig davor zu warnen pflegt. Die Materie gehört also eigentlich nicht in das Mosaische Recht. Das heißt nicht, zu Mosis Zeit hat niemand gut gesagt, oder es wurden keine Gutsagen angenommen: sondern, die Sache ward damals blos nach der natürlichen Billigkeit und einem Herkommen entschieden, das Gutsagen war selten, und es entstanden keine schweren Rechtshändel darüber, die eine Entscheidung Mosis erfodert hätten; wir wissen daher nicht, was wegen der Bürgschaften zu Mosis Zeit Rechtens war. Hingegen müssen zu Salomons Zeit, da Gewerbe und Handlung auflebten, die Bürgschaften häufiger, und das grosse Unglück manches unüberlegenden Bürgen geworden seyn. Er ward nach eben der Strenge behandelt, als wenn er Selbstschuldner gewesen wäre, sein Bette ward ihm, wenn er nicht bezahlen konnte, unter dem Leibe wegenommen. Sprichw. XXII, 27. Salomon, der selbst als König Gesetze machen konnte, hielt ihn auch eben nicht für den viel Mitleiden oder Gunst des Gerichts verdienenden guten moralischen Character. Was er dazu für Ursachen gehabt hat, gehöret nicht hierher, sondern in die Moral. Freilich scheint der bereitwillige Gutsager für grosse Summen, zwar der gefällige, aber nicht der im hohen Verstande redliche Mann zu seyn: wer nicht alle Umstände dessen, für den er gut saget, genau kennet, oder gleich bey dem Gutsagen entschlossen ist, die ganze Summe, für die er gutsaget, allenfalls als eine Almose an den Schuldner anzusehen, und ohne Verdruß, für ihn zu be-

bezahlen, ist im moralischen Verstande ein Betrüger aus gutem Herzen, und im gemeinen Wesen ein sehr schädlicher Mann. Doch dieß alles gehet mich hier nicht an, auch nicht die Gebräuche des Gutsagens, die vermuthlich in einem Geben der Hand (*) bestanden haben: denn was wir vom Gutsachen wissen, ist jünger als Mose.

§. 152.

Von den Ursachen der Billigkeit der Zinsen, die man kennen muß, um Mosis Verbot der Zinsen richtig zu beurtheilen.

Zinsen von Israeliten zu nehmen, war nach Mosis Gesetzen unerlaubt, nicht, als wenn er die Zinsen an und für sich verdammet hätte, denn er erlaubt ausdrücklich, sie von Fremden zu nehmen, sondern aus Gunst gegen die Armen unter den Israeliten. (**) Um seine Gesetze hievon besser zu verstehen und zu beurtheilen, muß man sich der Gründe erinnern, auf denen die Billigkeit der Zinsen beruhet. Es sind folgende.

1) Die Gefahr, das Capital zu verlieren, welche Gefahr, und der wirkliche Verlust einiger Capita-

 lien,

(*) Sprichwörter *VI*, 1-4. Es scheint, daß die Hand nicht dem Gläubiger, sondern dem Schuldner, für den man gut sagte, in Gegenwart des Gläubigers gegeben ist. Denn Salomon warnt, man solle dem Fremden die Hand nicht geben, d. i. nicht für den Unbekannten gut sagen, und erinnert den, dem man die Hand gegeben hat, und in dessen Hand man nun ist, zu drängen, daß er bezahle, folglich hatte man sie dem Schuldner gegeben.

(**) Was ich hier von den Zinsen schreibe, findet man zum Theil vollständiger in meiner Dissertation *de mente ac ratione legis Mosaicae usuram prohibentis*, der ersten, die ich hier zu Göttingen am 30ten October 1745. gehalten habe. Sie ist vollständiger im zweyten Theil meines *Syntagma commentationum* abgedruckt, wo ich sie nachzulesen bitte.

lien, billig durch einen Vortheil compensirt werden muß.

Dieser Grund der Billigkeit trit nicht bey jedwedem Darlehn ein; denn bisweilen ist bey dem Ausleihen nicht die mindeste Gefahr, z. E. wenn wir das Pfand in Händen haben, und kein Recht verbietet, es uns im Nichtbezahlungsfall sogleich zuzueignen. Gemeiniglich pflegt auch diese Gefahr des Verlustes die Zinsen nur zu erhöhen: wo 5 Procent nach den Gesetzen erlaubt sind, wird man bey völliger Sicherheit sein Capital gern auf 4 oder 3 1/2 Procent hinleihen, und wenn die Sicherheit so groß ist, daß man es auf stündliche Warnung wieder bekommen kann, wol für 3 oder 2 1/2 Procent. Wo hingegen die Gefahr groß ist, wird man auch nicht für die gesetzmäßigen 5 oder 6 Procent leihen wollen, sondern das Darlehn gar abschlagen, wenn man nicht gewissenlos genug ist, sich durch gesetzwidrige höhere Zinsen dafür bezahlt zu machen.

2) Der Vortheil, den der Borgende von unserm Capital hat. Wenn der Kaufmann mit unsern hundert Thalern 30. oder wol gar andere 100. Rthlr. gewinnen kann, so muß er freilich seine Mühe und Geschicklichkeit anwenden, allein beyde würden ihm nichts einbringen, falls er unser Geld nicht hätte. Ist es nun hart, oder unbillig, wenn er uns von seinem Gewinst einen Theil abgeben muß? Die in Gesetzen erlaubten fünf oder sechs Procent sind noch dazu nur ein sehr geringer!

Man siehet wiederum leicht, daß dieser Grund nicht auf alle Darlehne gilt, denn oft will der Erborgende nichts mit dem Gelde gewinnen, sondern nur eine Noth abwenden, Brodtkorn kaufen, sich Kleidung anschaffen, (so der Arme) oder sich ein Vergnügen, es sey ein erlaubtes oder unerlaubtes, machen, oder andere dringende Schulden bezahlen. Meistentheils trit er nur denn ein, wenn der Reiche, der ein guter Hauswirth ist, oder einer, der das Geld zu seinem Gewerbe an-

wen

wendet, sonderlich der Kaufmann, oder der liegende Gründe ankaufen will, von uns borget.

So lange man blos an diese beyden Vertheidigungen der Zinsen denkt, (und das thun oft die, die von Zinsen schreiben) wird noch immer eine grosse Lücke bleiben: allein nun folgt das wichtigste und allgemeinste:

3) Der Vortheil, den wir selbst von unserm Capital haben könnten, wenn wir es in unserer Gewalt behielten, muß uns billig von dem Borgenden vergütet werden.

Ich will hier nicht von dem Vortheil reden, den ein Kaufmann von seinem Capital haben kann; der ist so groß, daß ihn schwerlich ein Schuldner vergüten wollen wird, und darum leihet auch der Kaufmann nicht leicht Capitalien aus: sondern blos von dem mittelmäßigen, den aber ordentlich bey uns ein jeder haben kann. Von Zeit zu Zeit kommen Grundstücke zu Kaufe, wer Geld liegen hat, kann sie ankaufen, und von ihnen eine sehr sichere jährliche Revenüe haben. Gesetzt, diese betrüge bey Verpachtung des Grundstücks auch nur 2 oder 3 Procent, (der gute Hauswirth, der sie selbst administrirt, kann gemeiniglich auch für seine Mühe etwas haben, und ein oder zwey Procent mehr herausbringen, als das Pachtgelt) so ist es doch wol sehr vernünftig und billig, daß der andere Zinsen giebt, und noch wol etwas mehr, als ein für das Capital zu erkaufendes Grundstück Pacht thut, weil es doch immer vortheilhafter und sicherer ist, sein Capital zu drey Procent an ein Grundstück zu wenden, als zu vier Procent zu verleihen. Gesetzt, der Anleihende kann mit dem Darlehn nichts erwerben, er ist arm, und will Brodt und Kleidung dafür kaufen, oder er muß Spielschulden damit bezahlen, so ändert dieß die Billigkeit der Zinse nicht, denn der Gläubiger konnte etwas mit dem Gelde erwerben.

§. 153.

Namen der Zinsen und des Wucherers: Eintheilung in Geld- und Frucht-Zinsen, und Anmerkung über die letzteren.

Moses theilt die Zinse, die er unter den Israeliten verbietet, 3 B. Mos. XXV, 37. in zwey Gattungen ein,

1) Geldzinse, die er Neschech nennet, wiewohl dieser Name auch bisweilen weitläuftiger gebraucht wird. Um die Abstammung des Worts, die blos zur Philologie gehöret, werden sich meine meisten Leser nicht bekümmern, und mir vermuthlich danken, wenn ich sie mit Etymologien, die zweifelhaft sind, und aus denen am Ende nichts zur Aufklärung der Sache dienliches herauskommt, verschone: allenfalls werden sie, wenn sie curieuser sind, als ich sie mir vorstelle, in meiner Dissertation de mente & ratione legis Mosaicae usuram prohibentis etwas davon finden. (*)

2) Zinse für Naturalien, z. E. für Speise: Marbith, oder Tharbith, d. i. Vermehrung.

Von dieser Art der Zinse muß ich besonders reden, weil gegen ihr Verbot ein überaus scheinbarer, alles im 152 §. gesagte weit übersteigender Einwurf gemacht werden könnte. Der Gläubiger scheint, auf den ersten Blick, gar zu sehr zu leiden, wenn Fruchtzinse verboten wird: denn wenn er einen Monat vor der Ernte alte ausgetrocknete Frucht herleihet, und gleich nach der Ernte oder Dröschzeit in frischer Frucht bezahlt wird, so erhält er weit weniger wieder, als er vorgeliehen hatte: der Scheffel, oder das Pfund der frischen Frucht wird, nachdem es einige Monat gelegen hat, und auch ausgetrocknet ist, keinen vollen Scheffel oder Pfund

(*) Syntagma Commentationum P. II. S. 9.

Pfund ausmachen. Dieß ist eine Sache, die jeder Bauer, und in der Stadt jede auf die Haushaltung Acht gebende Hausfrau weiß.

Noch weiter: der Peis des Korns ist fast in jedem Jahre verschieden. Fiele er nun, welches in hundert Jahren vermuthlich funfzigmal geschehen wird, so wie er etwan die andern funfzigmahle steiget, so hat ja der Verleiher Schaden, und den sollte billig nicht Er, sondern der, dem die Wohlthat des Darlehns erzeiget ist, der Schuldner, tragen, oder, weil die Berechnung zu verworren seyn würde, durch Zinsen ersetzen.

In der That scheinen diese Betrachtungen bey den Römischen Juristen gegolten zu haben, die einen höheren Fruchtzins als Geldzins erlaubten. Die eine Ursache, nemlich der ungewisse Preis wird ausdrücklich L. 23. C. de usuris, angeführet: oleo quidem, vel quibuscunque fructibus mutuo datis incerti pretii ratio additamenta usurarum ejusdem materiae suasit admitti. Constantin setzte den Fruchtzins auf 50 Procent (*): Justinian den Geldzins auf 6, und den Fruchtzins auf 12, oder nachher auf 12 1/2 Procent: und jeder Kenner des Hauswesens muß gestehen, daß es Fälle giebt, in denen der Fruchtausleiher bey 12 1/2, ja sogar bey 50. Procent, noch Schaden hat, weil er weniger am Werth wiederbekommt, als er ausgeliehen hatte.

Und dennoch ist gewiß, daß, wenn nur der Gläubiger die ersten Sätze der Haushaltungskunst so weit verstehet, die Zeit der Wiedererstattung vernünftig zu bedingen, kein Darlehn mehr ohne Schaden, ja sogar mit Vortheil des Gläubigers, zinsfrey gegeben werden kann, als das Frucht-Darlehn, folglich, daß bey keinem Darlehn die Zinsen mit solcher Billigkeit untersagt werden können, als bey diesem, wenn nur anders die Ju-

(*) *Codex Theodos. l. II. Tit.* 33. *de usuris*: für zwey Scheffel sollen drey wieder bedungen werden können.

Justitz geschwind genug ist, und um keinen Monat, oder vielmehr um keine Woche verspätet wird.

Das ist unstreitig, daß, wer mir heute, (ich schreibe es am 8ten Julii) Korn, es sey nach Pfunden oder Scheffeln vorstrecket, mit dem Beding, es ihm nach der Ernte wieder zu geben, caeteris paribus (*) verlieret: denn das Korn, das er mir leihet, ist trocken, und giebt mehr Mehl, das hingegen, das ich wiedergeben soll, ist frisch, giebt weniger Mehl, und wird am 8ten Julii des folgenden Jahres schon viel an Gewicht und Maase verlohren haben, also weniger seyn, als er mir liehe. Der vom Korn nicht die ersten Haushaltungsgrundsätze wissende, oder auch, der nicht rechnen könnende, vielleicht selbst der grosse Rechtsgelehrte, der sich mit solchen Darlehnen abgäbe, würde verlieren, und, ohne zu wissen, woran es läge, jährlich durch sie ärmer werden Allein der Haushalter würde klüger seyn; und einem aus lauter Ackerleuten bestehenden Volk gab Moses seine Gesetze. Das Austrocknen der Frucht, den Verlust an Pfund und Scheffel, oder wie er es sonst nennet, würde er kennen, und, wenn er eines Haushalters Sohn wäre, schon so oft in

(*) Dieß, *caeteris paribus*, ist freilich nothwendig, denn selbst das Jahr, in welchem ich schreibe, dieß Jahr 1772. macht, ungeachtet der Fruchtpreis sehr hoch ist, und wahrscheinlicher Weise nach der Ernte fallen muß, eine Ausnahme. Der Rocken von der vorigen Ernte ist so überaus schlecht oder fliessend, und giebt ein so nasses unangenehmes Brod, daß, wer etwan davon Vorrath liegen hätte, ihn mit Vortheil hingeben, und dafür das besser erwartete Getreide der nächstbevorstehenden Ernte wiedernehmen könnte. Nur alsdenn würde er Schaden haben, wenn der Fruchtpreis nach der Ernte sehr fiele; thäte er aber das nicht, so würde ihm wirklich ein Scheffel frisches Getreide der bevorstehenden Ernte besser seyn, als ein Scheffel altes, aber dabey fliessendes Rockens. Er handelt, wenn er mir jetzt Korn leihet, und es nach der Ernte wieder haben will, auf Speculation.

in seiner Kindheit davon gehört haben, daß er es beynahe für eine angebohrne Erkenntniß halten möchte. Derjenige wird also freilich Schaden leiden, der die Haushaltung nicht verstehet, selbst der, Gesetze projectirende, oder über die ihm unbekannte Oeconomie ein Urtheil abfassende Juriste: allein der gute Hauswirth hat weiter nichts nöthig, als, zu bedingen, daß ihm die Frucht in eben dem Monat des folgenden Jahrs in gleicher Güte wieder gegeben werde, in dem er sie ausgeliehen hat, also etwan am 8ten Julii, um bey dem vorhin genannten Exempel zu bleiben. Ist dieß einbedungen, so hat er nicht nur keinen Schaden, sondern, falls er etwan aufschütten wollte, um künftig einmal theuer zu verkaufen, einen ganz ausnehmenden Vortheil. Den Platz auf den Kornboden, und Leute zum Umstechen des verliehenen Korns hat er nicht nöthig; es trocknet ihm nicht zusammen, und verliert nicht an Maas und Gewicht; durch Mäusefraß, Kornwurm und Diebstahl geht ihm nichts verlohren; und ohne alle Unkosten hat er im folgenden Jahre noch eben so viel Korn, als er jetzt ausleihet, da er sonst, bey Anwendung mancher Unkosten, doch wenigstens den zwanzigsten Theil weniger haben würde. Dieß Darlehn trägt also, wenn es vorsichtig eingerichtet wird, seine Zinsen von selbst, und desto eher kann hier der Gesetzgeber recht das Gegentheil der Römischen, selten in Getreide-Sachen guten, Gesetze thun, und alle Fruchtzinse verbieten. Nur muß er auch alsdenn die geschwinde Asiatische Gerechtigkeit üben, daß das Korn wirklich in dem bedungenen Monat wieder gegeben wird. (*)

Der eigentliche, ein gewisses Procent bedeutende Name, Zinsen, Centesimae, kommt nicht in Mose, sondern erst nach der Babylonischen Gefangenschaft in der Geschichte Nehemiä vor, da die Wucherer den Hundert-

(*) Diss. de mente ac ratione legis Mosaicae usuram prohibentis §. VII.

dertſten von Geld, Frucht, Wein und Oel, (ob monatlich, oder jährlich, einen oder mehrere, ſagt Nehemias nicht,) genommen hatten. Nehem. V, 11.

Wer auf Zinſen ausleihet, der heißt im Hebräiſchen Recht Noſcheh. (*) Eigentlich bedeutet das Wort einen, der auf lange Zeit leihet; dieß thut man gemeiniglich nicht aus bloſer Freundſchaft, ſondern man wird ſein Geld bald wieder haben, und nur aus der Noth helfen wollen; wer hingegen vom Geldverleihen lebet, und Zinſe genießt, wird ſein Capital auf lange austhun. Wem dieß nicht genug iſt, der wird noch einiges philologiſche in der mehrmals angeführten Diſſertation de lege Moſaica uſuras prohibente, §. 6. finden.

§. 154.

Moſe erlaubt, Zinſen von Fremden, verbietet ſie aber, in ſeinen erſten Geſetzen, von armen Iſraeliten, und in den letzten 40. Jahren ſpäter gegebenen, überhaupt von Iſraeliten zu nehmen.

Von Fremden Zinſen zu nehmen, hat Moſes nicht nur nirgend verboten, ſondern es auch ausdrücklich erlaubet. 5 B. Moſ. XXIII, 21. Hieraus iſt klar, einmal, daß er nicht unbillige Juden-Zinſen verſtehet, wenn er von Zinſen redet, ſondern alle Zinſen überhaupt: zum andern, daß er die Zinſen nicht für etwas an und vor ſich ſelbſt böſes und ungerechtes ausgeben wolle.

Hingegen hat er zur Gunſt der Iſraeliten drey Verordnungen gegen die Zinſen, die nicht, wie man gemei-

(*) Wechsler habe ich es in der Deutſchen Bibel-Ueberſetzung gegeben, weil es dieſem Begrif am nächſten kommt, auch wirklich von Dr. Luther ſchon Matth. *XXV*, 27. ſo gebraucht iſt. Wucherer lautete ſchon zu unangenehm, und wollte ſich zu 2 B. Moſ. *XXII*, 24. nicht recht ſchicken.

meiniglich denkt, einerley sagen, sondern unter denen die letzte noch merklich weiter gehet, als die beyden erste: diese sind im ersten Jahr nach dem Ausgang aus Aegypten, die letzte aber ist im elften Monat des vierzigsten Jahrs gemacht.

In dem ersten Gesetz, 2 B. Mos. XXII, 24. wird blos von armen Israeliten geredet, und verboten, Zinse von ihnen zu nehmen. Im zweyten, 3 B. Mos. XXV, 35-37. ist auch noch blos von verarmten Israeliten die Rede, und sie stehen zwischen denen, die Haus oder Acker hatten verkaufen müssen, und die aus Armuth zu Leibeigenen verkauft werden, in der Mitte. Das einzige wird noch deutlicher ausgedrückt, daß nicht allein keine Geldzinse, sondern auch keine für Speise, also keine Fruchtzinse, genommen werden darf.

So lange war nun noch kein Verbot vorhanden, das heißt, es war erlaubt, von einem bemittelten Israeliten Zinse zu nehmen; wie groß diese seyn sollte, war durch kein Gesetz bestimmt, sondern der Verabredung des Gläubigers mit dem Schuldner überlassen. Ein solch Gesetz kann einige Jahr lang seine Wirkung thun, sonderlich wenn das Volk noch ehrlich und nicht zu Chicanen gewöhnt ist: allein auf immer kann es nicht so bleiben, ohne sich gleichsam selbst zu vernichten. Wer ist arm? und wer reich? Die Frage ist in der That schwer auszumachen; manche, die bey uns für arm geschätzt werden, und Wohlthaten aus der Allmosenkasse geniessen, möchten zu Mosis Zeit reich geheissen haben: denn ein eben aus der Dienstbarkeit kommendes, im armen Arabien herum irrendes Volk kann nicht viel haben; der kleine Hausrath unserer Armen, ihre im kältern Himmelsstrich nöthigen mehreren Kleider, ihre Abwechselung in der Wäsche, würde ihm schon ein Luxus seyn. — Und gesetzt, um eben die Zeit, da ein Armer borgen will, meldet sich auch ein Reicher, der Zinse geben kann, um das Capital: nicht wahr, in diesem Fall kann man es doch dem Verleihenden nicht übel nehmen, wenn er den reichen Schuldner vorziehet?

Hätte ja der Arme das Darlehn schlechterdings nöthig, so würde er der Rechtswohlthat entsagen, und wegen des ganz besondern Umstandes Zinse versprechen müssen. Die Sache siehet bisher noch so billig aus, daß wenigstens die Hälfte der Richter die Entsagung für gültig erkennen, und auf Zinse sprechen wird. Allein nun kommt die Chicane dazu. Wer Geld zu verborgen hat, lernt mit der Zeit seinen Vortheil zu gut kennen: wenn sich der Arme meldet, so erdichtet er gleich einen Reichen, der das Capital gern haben wolle, (er ist, das versteht sich, zu discret, ihn zu nennen) und erzwinget dadurch von dem Armen die Entsagung. Gesetzt aber, die Gerichte hielten diese Entsagungen für ungültig, oder der Gesetzgeber erklärte sie davor, so wird ein neuer Betrug entstehen, der ärger ist, als der vorige. Man wird dem Armen schlechterdings das Darlehn abschlagen, und den Vorwand nicht verschweigen, es seyn viel Reiche da, die sich um ein Darlehn bemüheten, und Zinse geben dürften. Weiter läßt man sich nicht ein, und wenn sie sich erbieten, ihrem Recht zu entsagen, so antwortet man ihnen, ein Armer könne das nicht thun, oder macht sich noch besser ein Gewissen, dem Armen wider die Gesetze auf Zinse zu borgen. Nunmehr wird der Arme schon errathen, was er zu thun hat, wenn er nicht abgewiesen werden will. Er läßt sich seine Armuth nicht merken, sondern giebt sich für bemittelt aus: der Vorleihende findet, wenn er nur durch Pfand oder sonst Sicherheit genug hat, nicht eben nöthig, sich um seine Umstände weiter zu bekümmern, sondern glaubt ihm auf sein Wort und ehrliches Gesicht, daß er ganz gut steht. Inter bonos bene agier oportet. Er nimmt also Zinse. Unter zehnmalen kommt die Sache schwerlich Einmal vor Gericht, denn der Arme schämt sich auch seiner Armuth und Lüge, (wer das letzte nicht thäte, wäre schon von Profeßion ein Betrüger) oder weiß nicht, wie er sich helfen soll. Gesetzt aber, es muß geklaget werden, so sagt der Gläubiger: der Arme hat mich betrogen, ich hatte

um die Zeit Gelegenheit genug, mein Geld an Reiche, die es verzinsen wollten und durften, zu leihen, er belog mich, und sagte, er sey reich, sonst würde ich ihm mein Geld nicht gegeben haben: nicht der ehrliche Mann, sondern der Betrüger, muß den Schaden des Betruges tragen; er muß mich also wegen der Zinsen, die ich nach den Gesetzen hätte bekommen können, schadlos halten, d. i. selbst die Zinsen geben, oder vielmehr, da ich sie schon wöchentlich oder monatlich erhalten habe, sie nicht von dem Capital, auf dessen Wiederbezahlung ich jetzt klage, abziehen dürfen. Ist die Chicane so noch nicht gesichert genug, so wird der Gläubiger von dem borgenden Armen verlangen, daß er Zeugen seines Wohlstandes bringt, (aus Mitleiden werden ihm Freunde diesen Dienst eines falschen Zeugnisses erweisen) oder, daß er schriftlich in die Verschreibung einrückt, er sey in guten Glücksumständen, und borge nur, um sein Gewerbe lebhafter betreiben zu können, ohngefähr wie jetzt mancher, der zu Liebes-Affarien, oder Spielschul- zu bezahlen, borget, in der Obligation bekennet, das Darlehn in seinen wahren Nutzen verwenden zu wollen.

Ein solcher Misbrauch mußte den Gesetzgeber früh oder spät nöthigen, entweder sein Gesetz unnütz werden zu lassen, oder die Zinsen ohne Unterscheid zwischen Armen und Reichen Schuldnern zu verbieten. Dieß letzte thut Moses, da er im vierzigsten Jahre nach dem Auszug aus Aegypteen von neuem Gesetze giebt: er läßt es erlaubt bleiben, oder vielmehr er erlaubt ausdrücklich, von fremden Zinsen zu nehmen, allein unter Israeliten gegen einander verbietet er alle, es seyn Geld- oder Frucht-Zinsen, oder wie sie sonst Namen haben mögen, schlechterdings: und nach diesem Gesetz wird in den Psalmen und Propheten (*) der, so sein Geld auf Zinsen ausleihet, als ein Ungerechter, und eben

(*) Psalm *XV*, 5. Ezechiel *XVIII*, 8. 13. 17.

eben so angesehen, wie bey uns der Wucherer, der allzuhohe und verbotene Zinsen nimmt.

§. 155.

Besondere Umstånde des Israelitischen Staats, die dieß Verbot der Zinsen billiger machten, als es bey uns seyn wůrde, oder es politisch anriethen.

Ein solches Verbot der Zinsen wůrde freilich in unsern Zeiten und Vaterlande unbillig gegen die Verleihenden, hart gegen die eine Hålfte der Bůrger, die keine liegende Grůnde hat, und fůr Handel und Wandel verderblich seyn. Unter allen Ueberbleibseln alter Rechte sollte es schwer fallen, ein bey unserer jetzigen Einrichtung thôrichters und schådlicheres Gesetz auszusuchen: aber fůr einen Staat, wie Mose ihn bildete, und vielleicht fůr ihn allein, schickte es sich. Denn obgleich mehrere alte Gesetzgeber wider die Zinse sind, und es seyn mußten, weil die Zinse ein in seinem Anfang armes Volk sehr drůcket, so findet sich doch immer bey ihrem Verbot der Zinse ein Absurdum, das bey Mosis Einrichtung vôllig wegfållt.

Erst von der Billigkeit der Sache zu reden, so leiden die drey Grůnde, die ich im 152sten §. fůr die Billigkeit der Zinse anfůhrte, im Mosaischen Staat eine grosse Abånderung. Denn

1) durch die geschwinde Asiatische Justitz, und durch die beyden Umstånde, daß ordentlich jeder Israelitische Schuldner angesessen war, und man sich an des unangesessenen Schuldners Leib, Frau und Kinder halten, und sie zu Gelde machen kônnte, war die Gefahr beym Darlehn sehr vermindert. Wo so viel Sicherheit ist, da muß man doch ordentlich die Billigkeit der Zinsen nicht auf die Gefahr des Verlusts des Capitals grůnden, denn ganz ohne Gefahr war es auch in unserm Hause nicht,

nicht, und wenn wir es des Nachts mit zu Bette nähmen, und unter unser Kopfküssen legten. Der Schuldner mochte noch so arm seyn, so hatte man doch bey ihm mehr Sicherheit, als man in manchen Gegenden unseres Vaterlandes, z. E. hier im Hannöverischen, bey dem allerreichsten, und zwar dieß noch dazu durch gerichtliche Hypothek auf liegende Gründe von 100, oder 1000mal grösserem Werth erlangen kann: denn der lange Proceß, und das beneficium taxationis oder competentiæ macht doch, daß 30 Gulden, die ich auf ein 10000 Rthlr. kostendes Haus, oder auf ein adeliches Gut von 100000 Rthlr. leihe, mir bey weitem nicht so sicher sind, als dreißig Silberlinge, die ein Jsraelite dem ärmsten, nur noch seinen väterlichen Acker allenfalls von Einem Morgen, und dabey zehn Kinder habenden Jsraeliten liehe.

2) Der zweyte Grund fiel bey dem Armen, der borgete, weg; und Mose stellet sich ordentlich nur Arme als Borgende vor.

Freilich bey dem Reichen war die Sache anders, und weil der mit dem Darlehn gewinnen konnte, so blieb nach den Gesetzen des ersten Jahrs unverwehrt, von ihm Zinsen zu nehmen, allein er mußte mit der Zeit verboten werden, weil sonst die Armen nie ein Darlehn hätten bekommen können. Am Ende ist es nur ein sehr geringer, nur der unterste Grad der Billigkeit, daß ich von dem Vortheil etwas abhaben soll, den ein anderer, ohne allen meinen Schaden, mit meinem Gelde macht. Jch fodre ihn doch nicht von dem Lichte, das er bey meinem Lichte anzündet, und denn dabey arbeitet und Geld verdienet: man kann also auch hier denken, wer Geld, das er liegen hat und eben um die Zeit nicht braucht oder brauchen kann, an einen andern verleihet, ohne sonst die mindeste Mühe und Gefahr zu übernehmen,

Quasi lumen de suo lumine accendat, facit,

und

und kann es wol, wenn der Staat oder Gesetzgeber es anderer Ursachen wegen gut findet, unentgeltlich thun. — Ich habe doch in meinem Leben so manches Buch von einem Gelehrten geliehen, und keinem ist es eingefallen, Zinse dafür zu fodern, ungeachtet er glaubte, ich würde Vortheil daran haben.

3) Die allerwichtigste und allgemeinste Abänderung macht die dritte Vertheidigung der Zinsen. Bey uns kann immer ein jeder sein Geld an liegende Gründe wenden, die ihm eine zwar mäßige aber sichere Zinse tragen: allein bey den Hebräern waren keine liegende Gründe, sondern blos Ernten, zu Kaufe; dieß ändert die Sache ganz, und macht bey Mose billig, was nach unserer Einrichtung sogleich als Thorheit und Unbilligkeit in die Augen fällt. Man stelle sich nur einmal vor: Sempronius hat etwas Geld erübriget, und denkt es an einen Acker zu wenden: nun kommt Titius, und will das Geld von ihm borgen, (vielleicht gar, um einen Acker zu kaufen, den Sempronius kaufen könnte,) kann man nun wol eine unbilligere und unvernünftigere Foderung dichten, als daß Sempronius das Geld ohne Zinsen herleihen soll, das ihm und seinen Nachkommen an einen Acker angelegt jährlich drey Procent gebracht, und noch darüber, falls sie den Acker selbst baueten, ihren Tagelohn und Arbeit bezahlt, also sie unterhalten haben würde? Dieser Fall, daß man für sein Geld liegende Gründe kaufen will, ist bey uns der gewöhnliche, nach dem Mosaischen Rechte aber konnte er gar nicht entstehen.

Man wird hieraus sehen, wie thöricht es seyn würde, das Mosaische Zinsenverbot Christen bey ganz anderer Einrichtung aufzudringen. Sollte es bey einem Volk nicht unvernünftig seyn, so müßte erst die Unveräusserlichkeit der Aecker eingeführet werden: und dieß kann wieder nicht ohne die grösseste Unbilligkeit geschehen, wenn nicht jeder zum Volk gehöriger seinen eigenen

nen Acker hat. Wo Mosis Zinsengesetz gelten soll, da muß man vorher Mosis Ackergesetze haben: und die können nie ohne Unbilligkeit eingeführt werden, als in dem Fall, wenn ein Volk auf einmal ein ganzes Land einnimmt, die vorigen Einwohner vertreibt, und alle Aecker gleich unter sich theilet. Hätte man diesen Zusammenhang der Gesetze gekannt, so würden nie kirchliche Rechte aus Mose den Haß der Zinsen angenommen, oder ununterrichtete, aber dabey ehrliche Christen sich über das Nehmen der Zinsen ein Gewissen gemacht haben.

Hierzu kommt noch eine andere, ebenfalls von den Ackergesetzten Mosis hergenommene, Betrachtung. Bey uns sind die einigermassen Begüterten von zweyerley Art: einige haben liegende Gründe, anderer Vermögen bestehet in Gelde, oder wie man sagt, wenn des Geldes viel ist, in Capitalien: the landed Interest, und, the mony'ed interest, sind die Namen in England, wo häufiger, als bey uns, von diesem Unterschied geredet wird. Beyde Gattungen von Bürgern sollen billig nicht so gar ungleich seyn, oder doch wenigstens beyde bestehen können: allein ein Verbot der Zinsen würde bey uns zwischen ihnen eine ganz unerträgliche Ungleichheit machen: die einen könnten von den Aufkünften ihres Eigenthums leben, die andern müßten ihr Capital verzehren, und von Jahren zu Jahren ärmer werden, auch wol gar an den Bettelstab kommen. Die Härte des Unterscheids wird noch sichtbarer, wenn man nicht blos an die, die selbst etwas mit ihrer Arbeit erwerben können, sondern an ihre Wittwen und Waisen denkt: des Angesessenen Seine können von ihrem Acker leben, und vermissen wol kaum ihren Vater: die andern müssen ihr Capital aufzehren, und vielleicht, ehe sie noch selbst etwas erwerben können, in die äusserste Armuth verfallen, wenn der Nachlaß nicht groß war. Man stelle sich nur in den Platz eines Vormundes von Waisen, denen der Vater blos Geld hinterlassen hat, und überlege, was

man anfangen will, so bald dieß Geld nicht auf Zinsen gethan werden könnte? Dieser ganze Unterschied fiel im Mosaischen Staat weg, denn alle waren angesessen, und jeder hinterließ seinen Kindern einen Acker, der nicht auf ewig veräussert werden konnte.

Eben dieß Ackergesetz beugete zugleich einer Chicane vor, durch welche bey uns, die wir Aecker auf ewig verkaufen können, ein Verbot der Zinsen nicht blos unkräftig, sondern auch die beste Gelegenheit zur Uebervortheilung dessen, der eines Darlehns bedarf, werden würde. Der Wucherer, der gewinnen, und recht unmäsig gewinnen wollte, würde das Gesetz heilig beobachten, nicht auf Zinse zu leihen, er würde aber dafür dem Angesessenen sagen, er seye erbötig, seinen Acker zu kaufen, und das würde sich dieser unter dem Recht des Wiederkaufs auf einen gewissen Termin gefallen lassen. Der Preis würde etwan seyn, nicht, wie viel der Acker wirklich werth ist, sondern wie viel er Zinsen bringt: also, wenn etwan beyde Theile auf 6 Procent übereinkämen, so würde der Acker, der 60. Rthlr. Pacht geben kann, für 1000. Rthlr. verkauft werden, ungeachtet er bey uns 2000. Rthlr. geschätzet wird. Dieser Acker brächte also dem Hergeber des Geldes seine Zinsen, und so wäre schon das Gesetz eludirt: und wenn er zur Wiedereinlösungszeit aus Mangel des Geldes nicht eingelöset werden könnte, so wäre er verfallen, und der Scheinkäufer behielte ihn für halben Preis. Was ich hier schreibe, ist nicht etwan blos eine mögliche Chicane, sie ist wirklich in Schottland üblich. Das Kirchenrecht verbietet dort, oder (falls sich etwan die Sache jetzt geändert haben sollte) verbot doch sonst, Zinsen zu nehmen, vermuthlich, weil es Mosis Zinsenverbot für ein Stück des Moralgesetzes ansahe: man erdachte aber das sogenannte proper Wedsett, das ist, man verkaufte ein Stück Land wiederkäuflich, und dabey stand der in einen Käufer umgeschaffene Gläubiger sehr gut, denn er war nicht schuldig, das zu berechnen, was das Land mehr als die im bürgerlichen Recht gestatte-

ten, oder sonst gewöhnlichen Zinsen abwarf. (*) Diese Chicane konnte gegen Mosis Gesetz nie gemacht werden, weil keine Aecker sondern blos Ernten der Aecker verkauft werden durften.

In den Gesetzen mehrerer alter Völker ist der Haß gegen die Zinsen, über die sich bey uns niemand beklaget, sichtbar: die Sache ist auch nicht zu verwundern; je weiter wir zu dem Ursprunge der Völker hinaufsteigen, desto ärmer, und von Handlung entfernter, finden wir sie gemeiniglich. Wo dieß der Fall ist, da borget man nicht, um zu gewinnen, sondern aus Armuth, und um sich die nöthigsten Lebensmittel zu verschaffen; und denn muß es freilich sehr druckend seyn, mehr, wieder zu geben, als man bekommen hat. Der Schuldner wird hiedurch alles das Seinige, wol gar seinen Leib und Freyheit verlieren. Wenn dieß Unglück allgemeiner wird, so wird die Gesetzgebende Gewalt sehen, daß der Staat bey dem Verlust so vieler Ackerleute, und freyen Bürger, die das Vaterland mit dem Degen vertheidigen konnten, sehr einbüsset; oder ein Auflauf des Volks, dessen grössester Haufen nun schon aus Verschuldeten bestehet, wird sie zwingen, auf diese gemeine Noth zu achten. Man wird also Gesetze gegen die Zinsen machen, und sie schlechterdings verbieten: nur werden die Gesetze, theils wegen der grossen Unbilligkeit der Sache, so lange nicht jeder seinen Acker hat, und die Verkäufigkeit der Aecker dauret, theils wegen der erdachten Chicanen, nichts fruchten: die Folge wird also seyn, daß keine von Gesetzen regulirte, sondern willkührliche, d. i. unmäßige Zinsen heimlich verabredet, und unter allerley bald offenbaren Brüchen des ausser Gebrauch kommenden Gesetzes, bald Chicanen, und Namen von Verkauf genommen worden. Unmäßige Zinsen sind ohnehin gern das Uebel der in ihrem Anfang armen Völker: denn weil wenig Geld

(*) *Lettres from Gentleman in the North of Scotland to his Friend in London.* Th. I. zwölfter Brief, S. 294. 295.

da ist, und viele ein Darlehn nöthig haben, so steigt die Zinse des Darlehns gleichsam durch Auction, und der Capitaliste wählt den Meistbietenden. Die Gesetze solcher alten Völker haben eine Verwandtschaft mit dem Mosaischen, bie von der Kindheit der Völker herrühret, sie bestehet aber nur im Haß und Verbot der Zinsen, mit dem Unterscheid, daß dieß Verbot bey ihnen schreyend unbillig nnd nicht in lange Uebung zu bringen ist. Man fühlte die durch alle Verbote nur schwerer werdende Last der Zinsen? das allgemine Geschrey, oder wol gar die starke Hand und ein Aufruhr der Belästigten, zwang den Gesetzgeber, zu helfen; er folgte, allein das Problem, wie dieß geschehen sollte, ohne gegen die Gläubiger unbillig zu seyn, wußte er nicht zu lösen. In der That ist bieß auch kaum möglich, wenn man nicht in eben den Umständen ist, wie Mose ein ganzes Land seinen Feinden abzunehmen, dem Volke Kopf vor Kopf auszutheilen, und denn Ackergesetze zu machen. Hätten die Israeliten Palästina, das ihnen Mose im Namen GOttes verhieß, nicht erobert, oder auch nur nicht in einem Lauf von Siegen geschwind genug erobert, so würden seine Gesetze gegen Zinsen eben so widersinnig und unbrauchbar gewesen seyn, als die ältesten Römischen.

Politisch von Zinsen zu reden, würde es in unsern Ländern und Zeiten der grösseste Fehler eines Gesetzgebers seyn, sie zu verbieten: denn ohne sie kann die Handlung nicht blühen. Ein Kaufmann hat fremdes Geld nöthig, oder kann es doch sehr vortheilhaft zu Vergrösserung seiner Handlung gebrauchen: wer aber würde es ihm ohne Zinse leihen, da das Capital bey ihm doch in mehrerer Gefahr stehet, die kein Fremder, oft er auch selbst nicht, übersehen kann, und er mit dem Gelde so viel zu gewinnen hoffet, wäre es möglich in Deutschland auf eine wirksame Weise alle Zinse, und was ihr gleich ist, (z. E. wenn die Kaufleute ordentlich von einer Messe zur andern creditiren, aber dem baaren Bezahler die Waare um einen wohlfeilern

Preis

Preis geben) zu verbieten, so würde eine fürchterliche Stagnation des Handels, und eine Menge von Banqueroufen erfolgen. Für Holland und England wäre ein Verbot der Zinsen noch schädlicher. Auch ist wirklich in einem Staat, je nachdem seine Handlung grösser ist, das Vrrbot der Zinse desto weniger nöthig: denn die Zinse pflegt sehr mäßig zu werden, wenn die Handlung wächst, und das Land bereichert. — Allein Moses gab keinem handelnden, sondern einem aus lauter gebohrnen Ackerleuten bestehen sollenden Volke Gesetze, das in diesem Stück am nächsten mit der ursprünglichen Einrichturg der Römer überein kam, hatte auch nicht einmal den Endzweck, die Handlung zu encouragiren: (*) sein Verbot der Zinsen war also nicht unpolitisch, ob es gleich bey uns politischer Todtschlag seyn würde.

Der eine Zweifel könnte noch etwan entstehen: ob nicht Moses sein eigenes Gesetz dadurch unkräftig, nnd für den Israeliten, dem er aufhelfen will, drückend mache, daß er verstattet, von Fremden Zinse zu nehmen. Denn ist dies erlaubt, so wird ja die natürliche Folge seyn, daß man dem Fremden, dem Sidonier, oder überhaupt dem Phönicier borget, dem Israeliten aber das Darlehn abschlägt. — Ich gestehe dieß bey grossen Capitalien ein: allein die wird der Arme nicht borgen, und für den sorget Moses; ob aber der Reiche geborgt bekommen könne, daran ist ihm nichts gelegen, weil er nicht die Absicht hat, die Israeliten zum handelnden Volk zu machen. Wenn der Arme borgen will, so ist es ein kleines Capital: und hierin konnte ihm schwerlich ein Ausländer im Wege stehen. Denn dieß ist begreiflich, daß, wer nicht gerade an der Gränze wohnt, und den Ausländer sehr genau kennet, kein kleines Capital, auch nicht für Zinse, ausserhalb Landes wird borgen wollen, und am wenigsten an einen

---

(*) Erster Theil, §. 39.

Kaufmann. Man stelle sich nur jetzt in den Fall, daß ein Hamburgischer Kaufmann Capitalien in Göttingen aufnehmen wollte, und höhere Zinsen geben könnte, als bey uns gewöhnlich sind; wer 20000. Rthlr. zu verleihen hätte, liesse sich vielleicht den Gewinn reitzen, erkundigte sich nach allen Umständen, reisete auch wol selbst nach Hamburg; wäre aber von 100 Rthlrn. die Rede, so würde kein Vernünftiger es ohne Untersuchung der besondern Umstände risquiren, und diese würde ihm mehr Mühe und Sorge machen, als der geringe Vortheil werth ist, er würde also sein Geld, gesetzt er wüßte es gar nicht auszuleihen, lieber ohne allen Genuß bey sich behalten. So denken wir, da doch durch Hülfe der Posten die Correspondenz von Göttingen nach Hamburg leichter ist, als ehedem der Briefwechsel auf zwey oder drey Meilen: wie viel mehr mußte der Israelite so denken, als die Welt noch nicht durch Posten und Wechsel so vereiniget war, jeder Mahnbrief einen Boten kostete, Zinsen und Capital durch Boten überschickt oder selbst überbracht werden mußten, und die Cananiter ein von ihm in Recht, Sitten, und Religion ganz abgesondertes, verhaßtes Volk waren. Dazu kommt, daß, nach altem Recht, bey jedem Kriege auch das Darlehn verlohren gieng, folglich es schon viel gefährlicher war, an Auswärtige zu leihen, ferner, daß der Israelite das Phönizische Recht nicht kannte, welches in Schuldsachen sehr vom Seinigen verschieden seyn mußte, weil der Phönizische Staat auf die Handlung gegründet war: daß der Phönicier ordentlich die Sicherheit nicht geben konnte, die man bey einem Israelitischen Schuldner fand, weil er selten einen Acker hatte; und daß überhaupt kein Darlehn mehreren Unglücksfällen unterworfen ist, als das an Kaufleute gegebene. Nehme ich dieß zusammen, so sollte ich glauben, ein Israelite werde selten den benachbarten Phöniciern anders, als auf starkes Unterpfand geliehen haben, und darauf wird der wahre Kaufmann selten anleihen wollen, sonderlich

wo

wo der Transport des Unterpfandes die Sache noch mühsamer macht.

Ob zu Salomons Zeit, als der Handel auflebte, neue Gesetze gemacht sind, den Kaufleuten die Erhaltung eines Darlehns zu erleichtern, z. E. daß zwar Zinse verboten bleibe, aber dagegen erlaubt sey, wenn man Geld zum Handel hergiebt, mit dem Kaufmann in Compagnie zu treten, und den Gewinnst nach eiuer gewissen Proportion zu theilen? ist eine Frage, die jedem Kenner der Gesetzgebenden Klugheit beyfallen muß: nur bin ich aus Mangel historischer Nachrichten nicht im Stande, sie zu beantworten. Es ist auch doch ungewiß, ob Salomon seine Unterthanen zum Handel encouragirte, oder ob er ihn lieber allein zum Vortheil der Crone getrieben wissen wollte: (*) im letztern Fall konnte er es völlig bey den Zinsgesetzen Mosis lassen.

§. 156.

Moses sieht das Darlehn als eine Almose an, und ermahnt dazu, doch ohne gesetzlichen Zwang.

Moses selbst war so weit entfernt, an Reiche zu denken, die ein Darlehn suchen möchten, und ihnen die Erhaltung desselben durch Verstattung der dem Armen beschwerlichen Zinsen zu erleichtern: daß er wirklich das Darlehn als eine Art von Almose gegen Arme ansiehet, zu der er, ob er sie gleich nicht im strengsten Verstande bürgerlich befehlen kann, doch als Gesetzgeber ermahnet. Eine der Hauptstellen davon stehet 5 B. Mos. XV, 7. 8. und in den darauf folgenden Versen gehet er noch den einen Schritt weiter, daß er es für

(*) Th. I, §. 39. und 59.

einen niederträchtigen (*) Geiz erklärt, wenn jemand im sechsten Jahr seinem verarmten Bruder darum nicht leihen will, weil er im siebenten Jahr die Schuld nicht einmahnen kann, sondern sie bis zum achten Jahr ausstehen lassen muß. Er erklärt dieß Borgen im sechsten Jahre ordentlich für ein gutes Werk, das GOtt durch seinen Seegen anderweitig belohnen werde, V. 10. und das Zurückgeben eines dem Schuldner unentbehrlichen Pfandes, also das Leihen ohne Pfand, für eine Almose, (**) die dem gütigen Schuldherren GOttes besonderen Seegen im Zeitlichen zuwege bringen solle. 5 B. Mos. XXIV, 13.

In der That ist diese Moral des Gesetzgebers, die er einmal mit einfliesen läßt, sehr richtig. Ein an den fleißigen und nahrhaften Armen gegebenes Darlehn, das man auf das redlichste wiederbezahlt bekommt, ja auch wol eins, für das man schon zum voraus die völligste Sicherheit hat, und keinen Pfennig in Gefahr setzet, kann eine grössere Wohlthat seyn, als das Geschenk

---

(*) Was Luther, Belialstück, übersetzt, *Debra belial* heißt besser, ein niederträchtiger Gedanke. Belial ist zwar im Neuen Testament, und im Sprachgebrauch nach der Babylonischen Gefangenschaft, aus der die Israeliten überhaupt sehr bereichert an Namen des Teufels wiedergekommen sind, der Teufel: allein im Alten Testament hat es nie diese Bedeutung, sondern ist, nach seiner Abstammung von *Beli*, und *Jaal*, hoch seyn, entweder, Niederträchtig, Lasterhaft, oder, ein Name der unterirrdischen Welt, wie Ps. *XVIII*, 5.

(**) *Zedakah* das D. Luther, buchstäblich, eine Gerechtigkeit, giebt, haben hier schon die 70 Dollmätscher Almose übersetzt, und ich folge ihnen in meiner Deutschen Uebersetzung der Bibel, weil dieß Wort, Gerechtigkeit, oder, gutes Werk, nicht nur im Arabischen, Syrischen, Chaldäischen und Rabbinischen der ordentliche Name der Almose ist, sondern auch in der Hebräischen Bibel einigemal so vorkommt. Diese specielle Bedeutung schickt sich wenigstens besser zu 5 B. Mos. *XXIV*, 13. als die allgemeine Gerechtigkeit.

schenk, das man dem Armen giebt: denn dieß ist vielleicht genug, um Brodt zu kaufen, aber nicht genug, ein Gewerbe damit anzufangen, um künftig im ganzen Leben sein Brod zu verdienen. Vierzehntausend vierhundert Pfennige, täglich zu einem einzigen Pfennig, 39. bis 40 Jahr nach einander an einen Armen gegeben, sind gar keine Almose, sondern entweder Grausamkeit oder Unverstand, weil sie ihn zum Müssiggang zwingen, und der Arbeit entwöhnen, denn er muß doch den Pfennig abholen, und wenn er dazu im Stande ist, so könnte er ihn auch wol in der Zeit verdienen: (*) eben diese 14400. Pfennige in 150. halbe Gulden eingetheilt, und ihm wöchentlich drey Jahr lang gereicht, sind wahre und vernünftige Almose, die ihm zu seinem Unterhalt etwas hilft, ohne ihm die Zeit zu verderben: beydemal bekommt der, der sie giebt, das Geld nicht wieder. Wenn aber eben diese 14400. Pfennige, das ist, funfzig Thaler, einem heruntergekommenen fleißigen Mann, der sein Gewerbe mit ihnen anfängt, in einer unzertrenneten Summe geliehen werden, so können sie ihn auf einmal glücklich machen, daß er sich und seine Familie reichlich unterhalten, und das kleine Capital ohne die geringste Beschwerden wiedergeben kann. Es sind so gar Fälle, wo es möglich ist, dieß mit einer der Gewißheit ziemlich nahe kommenden Wahrscheinlichkeit vorher zu sehen. Kann man nun zweifeln, ob ein solches Darlehn von 50. Rthlrn. eine grössere Wohlthat sey, als das in halbe Gulden, oder Groschen, oder gar vom werkheiligen Aberglauben in Pfennige eingetheilte Geschenk derselben funfzig Thaler?

Daß diese Art der Almose kein Gesetzgeber im bürgerlichen Verstande und unter obrigkeitlichem Zwang befehlen könne, fällt in die Augen. Ohne Tyranney auf der andern Seite, kann keine Obrigkeit auch nur in einem aus einer einzigen kleinen Stadt bestehenden

(*) Siehe §. 142. des zweyten Theils.

Staat wissen, wer Geld liegen hat: und wer eigentlich arm ist, so daß man ihn von dem sich arm stellenden Betrüger unterscheiden könne, ist auch ohne despotische und gewaltsame Mittel kaum möglich juristisch auszumachen; also würde eine Obrigkeit ordentlich nicht urtheilen können, ob der ein Darlehn suchende Cajus arm und mitleidenswerth sey, und der um das Darlehn angesprochene Titius mehr Geld, als er es vors erste nothwendig brauchet, liegen hat. Dabey aber wäre es die unerträglichste Dienstpflichtigkeit der Reichen gegen die Armen, wenn sie schuldig wären, ihr vorräthiges Geld an Arme zu leihen: zur Almose giebt man, was man geben will; allein zum Darlehn begehrt der Erborgende eine gewisse von ihm selbst bestimmte Summe, und wenn ich ihm diese geben muß, so übet er ein strengeres Steuerrecht über mich, als der unumschränkteste Despote des Orients. In einem Lande, wo dies Rechtens wäre, würde sich jeder nur für arm ausgeben dürfen, um Herr von allem baaren Vermögen der übrigen zu werden, und jeder Reiche müßte daraus entfliehen.

Ich sehe daher die Stelle 5 B. Mos. XV, 7-11, nicht für ein eigentliches mit obrigkeitlichem Zwang begleitetes Gesetz, sondern für eine Ermahnung des Gesetzgebers an. Diese ist freilich etwas mehr, als die Ermahnung des Sittenlehrers und Predigers, denn sie läßt, wenn man sie auf eine notorische Weise nicht befolget, einen gewissen bürgerlichen Fleck einen Vorwurf, gegen den man sich nicht verantworten kann und ihn geduldig anhören muß, zurück: sie ist aber doch noch vom zwingenden bürgerlichen Gesetz unterschieden, denn sie überläßt dem eigenen Ermessen eines jeden, den Fall zu bestimmen, auf den sie gehet, z. E. beym Darlehn, untersucht keine Obrigkeit, sondern er selbst weiß, ohne jemanden davon Rechenschaft zu geben, ob er Geld zum Ausleihen liegen hat? er selbst untersucht auch, und entscheidet, ob der, der ihn um das Darlehn bittet, wirklich ein Armer, und ob die

Sicherheit hinlänglich ist? denn nicht zum Verschenken an borgen wollenden Betrüger, sondern zum Leihen ermahnet der Gesetzgeber.

Das eine solche Ermahnung mit angehängter Verheissung göttliches Seegens, sich in Gesetze, die auf unmittelbaren Befehl GOttes gegeben werden, noch etwas besser schicket, als in solche, deren Verfasser nicht im Namen der Gottheit redet, habe ich nicht nöthig zu sagen. Indeß würde auch noch jetzt ein Gesetzgeber zu einem nützlichen Darlehn an Arme ermahnen, (*) und unter gehofter Genehmigung GOttes (sub spe rati) göttlichen Seegen versprechen können: wenn nur nicht andere Umstände im Wege ständen. Hat der Gläubiger keine vollkommene Sicherheit für sein Darlehn, entweder, weil die Rechte dem Schuldner günstig sind, (eine vorgegebene Barmherzigkeit, dabey der Arme und die Indüstrie weinen muß, weil es beyden alsdenn schwer fällt, das Nöthige geborgt zu bekommen) oder weil die Justitz langsam, oder weil sie kostbar ist, und der Schuldner nicht schlechterdings in die Kosten condemnirt wird, sondern dieß Mein und Dein dem Ermessen des Richters überlassen ist; oder weil keine Objecta executionis vorhanden sind: so ermahnet der Gesetzgeber vergeblich, und die Ermahnung würde ihm auch wirklich schlecht anstehen. Man würde bey ihr denken: warum schaft er nicht mehr Sicherheit, und giebt bessere Gesetze? oder (falls der Landesherr in den Gesetzen redet) warum wird er nicht, wenn er sehr mitleidig ist, lieber Bürge für den, dem zu leihen er ermahnet, und nimmt den Schaden auf sich, der aus Gelindigkeit seiner Gesetze entstehet? Alles dieß fiel bey dem Mosaischen Recht weg, bey dem jeder Gläubiger alle

(*) Es geschiehet auch bisweilen wirklich, z. E. wenn es an Saatkorn mangelt: und das *Emprunt forcé* im Kriege zu Bezahlung der feindlichen Schatzungen, hat einen noch kräftigern Namen und Realität.

alle mögliche Sicherheit haben konnte, wenn er es selbst wollte. Wo jeder Schuldner angesessen zu seyn pflegt, wo sein Leib, Frau und Kind im Nichtbezahlungsfall verkauft wird, und dabey geschwinde dem Gläubiger nichts kostende Justitz ist; erst da kann ein Gesetz es wagen, zum Darlehn zu ermahnen, und den Unbarmherzigen, der das ihm unschädliche und sichere Darlehn dem Hülfsbedürftigen verweigert, niederträchtig zu nennen.

§. 157.

Im siebenden Jahr konnte man einen armen Schuldner nicht mahnen, weil keine Ernte war.

Eine einzige Rechtswohlthat gestand Moses den Schuldnern ein, und in der That war sie unter einem Volk von Ackerleuten nothwendig. Im siebenden Jahre, in dem alle Aecker brach lagen, sollte keine Schuld von einem Armen eingetrieben werden, weil er nemlich keine Einnahme hatte, von der er bezahlen konnte. Das Gesetz stehet 5 B. Mos. XV, 1-11. Schuldner, die nicht arm sind, ging diese Rechtswohlthat nicht an, denn es folget unmittelbar, V. 4. es wäre denn daß er kein Armer unter dir ist, u. s. w. welche Worte andere so wunderlich verstanden haben, als verheisse Moses in einem zum Besten der Armen gegebenen Gesetz, es werde unter den Israeliten gar keine Armen geben, und dadurch in Verlegenheit gerathen, ihn mit sich selbst zu vergleichen, weil er im elften Vers eben des Capitels sagt, es würden stets Arme unter den Israeliten seyn. (*) Dieß Gesetz ging übrigens blos auf Israeliten, und

(*) Man will gemeiniglich, es würden gar keine Armen unter den Israeliten gewesen seyn, wenn sie Gottes Gebote gehalten hätten, und das sage Moses V. 4. 5. weil aber GOtt zum voraus

und nicht auf Fremde, die keinen Acker besassen, also sich im siebenten Jahre nicht in andern Umständen befanden, als in den übrigen sechs Jahren: diese konnte man auch im siebenden Jahre mit aller Strenge zur Bezahlung ihrer Schuld anhalten. 5 B. Mos. XV, 3.

§. 158.

Novae Tabulae.

Viele haben dieß Gesetz so verstehen wollen, als sollten im siebenten Jahr alle Schulden erlassen seyn: und der

---

aus gesehen habe, daß die Jsraeliten nie diese Bedingung erfüllen würden, so sage er im 11een Vers es werde nie an Armen mangeln. Gesetzt, dieß wäre richtig, und GOtt hätte sich anheischig machen wollen, nicht blos das Volk überhaupt im Leiblichen zu seegnen, sondern auch, ganz wider den gewöhnlichen Lauf der Dinge zu bewirken, daß kein Armer unter dem Volk gewesen wäre, so lange es seine Gebote hielte, (wirklich ein grosses Unglück für ein Volk, wenn es gar keine Armen hat,) er hätte aber dabey gewußt, daß die Bedingung nie eintreten würde: was hätte er denn bey einem Gesetz von Darlehn an die Armen nöthig gehabt, zu sagen, wiewohl keine Armen unter dir seyn werden.

Da ich eben Luthers Uebersetzung aufschlage, so sehe ich, daß den Lesern manches hier geschriebene dunkel seyn möchte, wenn sie im vierten Vers bey ihm finden: es soll allerdings kein Bettler unter euch seyn. Ich erinnere also, erstlich daß hier nicht von Bettlern, sondern Armen die Rede sey, zweytens, daß die Hebräischen Worte nicht wol seine Uebersetzung, sondern eine von diesen beyden leiden, entweder: wiewol kein Armer unter dir seyn wird: — oder, es wäre denn, daß der (der Borgende) kein Armer unter dir wäre. Die letztere ziehe ich vor, weil ich nicht glauben kann, daß GOtt unter einer Bedingung, von der er wußte, sie werde nie erfüllet werden, etwas dem gewöhnlichen Lauf der Natur so sehr zuwider laufendes versprechen, und denn im 11ten Vers wider die ganze Hoffnung zurück nehmen werde. Man sehe die Stelle in meiner Deutschen Uebersetzung der Bibel nach.

der Talmud hat schon diese Erklärung angenommen, doch so, daß er der Schädlichkeit des Erlaßjahrs durch allerley Tugendlehren vorzubeugen sucht. Ich habe mich schon zum voraus erklärt, (*) daß ich in dieser Schrift nicht mit dem Thalmudischen Recht zu thun habe, und die Thalmudisten für schlechte Erklärer der Gesetze Mosis ansehe. Wer aber doch diesmal gern wissen wollte, was sie haben, und den Thalmud nicht selbst verstehet, der wird es im Tractat Schebiith, in Surenhusens Mischna Theil I. S. 107. Deutsch finden können. Ich sage hier blos meine Gründe, warum ich diese Erklärung des Gesetzes 5 B. Mos. XV, 1 - 11. nicht annehme.

Die Verordnung, daß in jedem siebenten Jahre alle Schulden sollten erloschen seyn, ist so abgeschmackt, ungerecht, und für alle Stände verderblich, daß man sie keinem Gesetzgeber, nicht einmal einem unruhigen Tribuno plebis aufbürden darf, wenn er sie nicht mit sehr ausdrücklichen und gar keinen Zweifel übrig lassenden Worten macht.

Es können, das gestehe ich, ausserordentliche Fälle vorkommen, die eine Erlöschung aller Schuldfoderungen nöthig machen, sonderlich wenn sie etwan durch unmäßigen Wucher oder andere Künste der Reichen angeschwollen sind, daß der Staat nicht mehr dabey bestehen kann. So wurden bisweilen bey den Römern novae Tabulae, projectirt, vor denen sich doch wegen des grossen Umsturzes, den sie im gemeinen Wesen machen mußten, jeder gute Bürger, auch der, der selbst Schuldner war, als vor einem sehr grossen Uebel fürchtete. Es könnte auch, das will ich noch weiter zugeben, und bin also freygebig genug, ein politisches Problem seyn: Ob es nicht möglich wäre, wenn alle 50. oder 100. Jahre einmal alle Schulden erlöscheten, um Processe, die sich von zu langer Zeit her schreiben, zu vermeiden, einem jeden sein Eigenthum mehr zu versichern, und zu ver-

(*) §. 18.

verhüten, daß nicht Kind und Kindes-Kind unter einer schweren Schuldenlast ihrer Vorfahren seufzen müssen? Eine solche periodische Erlöschung aller Schuldfoderungen, bey der man jedoch eine geschwinde Justitz, die Processe vor dem Verfall-Jahr zu Ende zu bringen, zum voraus setzen müßte, wenn sie billig seyn sollte, hätte mit den Verjährungen viel Aehnlichkeit: und ich würde nichts dagegen einzuwenden haben, wenn Moses in jedem funfzigsten Jahr (wie Josephus will) eine Erlöschung der Schuldfoderungen verordnet haben sollte. Allein alle sieben Jahre Erlöschung der Schulden, und Tabulae novae, (ein Name, der den Römischen Staat erschütterte, so oft man ihn von einem Tribuno plebis nennen hörte) welche Unbilligkeit und welches Unglück? Wer würde bey solchen Gesetzen so thöricht seyn zu leihen? und so wären die, die eines Darlehns bedürfen, durch die übelverstandene Güte des Gesetzgebers desto schlimmer dran. Aber, was alles vorige übertrift, welche unsinnige Ermahnung würde es seyn, die im 9ten und 10ten Vers dieses Capitels stehet, dem Armen zu leihen, und nicht den niederträchtigen Gedanken zu haben, das siebente Jahr sey nahe, sondern ihm, es sey so nahe als es wolle, zu leihen, so viel er bedarf, wenn jede Schuld mit dem siebenten Jahr erloschen war. Bey einer solchen Ermahnung wäre entweder kein Eigenthum, oder doch keine Ehre sicher: der Arme könnte im sechsten Jahre, so viel er beliebte, Imposten auf die Bemittelten legen, und von ihnen borgen, ohne daß sie etwas wiederbekämen. Wer Almose verlanget, der muß es doch in die Willkühr des Reichen stellen, wie viel er geben will, und gesetzt, ein übertriebener Armenfreund befähle, keinen Armen unerhört weggehen zu lassen, so könnte man die Gabe darnach einrichten: allein wer ein Darlehn sucht, der schreibt die Summe vor, die er borgen will; und wenn er im siebenten Jahre keine Verpflichtung zur Bezahlung hat, so wird er im sechsten unter dem Namen eines Darlehns so viel erpressen können, als ihm selbst beliebet. Wer

ihm

ihm nicht giebt, und sich nicht betrügen lassen will, den wird er ganz gesetzmäßig schimpfen, und einen Niederträchtigen nennen können, ohne daß er sich darüber beklagen oder Gewalt gegen Schimpfwörter gebrauchen kann; und dieß ist ohngefähr so viel als, ihn gewissermassen infam machen. So strenge erpresset doch sonst kein Asiatischer Despote von seinen unglücklichen Sclaven ihr Eigenthum; und hier könnte es jeder Arme thun. Welche erschreckliche Sclaverey, nicht unter einem Tyrannen, (der läßt sich noch sättigen, oder weiß nicht, wer von seinen Unterthanen Geld hat, und hergeben kann) sondern unter tausend, so viel ihrer nur einen lumpichten Rock anziehen, und wenn sie auch kein anderes Zwangsmittel haben, so steht doch wenigstens die Ehre des Reichen, den sie gesetzmäßig schimpfen können, in ihrer Gewalt. Von Billigkeit will ich kein Wort sagen: die wird jeder selbst fühlen, wenn er sich in den Fall setzt, daß morgen alle Schuldfoderungen erlöschen sollten, heute aber käme ein Armer zu ihm, und verlangte nicht etwan eine Almose, die er, der Gebende, bestimmen könnte, sondern ein Darlehn, dessen Summe der Fodernde bestimmt, und man ermahnete ihn, ja nicht so unbarmherzig und geizig zu seyn, das Darlehn abzuschlagen. Ich frage nur dieß einzige: Welches Land könnte bey so einem Recht bestehen? Wer würde Lust haben, zu erwerben, und reich zu seyn, wenn er dadurch alle sieben Jahr einmal unter der Taxe jedes Armen stehen müßte? Wer ja reich wäre, müßte entweder ein Land, wo so unbillige Rechte gölten, je eher je lieber verlassen; und denn sind warhaftig die Armen schlecht daran, die sich ordentlich vom Reichen nähren müssen: oder er mußte sich, recht wie es in tyrannischen Staaten nöthig ist, wenn ein gieriger Despote das Vermögen der Reichen unter allerley Vorwand an sich zu bringen sucht, arm stellen.

Hat bisher Moses durch seine Gesetze verdient, ihm einen solchen Unsinn aufzubürden? Das dächte ich doch

nicht: und so wäre es wol billig, seinem Gesetz vom siebenten Jahr nicht den unvernünftigen, sondern einen vernünftigen Sinn zu geben. Das Wort, dessen sich Moses bedient, wo in Luthers Uebersetzung Erlaß stehet, Schemitta, ist, wie mehrere andere juristische, nicht so etymologisch klar, als man wünschen möchte: indessen enthält es doch auch nichts, das eine völlige Erlassung der Schuld anzeiget. Vergleicht man die Syrische und Arabische Sprache, so scheint es zuerst, hängen lassen, oder, fallen lassen, zu bedeuten: doch das kann ich hier nicht ausführen, weil am Orte des Abdrucks keine Arabischen Buchstaben sind, und die grössere Hälfte meiner Leser der Orientalischen Sprachen unkundig seyn, also nicht gern entbehrliche Etymologien lesen möchte. Die völligere Redensart heißt V. 2. 3. der Schuldherr soll im siebenten Jahr seine Hand fallen lassen, (Schamot Jado) das ist denn doch wohl nichts anders, als, den Schuldner im siebenten Jahr nicht angreifen, manum non injicere würde der Lateiner sagen: und wenn ja noch ein Zweifel wäre, wie Mose dieß verstanden haben wolle, so erklärt er sich selbst im zweyten Verse, er solle seinen Schuldner nicht exsequiren. Hier sind die Worte, wie ich sie einem, der sie lieber schlecht Deutsch, aber desto mehr nach den Hebräischen haben will, um selbst urtheilen zu können, übersetze: *nach Ablauf von sieben Jahren sollst du Schemitta machen. Schemitta aber ist, daß jeder Gläubiger, der seinem Nächsten geborget hat, seine Hand fallen läßt: er soll seinen Nächsten und Bruder nicht exsequiren.* Nun urtheile ein jeder selbst, welches von beyden Moses sagen wolle, ob

1) *im siebenten Jahre sollen keine Schulden eingemahnt oder eingeklagt werden können*: welches sehr vernünftig wäre, weil der Israelite im siebenten Jahr keine Einnahme von seinem Acker hat: oder

2) im siebenten Jahre sollen alle Schulden gänzlich und auf ewig erloschen seyn, so daß man sie weder im siebenten, noch im achten, oder irgend einem der folgenden Jahre einfodern kann? Dieß letzte hätte doch mit der Brache des siebenten Jahrs nicht den geringsten vernünftigen Zusammenhang, sondern wäre ein vor sich allein stehendes willkührliches Gesetz. Wirklich es in den Worten Mosis zu finden, hält auch schwer: und aus Josepho ist, wie wir bald beyläufig sehen werden, gewiß, daß die Juden vor Untergang Jerusalems ein so wunderliches Recht nicht gekannt haben, ob es gleich die Rabbinen hernach, da das Volk kein gemeines Wesen mehr hatte, auf ihren Lehrstühlen theoretisch erdichteten.

Eine ganz andere Frage ist es: ob Mose im funfzigsten, das ist im Jubeljahre, eine völlige Erlöschung aller nunmehr für verjährt gehaltenen Schuldfoderungen verordnet habe? Ich habe schon oben gestanden, es sey ein politisches Problem, ob solche periodische 50jährige Erlöschung oder Verjährung, wie man es nennen will, nützlich sey: wenigstens hat sie nicht die Unbilligkeit einer siebenjährigen, denn in funfzig Jahren hatte der Gläubiger Zeit genug, bey guter Justitz zu seinem Darlehn zu gelangen, und kurz vor dem funfzigsten Jahre kann man nur so vorsichtig seyn, nicht mehr zu verleihen, als man vor dem Verfalljahre wieder einzutreiben weiß, wie denn auch Mose wegen des funfzigsten Jahrs keine solche Ermahnung zum Darlehn, als wegen des siebenten ergehen läßt. Aus einem solchen Gesetz würde auch keine Aufhörung des Credits erfolgen: vierzig und noch mehrere Jahre würde der Bemittelte kein Bedenken finden, zu verborgen, wenn nur die Justitz prompt ist, und höchstens im 48sten und 49sten Jahre, also etwan in jedes Menschen Leben Einmal, würde kein Darlehn zu erhalten seyn. Auch das muß ich eingestehen, daß für die novas Tabulas im funfzigsten Jahre ältere und glaubwürdigere Zeugen als der

Thal-

Thalmud vorhanden sind. Josephus, der 33 Jahr vor der Zerstörung Jerusalems gebohren ist, also wol wissen konnte und mußte, was deshalb Rechtens war, so lange noch die Juden ihr gemeines Wesen in Palästina hatten, schreibt: (*) Dieses funfzigste Jahr heißt bey den Hebräern, Jubeljahr: in ihm werden die Schuldner von ihren Schulden frey. Er ist uns also ein unverwerflicher Zeuge, daß zu seiner Zeit, nicht im siebenten, wie die Thalmudisten wollen, aber doch im funfzigsten Jahr alle Schulden für erloschen gehalten wurden. Ob aber dieß auch wirklich Mosis Meinung gewesen, oder ob ihn die Juden nach ihrer Wiederkunft aus der Babylonischen Gefangenschaft unrecht verstanden haben: davon haben wir noch keine Gewißheit. In der That sagt Moses nirgends, daß im Jubeljahr alle Schuldfoderungen erlöschen sollen: sondern es scheint nur aus der Analogie seiner Gesetze vom Verkauf der Aecker und Leibeigenschaft (**) zu folgen. Allein auch diese Folgerung ist noch einem grossen Zweifel unterworfen. Das scheint freilich gewiß, daß sich kein Gläubiger nach dem Jubeljahr an den Acker, oder an die Person seines Schuldners, auch nicht an die Person seiner Söhne und Töchter halten konnte; allein darum ist noch nicht gleich alle Schuldfoderung erloschen, sondern das bereiteste und allgemeinste Objectum executionis fällt nur weg. Wir können jetzt unsern Schuldner, und seine Frau und Kinder, nicht zu Leibeigenen nehmen oder verkaufen, und wenn er keinen Acker hat, so können wir uns auch an den nicht halten: aber darum hören doch unsere Schuldfoderungen nicht auf, und wir werden gemeiniglich ein anderes Objectum executionis ausfindig zu machen wissen. Ich will also hier lieber abermals eine Lücke un-

(*) Antiquit l. III. cap. 12. §. 3.

(**) §. 73. und 127.

serer, oder (um nicht andere mit mir in die Beschuldigung einzuflechten) meiner Kenntniß des Mosaischen Rechts eingestehen.

Nach der Wiederkunft aus der Babylonischen Gefangenschaft finden wir wirklich einmal unter der Stadthalterschaft Nehemiä ordentliche Tabulas novas, allein nicht nach dem Gesetz Mosis, sondern bey einem ganz ausserordentlichen Nothstande, und noch dazu durch einen Zusammenlauf des Volks, und eine Rede des Stadthalters, der dießmal that, was in Rom mancher Tribunus plebis gern gethan hätte, den Reichen abgezwungene. Die Geschichte, sie gehört aber eigentlich nicht zum Mosaischen Gesetz, sondern ist blos Ausnahme, steht Nehemiä V, 1 - 13. Ein armes, aus dem Elend zurückgekommenes Volk, noch ohne Handel und Wandel, also auch nicht zahlreich, und gerade in den Umständen, in denen Schulden und Zinsen am meisten drücken, hatte den Anfang gemacht, Jerusalem wieder zu bauen: einige Reiche hatten gethan, was nach dem Gesetz Mosis ausdrücklich verboten war, auf Zinsen, und, wie es scheint, auf sehr hohe Zinsen, geliehen: (v. 11.) hiedurch war die Schuldenlast so gewachsen, daß ein grosser Theil der Armen seine liegende Gründe den Reichen hatte überlassen, andere ihre Kinder an sie verkaufen, oder gar selbst ihre Leibeigenen werden müssen. Die dieß noch nicht gethan hatten, sahen sich doch in der Nothwendigkeit es nächstens zu thun, wenn die Schuldherren das Darlehn wieder foderten. Die Schulden, die die Armen drückten, da der Wucher sie vermehret hatte, waren in der äussersten Noth, zum Theil zu Bezahlung des Tributs an den König von Persien gemacht. Hierüber entstand nun eine allgemeine Klage; und Nehemias, ein sehr ehrlicher uneigennütziger Patriote, der nicht einmal für sich die gewöhnliche Besoldung eines Stadthalters nahm, sondern, wie es scheint, blos von seinen Einkünften, als Mundschenke des Königes von Persien leb-

lebte, (*) dabey aber aus Patriotismus für sein Volk auch etwas heftig, wählte den kurzen Weg einen grossen Haufen Volks gegen die Reichen zu versammlen, ihnen ganz ehrlich zuzureden, und vorzustellen, das Volk sey kaum aus dem Elende erlöset, und nun käme es schon wieder in tiefere Sclaverey hinein, auch würde der Anbau der Stadt und des Landes gehindert, und sie zu einem Versprechen, das er sogleich beschwören ließ, zu zwingen, daß sie nicht allein die Schulden erlassen, sondern auch die zur Bezahlung genommene Aecker und Leibeigenen wieder heraus geben wollten.

§. 159.

Von geborgten Lastthieren.

Wenn ein verborgtes Lastthier, Ochse, Esel, oder Pferd umkommt, oder Schaden nimmt, so macht Moses einen Unterscheid zwischen dem Vermiethenen, und dem aus Gefälligkeit umsonst Geliehenen. Jenes wird nicht bezahlet; und will der Eigenthümer den Vortheil des Vermiethens haben, so muß er auch nach der Regel, casum fert dominus, den Schaden tragen. Das aus Freundschaft geliehene hingegen wird von dem, der es in Gebrauch hatte, bezahlt: es wäre denn, daß der Eigenthümer bey dem Unglück gegenwärtig, also selbst Zeuge war, der Gebrauchende sey auf keine Weise und durch keine Unvorsichtigkeit schuld daran. 2 B. Mos. XXII, 13. 14.

(*) Nehem. *V*, 14-19. *II*, 1-7.

Von Beschädigungen, desgleichen Verhalten gegen des andern Eigenthum.

§. 160.

Ersetzung der Beschädigungen des Eigenthums eines andern.

Wer eines andern Eigenthum beschädiget, ist natürlicher Weise zur Erstattung verbunden: und eben so natürlich ist es, daß er auch für den Schaden, den etwan sein Leibeigener oder sein Vieh angerichtet hat, hafte, oder, falls er das nicht thun will, den Leibeigenen oder das Vieh dem andern zur Bezahlung überlasse. Moses, der keine Institutionen des Rechts schreibt, lehrt dieß nirgends in einem allgemeinen Satze, sondern setzt natürliche Billigkeit als aus dem Herkommen bekannt zum voraus. Doch macht er folgende ausdrückliche Verordnungen von einzelnen Beschädigungen, aus deren Analogie zugleich auf andere Fälle geschlossen werden kann:

1) Wer Vieh, das des andern Eigenthum ist, tödtet, soll es bezahlen, Stück um Stück. Diese Verordnung kommt nur beyläufig 3 B. Mos. XXVI, 18. zwischen peinlichen Gesetzen vor, da Mose vorhin vom Todtschlage geredet hatte, und die Einschränkung machen will, die Sache sey nicht peinlich, wenn einer des andern Vieh tödtet, sondern Erstattung des Schadens sey hier genug. Weil er einem Volk Gesetze giebt, das vom Ackerbau und Viehzucht lebte, wo also ordentlich jeder Vieh hatte, auch dem, der Schaden gelitten hatte, Geld nicht gleich gut war als Vieh, (denn das

Geld

Geld konnte er nicht in den Pflug spannen, wenn der Acker zu bestellen war, und bisweilen ist nicht sogleich für Geld ein Ochse zu bekommen, wenigstens nicht für einen billigen Preis,) so setzt er die Entschädigung nicht in Gelde, sondern in einem Stück Vieh. Ohne daß der Gesetzgeber nöthig hat, es zu sagen, versteht sich, daß dieß Stück Vieh nicht schlechter hat seyn dürfen, als das getödtete.

2) Wenn eines Ochse den Knecht eines andern todt stieß, so mußte der Eigenthümer des Ochsen den Knecht mit dreißig Silberlingen, als einem Mittelpreise, (*) bezahlen. 2 B. Mos. XXI, 32. Der Ochse ward auch gesteiniget: allein das gehört nicht hieher, wo ich noch blos von Entschädigungen, und nicht von Strafen handele.

3) Stieß ein Ochse den andern todt, so würde es ein verworrener Proceß geworden seyn, wenn man hätte untersuchen sollen, welcher von beyden Schuld an dem Streit gewesen sey: also mußten hier ordentlich beyde Eigenthümer den Schaden tragen. Der Ochse nemlich, der den andern todt gestossen hatte, ward verkauft, und das davon gelösete Geld, wie auch der todtgeschossene Ochse, unter beyde getheilt. 2 B. Mos. XXI, 35.

4) War aber der Ochse schon vorhin als stößig bekannt gewesen, und der Eigenthümer hatte ihn nicht in Acht genommen, so machte dieß einen Unterscheid: der Eigenthümer des stößigen Ochsen mußte dem, dessen Ochse todt gestossen war, einen andern geben, und behielt das todtgestossene Stück. 3 B. Mos. XXI, 36.

5) Hatte jemand eine Grube gegraben, und nicht zugedeckt, oder hatte er eine alte ihm zuständige Grube offen gelassen, und ein Thier, das des an-

(*) §. 124.

dern Eigenthum war, (Ochsen und Esel nennet Mose nur zum Exempel, schließt also andere Thiere nicht aus) fällt hinein, so muß der, dem die Grube gehöret, das Thier bezahlen, und behält es für diese Bezahlung. 2 B. Mos. XXI, 33. 34.

6) Daß mannigmal durch Unvorsichtigkeit der Hirten auf dem Felde ein Feuer auskommt, und Schaden thut, ist auch bey uns bekannt genug: nur können unsere Gesetze hier selten von Erstattung, sondern sie müssen ordentlich von Leibesstrafe reden, denn unsere Hirten wären zu arm, als daß sie bezahlen könnten, durch anderer Unvorsichtigkeit aber kommt nicht leicht Feuer auf dem Felde aus. In Mosis Volk hingegen waren die Hirten gemeiniglich die Reichsten, (*) und wenn auch ihre Leibeigenen diese Unvorsichtigkeit begiengen, so mußte der Herr billig eben so gut für seinen Knecht stehen, als vorhin für seinen Ochsen. Mose verordnete also, daß, wenn ein Feuer auf dem Felde auskäme, und Schaden thäte, derjenige den Schaden bezahlen sollte, der das Feuer angemacht hatte. 2 B. Mos. XXII, 5. — Daß hiervon auf das in einer Stadt durch jemandes Unvorsichtigkeit auskommende Feuer nicht geschlossen werden kann, wird jeder einsehen, wer einigermassen mit Rechtssachen und Gesetzen bekannt ist.

§. 161.

Was auf des andern Acker erlaubt, und unerlaubt ist. Aehren und Trauben essen erlaubt: in ein Gefäß sammlen unerlaubt, Huth und Weide unerlaubt.

Wenn man vor eines andern Acker vorbey ging, so war erlaubt, Aehren zum Essen abzupflücken, und nur ver-

(*) §. 44. S. 164. 165.

verboten, die Sichel zu gebrauchen. 5 B. Mos. XXIII, 26. Dieß kommt ziemlich mit dem überein, was bey uns gerichtlich ist, denn kein Eigenthümer des Ackers, er müßte denn lächerlich geizig seyn, wird es den Vorbeygehenden wehren, Aehren abzupflücken und zu essen. Vielleicht ging zwar die Freyheit des Fremden nach Mosis Gesetz noch weiter, denn wenn auch der Arme ganze Hände voll Aehren ausgerissen und mitgenommen hätte, so sehe ich nicht, wie man ihn nach Mosis Gesetz hätte strafbar finden, oder es nur wehren können. Ich unterstehe mich nicht, hier etwas zu entscheiden, weil das Gesetz sehr kurz abgefasset ist: nur bemerke ich, daß eben dasselbe Gesetz, das bey uns unbillig und verderblich werden könnte, unter einem Volk von lauter Ackerleuten eine ganz andere Gestalt hatte; denn wo ordentlich jeder Bürger, oder wie man ihn sonst nennen will, jeder der zum Volk gehöret, seinen eigenen Acker hat, wird ein Bauer dem andern nicht aus Gewinnsucht Aehren ausraufen, denn er müßte erwarten, daß jener es auf seinem Acker erwiederte, und denn wäre gleich gegen gleich. Er wird also vermuthlich nur beym Spatzierengehen, oder auf der Reise, zum Vergnügen Aehren essen, und das kann man ihm wohl gönnen.

Wegen der Weinberge hat Moses in dem unmittelbar vorhergehenden Vers (5 B. Mos. XXIII, 25.) eine Verordnung, die uns sonderbarer und härter gegen die Eigenthümer vorkommen könnte. Dem Fremden, der in eines andern Weinberg kommt, soll erlaubt seyn, so viel Trauben zu essen, als er mag, nur darf er keine in einem Korbe oder andern Gefäß mitnehmen.

Ich muß mich bey Erklärung dieses Gesetzes zum voraus bescheiden, daß ich in keinem Weinlande gebohren bin, sondern gerade an der äussersten Gränze des Weinstrichs, zu Halle, wo die Weinberge schon so rar sind, daß bey einem solchen Gesetz kein Weinberg bestehen könnte. Jede einzelne Weintraube ist unter einem solchen Himmelsstrich schon, nicht zwar Sel-

tenheit, (denn das könnte ich von meinem Vaterlande nicht sagen) aber doch Verkaufwaare, und Geldeswerth. Vielleicht würde hier also einer, der ein südlicheres Vaterland hätte, wo mehr Wein wüchse, das Gesetz Mosis besser erklären können, und billiger finden.

Doch auf dieß alles nicht zu rechnen, was vielleicht Kenner der Weinländer sagen werden, kommt noch der bey allen unsern Weinländern wegfallende Umstand hinzu, daß jeder Israelite sein väterliches Grundstück hatte. Wohnte er nun in einer Gegend, wo Weinwachs war, (und der war an den meisten Orten Palästinä, weil das Land gebirgicht ist) so hatte er auch vermuthlich seinen eigenen Weinberg so gut als der Nachbar. Hier war also das Recht, sich in des andern Weinberg satt zu essen, meistentheils nur ein Reciprocum, dadurch mir vergönnet war, meinen Appetit zu stillen, wo ich Weintrauben vor mir sahe, und ordentlich kein Verkäufer einzelner Weintrauben da war: für Reisende eine nicht viel betragende, und ihnen doch angenehme Gefälligkeit: und für Unangesessene, das ist, Arme, eine Art von Allmose, oder wenigstens eine Güte, die ihnen die Stillung ihres Appetits nicht zu Diebstahl und Unrecht machte. Sollten die letztern einen Weinberg zu fleißig besucht haben, so war es durch kein Gesetz verwehrt, ihn zuzuschliessen, oder sie abzuweisen. Nur konnte man sie nicht, wenn sie im Weinberge Trauben abpflückten und assen, für Diebe erklären.

Man wird mehrmals sehen, daß Mosis Gesetze einen gewissen Glimpf und Güte gegen den Appetit haben, den sie nicht gemartert, auch nicht auf eine Probe, dabey er zum Diebstal verleiten könnte, gesetzt wissen wollen. (*) Die Sache ist zur Erhaltung des moralischen Characters eines Volks wichtig: Hunger oder

Ap-

(*) §. 130.

Appetit reißt manchen sonst ehrlichen Menschen hin, Weintrauben, Obstfrüchte, oder Eßwaaren, bey denen kein Wächter steht, zu verzehren: ist dieß nach seinem Gewissen ein Diebstahl, so ist gleich die grosse Gränzscheidung zwischen ehrlichem Manne und Dieb überschritten, und geschieht dieß mehrmahls, so wird er endlich ein Dieb im höheren Verstande, weil er Gewissen und Ehre verlohren hat. Kann es ohne grossen Schaden des Eigenthums geschehen, so ist es besser, ihm wenig Essen zu erlauben, und ihn als einen gewissenhaften ehrlichen Mann zu erhalten. Auf dergleichen moralisches sehen bisweilen die Gesetzgeber zu wenig, und es ist doch möglich ein ganzes Volk zu verderben, und ihm die Ehrlichkeit zu rauben.

Huth und Weide hingegen wollte Moses auf fremden Aeckern nicht verstatten, und hier ist er der Gesetzgeber eines von herumziehenden und auf wüsten Gemeinheiten weidenden Hirten abstammenden Volks, der geradeste Gegenfüßler unserer Deutschland so unglücklich machenden Rechte von gemeiner Hut und Weide. Wer sein Vieh auf des andern Feld, oder in dessen Weinberg treibt, und es weiden läßt, muß das Weidegeld, (*) ich weiß nicht ob das vom ganzen Jahr, oder nur das von der Zeit, da er darauf geweidet hat, bezahlen. 2 B. Mos. XXII, 4. So gütig er also gegen Arme war, die auf dem Acker einzelne Aehren, oder zurückgebliebene Garben aufla-
sen

(*) So übersetze ich das Hebräische *metab* Andere haben es, Güte, oder, das Beste, übersetzt: ich will den Grund meiner Erklärung, so gut es sich hier thun läßt anzeigen. *iatab* muß nach der Analogie beyder Sprachen das Arabische *Vatab* seyn: dieß heißt weiden, abweiden, und davon, *Mautab*, eine Trifft, ein täglich abgeweideter Platz. Das Hebräische *metab* kommt auch 1 B. Mos. *XXXXVII*, 9. vom Lande Gosen vor, welches wohl gewiß nicht der fruchtbarste Acker Aegyptens seyn konnte, sondern, das Weideland. Siehe Th. *I*. S. 124. 125.

sen, so wenig wollte er doch, daß jemanden durch ein Huth- und Weide-Recht eine Hinderniß in den Weg geleget würde, seinen Acker als völliges Eigenthum zu nutzen, und gleich nach der Ernte aufs vortheilhafteste wieder anzuwenden. Wer die Klagen der Oeconomen über die Gemeinheiten kennet, die so schwer, ohne jemand Unrecht zu thun, bey uns abzuschaffen sind, und doch so sehr die beste Nutzung der Aecker hindern, wird die Wichtigkeit und Weisheit dieses, bey Eroberung eines neuen Landes keine Schwierigkeit habenden, Gesetzes einsehen.

§. 162.

Von dem andern zur Verwahrung gegebenen.

Es folget noch das Verhalten gegen fremdes Gut, das uns entweder anvertrauet wird, (Depositum) oder das wir finden. Von beyden versteht sich von selbst, daß man es nicht zurückhalten, sondern dem Eigenthümer auf dessen Anfoderung wiedergeben soll. Dieß setzt Moses als bekannt zum voraus, oder wenn er es ja ausdrücklich sagt, so wird niemanden an Sammlung der Stellen gelegen seyn, wohl aber an den speciellen Verordnungen, die er noch zu diesem allgemeinen Recht hinzusetzt, und die man im engern Verstande Mosaisch nennen kann.

Erstlich wegen des anvertraueten Eigenthums, davon Mose ausdrücklich folgende Exempel nennet, Geld, Hausgeräthe, Kleider, Rind, Esel, Schaaf, oder anderes Vieh (2 B. Mos. XXII, 6. 8. 9.) hat das Mosaische Recht folgendes positive.

Es setzt, wenn das Depositum geleugnet wird, eine Eides-Delation als verstattet und gewöhnlich zum voraus, und der, dem die Sache angeblich anvertrauet seyn soll, muß den Eid leisten. Dieß kommt nur beyläufig vor, wenn das Opfer verordnet wird, das ein sich des Meineides bewußter bringen muß, von wel-

welcher in der Gesetzgebenden Klugheit vortreflichen Erfindung, dem Meineidigen einen Rückweg zu zeigen, und sein Gewissen stets zu beunruhigen, unten im peinlichen Recht mehr gesagt werden soll. 3 B. Mos. V, 21.

Wenn jemand ein Depositum, es sey von welcher Art es wolle, leblos oder lebendig, leugnet, oder vorgiebt, es sey ihm entwandt, so hat eine Klage statt. Fände sich nun alsdenn, daß er wirklich empfangen, und nur betrüglich abgeleugnet oder für gestohlen ausgegeben hat, so wird die Sache gewissermaßen peinlich, und einem Diebstahl von der untersten Art gleich: er muß es dem Eigenthümer doppelt erstatten. 2. B. Mos. XXII, 9.

Ist das Depositum leblos, (Geld und Kleider,) und derjenige, dem es zur Verwahrung gegeben ist, behauptet, es sey ihm gestohlen, man kann aber den Dieb nicht ausfindig machen, so war dem Eigenthümer verstattet, den Depositarium auf den Eid zu treiben, daß er es selbst nicht mehr habe: und wenn er den abschwor, so erstattete er es nicht. 2. B. Mos. XXII, 6. 7. Das Gesetz nennet zwar den Eid nicht ausdrücklich, sondern sagt nur, er soll vor die Götter kommen, ob er sich nicht an dem Eigenthum des andern vergriffen hat: allein dies, Ob er nicht, (*) ist sonst so sehr die gewöhnliche Eidesformel der Hebräer, daß man es schwerlich anders als vom Eide verstehen kann, sonderlich da V. 10. ausdrücklich der Eid genannt wird, und

(*) *Im lo* Ich habe in der Deutschen Uebersetzung dazwischen gesetzt, und die sollen untersuchen: weil, er muß vor die Götter kommen, ob er sich nicht an dem Eigenthum des andern vergriffen hat, nicht Deutsch gewesen seyn würde, und ich nicht gerade meine Erklärung, er soll schwören, in den Text setzen mochte, sondern lieber ein allgemeineres Wort, das die Abnehmung des Eides mit unter sich begreifen kann.

und in den meisten Fällen kein anderer Beweiß, daß er sich nicht am Gut des andern vergriffen habe, möglich war, als der Eid. War aber der Dieb ausfindig zu machen, so mußte dieser doppelte Erstattung leisten, wobey noch ungewiß ist, ob dieß an den Eigenthümer oder an den Depositarium geschahe? ob also die Strafe, die der Dieb erlegte, dem Herrn des Gutes, oder dem, den er durch seinen Diebstahl in die Gefahr einer Klage gesetzt hatte, zufiel. 2. B. Mos. XXII, 6.

Bestand das Depositum in Vieh, und es verunglückte, oder ward von der Weide weggetrieben, so mußte, wenn niemand es gesehen hatte, der Depositarius schwören, daß er es nicht zurückhalte, oder in seinen Nutzen verwandt habe: und diesen Eid mußte der Eigenthümer statt der Bezahlung annehmen. 2 B. Mos. XXII, 9. 10. Ward es hingegen aus dem Hause des Depositarii gestohlen, so mußte dieser es bezahlen. Es scheint, hier ward darauf gesehen, daß es nicht so leicht ist, ein Thier aus dem Hause zu stehlen, als andere Sachen, und daß der Depositarius doch vom Thier auch Vortheil und Gebrauch haben konnte, also den Schaden seiner Nachläßigkeit im Bewahren, oder den noch seltenern des Zufalls, der von Nachläßigkeit schwer zu unterscheiden ist, tragen konnte. War hingegen das Thier zerrissen, eine Sache, die auch im Hause sich wol zutragen kann, wenn ein Wolf oder anderes Raubthier einbricht) so war der Depositarius nur schuldig, einen Beweiß davon zu bringen, und denn brauchte er es nicht zu bezahlen. Den Beweiß nennet Moses nicht: der natürlichste ist, ein Zeuge der es zerrissen gesehen hat, oder Ueberbleibsel vom blutigen Fell oder Knochen; allein darin schreibt Moses nichts vor. 2 B. Mos. XXII, 12. (*)

§. 163.

(*) Wo ich hier von Beweiß überhaupt rede, haben die meisten anderen Uebersetzer, er solle einen Zeugen bringen. *Ed* heißt freilich, ein Zeuge, allein es wird auch von jedem Beweise gebraucht, und die Bedeutung scheint sich hier

besser

§. 163.

Recht des Gefundenen.

Das Eigenthum, das ein anderer verlohren hatte, und ich fand, durfte ich nicht behalten, oder behalten wollen, sondern ich mußte suchen, den Eigenthümer zu erfahren, um es ihm wieder zuzustellen. Der Grundsatz des Mosaischen Rechts, man solle das nicht einmal begehren, was des andern ist, 2 B. Mos. XX, 14. sagt dieß so stark, daß er so gar den geheimen Wunsch, der Eigenthümer möchte doch bey aller meiner angewandten Mühe mir verborgen bleiben, misbilligen würde.

Wegen des Verlohrnen fand ebenfalls eine Eides-Delation an den, von dem man glaubte, daß er es gefunden hätte, statt: wie stark aber die Wahrscheinlichkeit hat seyn müssen, auf die der klagende Eigenthümer sich gründete, um den andern zum Eide zu nöthigen, kann man nicht sagen, weil dieses Eides nur beyläufig, und abermals in der Verordnung der Opfer für den Meyneid, gedacht wird. 3 B. Mos. V, 21.

Wer etwas Verlohrnes fand, es sey Vieh, das in der Irre ging, oder Kleidungsstücke, oder was es sonst war, lebloses oder lebendiges Eigenthum, durfte sich nicht darum unbekümmert lassen, sondern war schuldig, es in Verwahrung zu nehmen, und das Vieh so lang auf Kosten des Eigenthümers zu füttern, bis der es abholen lassen konnte. 5 B. Mos. XXII, 1. 3.

Auch war man schuldig, dem Lastthier, das strauchelte oder unter seiner Last erlag, zu helfen, und zwar mit eben dem Fleiß und Anhalten, als der Eigenthümer

---

her zu schicken: denn ein wildes Thier, das Schaafe oder Ziegen zerreißt, pflegt nicht gerade die Zeit abzupassen, da ein Zeuge dabey ist, der es siehet: und gemeiniglich würde das Schaaf nicht zerrissen werden, wenn jemand in der Nähe wäre.

mer selbst es that, oder gethan haben würde. Mose drückt sich so aus, man solle es nicht anders verlassen, als mit dem Eigenthümer, d. i. ihm so lange beystehen, und aufzuhelfen suchen, als der Eigenthümer selbst, und erst denn davon gehen, wenn der es hülflos liegen läßt, weil er siehet, daß ihm nicht zu helfen ist. 2 B. Mos. XXIII, 5. 5 B. Mos. XXII, 4.

Diese beyden Pflichten sollte man auch den Thieren, mit deren Eigenthümer man in Feindschaft lebte, erzeigen: und die eben angeführten Stellen nennen deu Ochsen und Esel des Feindes ausdrücklich. Dieß ist billig, denn wir erwarteten es doch von unserm Feinde, daß er menschlich genug seyn würde, uns mit Vergessung der Feindschaft in der Noth beyzustehen, oder doch nicht so klein, eine Feindschaft bis auf das am ganzen Streit unschuldige Thier, das vor seinen Augen litte, auszudähnen. Was wir erwarten, sollen wir wieder erzeigen, und wenn wir auch Moral nicht hören wollen, so ist es doch unter einem Volk von Ackerleuten und Hirten, dem Reichthum und Wohlstande des Ganzen wichtig, daß Lastthiere nicht umkommen. So würde etwan bey uns verordnet werden, falls es nöthig wäre, auch des Feindes Haus wie das eigene zu löschen.

So billig dieß Gesetz Mosis aussiehet, so muß man sich doch dabey erinnern, daß es nicht uns, sondern einem Volke gegeben ward, in dem ordentlich ein jeder Vieh hatte. Also trat einmal die grosse Pflicht des Reciproci ein, die bey uns, wenigstens in Städten wegfällt, weil nur wenige Vieh haben: und dabey war ordentlich niemand so ungewohnt mit Vieh umzugehen, und ihm aufzuhelfen, als bey uns der Einwohner der Städte ist. Dieser letzte Umstand ist sonderlich zu bemerken. Ich gestehe es, das Gesetz vom Aufhelfen der Thiere würde in Deutschland sehr wunderlich seyn, wenn ihm keine Einschränkung auf einen gewissen Theil der Nation beygefüget wäre: denn wer in der Jugend nicht mit Thieren umgegangen ist, lernt selten diejenige Dreistigkeit, mit ihnen

um-

umzugehen, die erfodert wird, wenn man ihnen aufhelfen soll, ohne sich selbst zu beschädigen. Vielleicht sitzt er vollkommen gut zu Pferde, und kann alles, was zum guten Reuter gehöret, wenn er auf dem Pferde ist, aber einem unter der Last umgefallenen Pferde aufzuhelfen, oder ein flüchtiges anzuhalten, möchte seine Sache nicht seyn. Dazu kommt noch, daß unter uns blos das Pferd, nicht aber Ochse oder Esel so ehrlich sind, daß der Vornehme ihnen aufhelfen kann, ohne lächerlich zu werden: allein bey einem Volk, das ganz aus Ackerleuten, die mit dem Ochsen und Esel pflügten, bestand, und keinen gebohrnen Adel hatte, fiel alle diese Thorheit, auf die ein Gesetzgeber hätte reflectiren müssen, weg.

Von Verbindlichkeiten und Rechten gegen Thiere.

§. 164.

Billigkeit, und Mitleiden gegen Thiere überhaupt.

Man wird überhaupt in den Gesetzen Mosis finden, daß er auch gegen Thiere Billigkeit und Güte beobachtet, und nicht nur die Grausamkeit selbst, sondern auch den Schein der Grausamkeit vermieden wissen will. Ein bürgerliches Gesetz hat zwar nicht nöthig für die Rechte der Thiere zu sorgen, weil diese keine Bürger sind: allein das Verhalten gegen die Thiere hat in die Sitten und Denkungsart eines Volks auch gegen Menschen so viel Einfluß, indem der, der sich bey Thieren Grausamkeit und Unempfindlichkeit angewöhnet, auch leicht gegen Menschen grausam und hartherzig wird, daß bisweilen der Gesetzgeber mit hierauf zu achten hat, um sein Volk nicht verwildern zu lassen. Ich will mich nicht auf alte Griechische Gesetzgeber berufen, denn die waren oft

Bayerische Staatsbibliothek München

zu speculativisch, und gaben zu kleinen Staaten, oder Städten Gesetze, als daß man ihnen Erfahrung zutrauen konnte: sondern die Sache nur mit Einem Beyspiel erläutern, das fühlbarer ist, und auch in den Sitten oder Gesetzen neuerer grosser Völker Einfluß gehabt hat.

Nachdem nicht mehr jeder sein Vieh schlachtet, sondern wir eine eigene Gilde von Schlächtern haben, so müssen sich die Schlächter freilich gewöhnen, Thiere, von denen sie nicht beleidiget sind, zu schlachten, und das auf eine viel langsamere und grausamere Weise, als der Jäger, der das Wild durch einen Schuß tödtet. Es ist nichts unrechtmäsiges dabey, allein sie thun das, was sonst jeder Hauswirth oder sein Knecht seltener gethan haben würde, so oft, daß sie sich gegen den Anblick härten, und unmitleidig werden müssen. Den Einfluß davon in ihre Gemüthsart bemerkt schon das gemeine Auge: es trauet ihnen nicht so viel Mitleiden und Zärtlichkeit gegen menschliches Blut zu, als andern Ständen. In der That hört man auch häufiger von Grausamkeiten und Mordthaten, die Fleischer, als die andere reiche und angesessene Bürger begangen haben. Etwan meine eigene Empfindung bey einem mir völlig neuen Anblick zu beschreiben, und zu fragen, ob nicht mancher des Anblicks ungewohnter Leser mit mir sympathisiren wird? Ich erstaunte, als ich in Deutschland einmal in eine Gegend kam, in der ordentlich der Gastwirth ein Fleischer, und das Wirthshaus an den Fleischerhunden kenntlich war: mir kam es auf deu ersten Blick indelicat vor, da ich aber hörte, daß recht mit Bedacht beyde Lebensarten mit einander verbunden zu werden pflegten, weil ein Fleischer am leichtesten seine Gäste speisen könnte, und daß sogar deshalb ein vornehmes Wirthshaus in der Provinzialsprache der Schlund heisse; so fiel mir der Gedanke ein: aber ist dieß für die Gäste sehr sicher? sollten nicht in diesem länglichen sich so unterscheidenden Strich, falls die Policey nicht sehr genau ist, Mordthaten häufiger als anderswo seyn? Ich erfuhr zwar nicht, daß dergleichen in Wirthshäu-

sern

Bayerische Staatsbibliothek München

fern geschähe, und wirklich ich war zu kurze Zeit da, um mich darnach zu erkundigen: allein ich lobte mir doch in meinem Herzen mein Vaterland, und Niedersachsen, und Holland und England, wo das Wirthshaus nicht das Metzgerhaus zu seyn pflegte. Ich sage blos, wie mir die Sache auf den ersten Blick vorkam, und vermuthlich werden mehrere solcher Wirthshäuser ungwohnte Leser eben so denken oder fühlen. In England haben die Gesetze auch daran gedacht, und den Schlächter vom Richteramt (*) der Zwölfe ausgeschlossen, weil sie bey ihm nicht die nöthige Schonung und Zärtlichkeit gegen Blut oder Schmerz erwarteten: hier haben wir also einmal das Recht, nicht eines kleine Griechische Städte bildenden Philosophen, sondern eines grossen Volks, das den Einfluß unseres, auch unschuldigen, Verhaltens gegen Thiere in die Bildung des Herzens zur Grausamkeit oder Zärtlichkeit gegen Menschen in Acht nimmt.

Von den meisten hieher gehörigen Gesetzen Mosis werde ich noch besonders handeln, oder habe schon von ihnen gehandelt, weil sie noch andere vom blosen Mitleiden gegen die Thiere verschiedene Absichten haben, die sie vielleicht, um zwey Zwecke zugleich, und den einen der blos auf Nutzen des Landes gehet, desto gewisser zu erhalten, in Mitleiden einkleiden: allein es wird doch nicht unangenehm seyn, sie hier auf Einen Blick zu übersehen. Dem Thier des Feindes, das unter der Last erlieget, soll man aufhelfen: (**) dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden: (***) schlechterdings kein Thier castriren: (****) die Kuh nicht mit ihrem Kalbe, und Schaafe oder Ziege nicht mit dem Böckchen an Einem Tage schlachten: (*****) das Böckchen nicht in

 der

(*) *Jury.*

(**) §. 163.

(***) §. 130.

(****) 3 B. Mos. *XXII*, 24. Abhandlung von der Schaafzucht der Morgenländer, §. 12.

(*****) 3 B. Mos. *XXIII*, 28.

der Milch seiner Mutter zubereiten, d. i. nicht in aus Milch gemachter Butter, sondern in Oel braten: (*) wenn man außerhalb seines eigenthümlichen Grundes ein Vogelnest findet, nicht die Mutter mit den Jungen nehmen, sondern die Mutteer fliegen lassen: (**) am Sabbath sollen die Thiere, die unser Eigenthum sind, Ruhe haben, und des Sabbaths mit geniesen: (***) auch das Sabbathsjahr soll zugleich für das Wild eine Wohlthat, und dem erlaubt seyn, in diesem Jahre auf den Brachfeldern zu weiden. (****)

Aber thut, das fällt mir noch als eine Frage mancher Leser ein, das Mosaische Recht nicht das äusserste Gegentheil von dem, was vorhin als ein vernünftiges Englisches Recht angeführt ist? Macht es nicht, da der Hohepriester der oberste Rechtsgelehrte war, und die Richterämter meistentheils mit Leviten bestellt wurden, (*****) ordentlich Schlächter zu Richtern? Der Prister mußte ja das Opfer schlachten, und der Levite war sein Gehülfe: ob es ein Opferschlächter, oder ein gemeiner Metzger ist, der über unser Blut urtheilt, das verschlägt wenig: der eine so wol als der andere hat sich durch Schlachten der Thiere gegen Blut und Schmerz der Menschen gehärtet.

Ich könnte hier mancherley wahres sagen, z. E. daß ein grosser Unterscheid zwischen dem höchsten Richter, an den blos die schwersten Rechtsfälle durch eine Art von Appellation oder da man sein Responsum sucht, gelangen, und dem ordentlichen Richter ist: wäre auch

jener

(*) 2 B. Mos. *XXIII*, 18. *Commentatio de legibus a Mose ea fine latis, ut Israelitis Ægypti cupidis Palæstinam caram faceret*, §. 10.

(**) 5 B Mos. *XXII*, 6. 7. Eine über dieß Gesetz geschriebene Dissertation findet man im 2ten Theil meines *Syntagma commentationum*, Num. 4.

(***) 2 B. Mos. XX, 10.

(****) 3 B. Mos. *XXV*, 7.

(*****) §. 52.

jener, (jetzt der Hohepriester) nicht so zärtlich gegen Blut der Menschen, so ist es kein großes Unglück, weil die Sache erst nach längeren Untersuchungen des Facti an ihn kommt, und er in keiner Leidenschaft ist, auch wol den Beklagten nie gesehen hat: bey uns muß ja das Todesurtheil des Unterthanen noch wol zur Unterschrift zuletzt an einen Helden kommen, der des Anblicks eines Schlachtfeldes gewohnt ist, darauf menschliche Leichen bey Tausenden liegen: und wir stehen doch dabey nicht übel, weil er nicht Untersucher des Facti oder Englischer Jury, auch nicht Affaster des ersten Urtheils, sondern die letzte Instanz ist, die vielleicht begnadiget, wenn andere verdammet haben: ferner, daß Mose nicht eigentlich befiehlt, die Richter aus den Leviten zu wählen, ob er gleich zum voraussetzen mag, daß es geschehen werde, da dieser Mann sich der Gelehrsamkeit widmete: endlich, daß so manche Völker Richter- und Priesteramt mit einander verbunden haben, also Mose blos das alte Herkommen hierin beybehalten hätte. Aber ich will dieß alles weglassen, und nur erinnern, daß die Priester oder Leviten zu Mosis Zeit nicht so viel mit den Schlachten der Opfer zu thun hatten, als in späteren Zeiten bey geänderter Lebensart des Volks. Der Israelite, der ein Opfer brachte, sollte es selbst schlachten, und der Priester nahm nur die heiligen Handlungen auf dem Altar mit dem Opfer vor. So verordnet es wenigstens das Gesetz 3 B. Mos. I. und III, und die Sache ging auch damals an, weil Mose einem aus Ackerleuten und Hirten bestehenden Volk Gesetze gab, in welchem ordentlich jeder verstand, mit dem Schlachten eines Thieres umzugehen Der Priester hatte also eigentlich nur die öffentlichen Opfer für das ganze Volk zu schlachten, z. E. das tägliche Morgen und Abendopfer: dieser aber waren nicht so viele, daß das Schlachten sehr oft an einerley Priester kommen, und ihn unbarmherziger machen konnte als andere Israeliten. Mit der Zeit änderte sich dieß freilich, und viele Jahrhunderte nachher findet

man in den Büchern der Chronik, (*) daß nicht mehr der Opfernde selbst sein Opfer schlachtete; vermuthlich, weil mancher Israelite sich nicht damit zu behelfen wußte; um die Zeit hätte also freilich das Richteramt gleichsam in die Hände von Schlächtern fallen können, wenn nicht die in Städten zu Richtern gesetzten Leviten eben durch dieß ihr Amt vom Dienst des Altars abgehalten nnd dispensirt waren, denn der Richter muß doch ordentlich in seiner Stadt gegenwärtig seyn. Eigentlich habe ich es hier mit dieser spätern Zeit nicht zu thun: sondern mit dem ursprünglichen Mosaischen Recht: und in Ermangelung historischer Nachrichten kann ich nicht sagen, ob? und wie sie einer Inconvenienz, die die Folge der nach vielen Jahrhunderten sich ändernden Lebensart oder Vergessung der alten Opfergebräuche unter dem gemeinen Mann war, vorgebeuget haben mag?

§. 165.

Eintheilung der Thiere, so wie sie einem Gesetzgeber vorkommen.

Die Thiere, so wie sie etwan einem Gesetzgeber vorkommen müssen, sind:

1) häusliche, die jemandes Eigenthum sind.

2) wilde, die im eigentlichen Verstande niemandes Eigenthum sind. Diese letztern können wieder von viererley Art seyn.

a) Eßwildpret, oder wie es Moses nennet, reine aber dabey wilde Thier. (Hirsch, Reh, Jachmur u. s. f.)

b) andere die zwar nicht gegessen werden, aber doch ordentlich den Menschen nicht anfallen, und die ich deshalb unschädliche nennen will. Selbst die Raubvögel gehören unter diese Classe

(*) 2 Chron. XXXV, 6. 11.

se, denn ob sie gleich vom Raube anderer Thiere, sonderlich der wehrlosern Vögeln leben, so pflegen sie sich doch gemeiniglich an Menschen nicht zu wagen, oder sie zu verletzen. — Uns könnten sie vielleicht verhaßter seyn, als einem Israeliten, weil bey uns nicht blos der Landmann, sondern auch der reiche oder mittelmäßige Einwohner der Städte Hühner hält, daher das ganze Land den Habicht wie einen Räuber ansehen muß. Allein die Israeliten gaben sich gar nicht mit der Hühnerzucht ab: in der so öconomisch beschriebenen Geschichte Abrahams, Isaaks und Jacobs, von deren Viehzucht so oft geredet wird, kommt nichts von Hünern vor, auch nichts in den Opfergesetzen: selbst ihr Name mangelt in der Hebräischen Bibel, (einem Buch, das sonst eine sonst eine solche Menge von Thieren nennet) wenn er nicht etwan in einem beym Anfang der Babylonischen Gefangenschaft geschriebenen Buch stehet, (*) und durch die Abschreiber unkenntlich gemacht ist. Die Israeliten müssen also wol keine Hühner gehabt haben, und nun ist es nicht zu verwundern, wenn die auf andere Weise sonderlich in einem warmen

(*) (*Dagag*) Ich habe einen Verdacht, von dem ich hier die Gründe nicht ausführen kann, daß Jerem. *XVII*, 23. anstatt *Dagad Dagag* zu lesen, und zu übersetzen sey: Die Henne locket, was sie nicht gebohren hat. Die Henne stiehlt bisweilen fremde Eyer; brütet sie aus, und locket denn die Küchelgen, als wenn sie ihre eigenen wären; sind sie aber etwan gar nicht vom Hühnergeschlecht, sondern Enten u. s. f. so verlassen sie bald ihre sich dafür haltende Mutter. Mit einer solchen stehlenden Klucke würde der Geitzige verglichen, der unrechtes Gut an sich gebracht hat. Es verläßt ihn, und fliegt davon. Gewiß ist diese Erklärung nicht, und wenn dort Jeremias nicht von Hünern redet, so kommt im ganzen Alten Testament nichts von von ihnen vor, sondern erst in der Zeit, da die Juden unter den Römern standen.

men Lande überaus nützlichen Raubvögel im Mosaischen Gesetz nicht so verhaßt sind als sie in unsern zu seyn pflegen, wo man die Belohnungen auf ihren Kopf setzet.

Für diese zwey ersten Gattungen von Wild sorget Moses in seinen Gesetzen.

c) Reißende Thiere, die Menschen anzufallen pflegen, und Schlangen: ich möchte sie mit Einem Wort, menschenfeindliche nennen. Diesen zur Gunst und zur Erhaltung hat Moses gar kein Gesetz gegeben.

d) Fische. Auch für diese sorget Mosis Recht nicht, und es ist nicht zu verwundern. Im wüsten Arabien, wo er Gesetze gab, waren keine Fische: Palästina hatte auch keinen solchen Ueberfluß an fischreichen Wassern, daß man schon zum voraus in der Wüste hätte Gesetze zu Erhaltung der Fische geben müssen, sondern Mose konnte dieß der künftigen Local-Policey solcher Stämme, als etwan an den fischreichen See Genezareth zu wohnen kommen würden, überlassen.

§. 166.

Von häuslichen Thieren insonderheit: von Rindern, Eseln, Pferden.

Unter den häuslichen Thieren war nach der Oekonomie und Denkungsart der Israeliten der Ochse bey weitem das vornehmste, und dieß hatte in die Gesetze Mosis, selbst in ihre Schreibart, wenn von Thieren etwas verordnet wird, einen Einfluß. Er pflegt alsdenn bisweilen nur ein einziges reines oder unreines Thier zu nennen, und was er von dem befiehlt, soll auf alle gelten: dieß Thier pflegt gemeiniglich der Ochse, wenn er aber ein reines und unreines Thier nennen will, der Ochse und Esel, und wenn blos von unrei-

nen Thieren die Rede ist, der Esel zu seyn. 2 B. Mos. XXI, 33. XXIII, 4. 5. 12. XXXIV, 20. 5 B. Mos. XXII, 4. (*) Selbst in den zehn Geboten kommen Ochsen und Esel auf diese Art zweymal vor, 2 B. Mos. XX, 14. 5 B. Mos. V, 14. 18.

Dieser Vorzug, den Volk und Gesetzgeber dem Rindvieh geben, rühret theils von seiner Wichtigkeit in der Oekonomie, theils vom hohen Alter der Gesetze, das gerade durch dieß innere Merkmal recht kenntlich wird, theils von dem langen Aufenthalt der Israeliten in Aegypten her.

Unter einem Ackerbau treibendem Volk, oder vielmehr, einem Volk von Ackerleuten, hatte das Rind vor allen andern zur Speise dienenden Thieren dadurch einen überaus großen ökonomischen Vorzug, daß es ordentlich beym Ackerbau gebraucht ward, und zwar nicht blos zum Pflügen des Feldes, sondern auch zum Ausdröschen, oder eigentlich, Austreten des geernteten Getraides: (**) denn mit Pferden zu pflügen, daran dachte damals niemand, sondern es geschahe entweder mit Ochsen oder Eseln, welche letzteren aber ein Jude nicht essen, auch die Milch davon nicht geniessen durfte, wie wir sie auch nicht zu essen pflegen. Oekonomen glauben, daß es noch jetzt viel besser um unsere Landwirthschaft stehen würde, wenn mit Rindern, die weder im Ankauf noch Unterhalt so viel kosten, als Pferde, und deren Fleisch und Milch uns Nahrung ist, gepflüget würde: der Umstand kommt noch dazu, daß das Pferd gemeiniglich das einzige, wodurch es so sehr schätzbar ist, den muntern und leichten Gang, verliert, wenn es vor den Pflug gespannet wird. Doch alle diese ökonomischen Gedanken, die jetzt sonderlich in Eng-

(*) Stellen, wo noch neben dem Ochsen und Esel das Schaaf stehet, wenn Exempel von Thieren gegeben werden sollen, sind 2 B. Mos. *XXII*, 3. 8. 9.

(**) Paulsens Nachrichten vom Ackerbau der Morgenländer, §. 40. 41. 42.

land mit Eifer wiederholt werden, auf die Seite gesetzt, so war der Irrthum, mit Pferden zu pflügen, damals noch gar nicht entstanden.

Je weiter man in die alte Zeit hinaufgehet, je mehr findet man, daß Völker die Hülfe des Ochsen beym Ackerbau mit einer wirklichen Zuneigung gegen dieß Thier und Art von Dankbarkeit erwiederten. Man sahe es als den Gehülfen der Menschen an, und stellete sich eine noch ältere güldene Zeit vor, in der es unerlaubt gewesen sey, Rinder, denen wir unser Brodtkorn schuldig sind, zu essen.

Ante etiam sceptrum Dictaei regis, & ante
Impia quam caesis gens est epulaeta juvencis,

ist Virgils uns von Schulen her bekannter Ausdruck: (*) und die Hebräer hatten eben eine solche Mythologie. Wenn Jesaias die wiederkommende güldene Zeit mahlen will, so hat sie das Recht: wer einen Ochsen schlachtet, ist wie einer, der einen Mann erschlägt, d. i. er wird dem Mörder gleich geachtet. (**) Man begreift leicht, daß zunächst auf die Erfindung des Ackerbaues, (nemlich dessen, der nicht wie Gartenbau mit der Hand, sondern so viel leichter und geschwinder mit dem Pfluge geschahe) eine sehr grosse Seltenheit des Rindviehes hat erfolgen müssen, weil man vorhin dieß Thier noch nicht so reichlich gezogen hatte, als es nun zum Ackerbau nöthig war: daß daher alte Völker sehr auf die Vermehrung der Race haben sehen, sich wol selbst das Essen des Rindviehes untersagen, und das Schlachten desselben mit schweren Strafen belegen können. Je älter die Völker sind, desto näher kommen sie dieser Zeit, und desto mehr haben sie in

---

(*) *Georg. II, 535. 536.*

(**) Jesaiä *LXVI, 1:3.* Mehr hiervon findet man in meinem Zusatz (*Epimetron*) zu des Bischof Lowth neunter *Praelectione de poësi Hebraeorum.*

in einem noch nicht durch Verfeinerung der Denkungsart von Dankbarkeit gegen Thiere abgewöhnten Zeitalter, wirklich gegen dieß nützliche Thier von Dankbarkeit und Zuneigung empfinden können. Zu unserer Zeit ist sie blos für Pferde und Hunde übrig geblieben, denn mit diesen Thieren, und nicht mit dem Ochsen, stiften die Vornehmen Bekanntschaft. Von dieser alten Hochachtung der Ochsen haben andere viel ausführlicher und gelehrter gehandelt; mir ist weniges zum dießmaligen Endzweck genug.

Ist irgendwo das, was man von der güldenen Zeit erzählt, einmal nicht bloße Fabel gewesen, so müßte es in Aegypten, diesem Sitz des Ackerbaues, seyn: denn daß die Aegyptier auf das Tödten mancher ihrem Lande vorzüglich nützlicher Thiere, die sie heiligten, Lebensstrafe gesetzt, und mit grösserer Strenge als die Strafen des an Menschen begangenen Mordes vollzogen haben, daß sie das Rind wegen des Ackerbaues vorzüglich hochschätzeten, und daß sonderlich die Kuh, unter allerley religieusem von der Seelenwanderung hergenommenen Vorwand, von ihnen geheiliget ist, kann ich wol als bekannt zum voraus setzen.

Von dieser Hochachtung oder Dankbarkeit der alten Völker gegen das Thier, das ihnen den vorhin schweren Ackerbau so sehr erleichterte und ausdähnen half, ist das oben erklärte Gesetz (*) welches verbietet, dem Ochsen, der da drischet, das Maul zu verbinden, ein Ueberbleibsel. Auf ihre ökonomische Wichtigkeit, und den, wo keine Ochsen waren, liegen bleibenden Ackerbau ward auch gesehen, wenn die diebische Entwendung eines Ochsen schärfer bestraft ward, als anderer Diebstal. (**) Doch hiervon unten, im Criminalrecht.

Zu

(*) §. 130.

(**) 2 B. Mos. XXI, 37.

Zu eben dieser Hochachtung, und, wenn ich es so nennen soll, Dankbarkeit gegen die Ochsen, mag es auch vielleicht gehören, daß 5 B. Mos. XXII, 10. verboten wird, Ochsen und Esel zusammen vor Einen Pflug zu spannen: in welchem Gesetz doch andere etwas bildliches suchen, bald ein in der That sehr dunkel ausgedrucktes Verbot fremder Heyrathen, (die doch wirklich nicht verboten waren, (*)) bald eine Abmahnung von Umgang mit den Heyden. Dafür wollte ich lieber sagen, Moses richte sich nach der Denkungsart der alten Zeit, lehre aber zugleich an dem Exempel des Ochsen, daß man den Knecht oder Tagelöhner, der für uns arbeitet, und uns unser Brodt erwerben hilft, nicht herunter setzen solle, und gewöhne die Israeliten selbst schon bey dem unter ihnen hochgeachteten Thier zu dieser Dankbarkeit, kurz, es solle hier eben so ein Schluß a minore ad majus gelten, als §. 100. des zweyten Theils bemerkt ist.

Von Pferden, die in unserer Oekonomie, und auch wegen unserer kriegerischen Verfassung, das Hauptthier sind, und für welche die neuere Gesetze wol in dem Grad sorgen, daß Pferddiebstal am strengsten bestraft wird, findet man in Mosis Gesetzen nichts, ausser nur, das §. 54. n. 5. angeführte Verbot, daß der König keine allzustarke Cavallerie, oder sonst übermässige Zahl von Pferden, halten soll.

Das zehnte Gebot würde, wenn es zuerst für Deutsche gegeben wäre, heißen müssen, du sollst deines Nächsten Pferd, oder Ochsen, oder was sonst sein Eigenthum ist, nicht verlangen: anstatt dessen heisset es 2 B. Mos. XX, 13. du sollst deines Nebenmenschen Ochsen, Esel oder was sonst sein Eigenthum ist, nicht verlangen.

Die Ursache davon ist, daß das Pferd zu Mosis Zeit und bis auf Salomon unter den Israeliten ungewöhn-

(*) Th. II. §. 100.

wöhnlich war, und sie sich des Ochsen (sonderlich des geschwinder laufenden, in Asien gewöhnlichen Büffelochsen) des Esels, des Maulesels, und des Cameels zum Lastthier bedienten. Ich werde künftig von der ältesten Geschichte der Pferdezucht in einem der folgenden Theile meiner vermischten Schriften handeln; hier will ich nur, doch mit Versparung des Beweises bis auf jene Ausführung, so viel davon excerpiren.

Die Reichthümer und Heerden der Patriarchen, Abrahams, Isaaks und Jacobs, bestanden in Schaaf- Ziegen- und Rindvieh, Eseln, und Cameelen: Pferde hatten sie nicht. Diese trafen sie zuerst, desgleichen auch die im Alterthum sonst seltenen Reisewagen, in Aegypten an; und zu Mosis Zeit hatte der König von Aegypten Stutereyen, und eine sehr grosse Cavallerie, die auch wirklich zum Schutz des überaus ebenen Landes, oder auch es in Gehorsam zu halten, und auswärtige Eroberungen zu machen, sehr wichtig seyn konnte. Hiob hatte unter seinen Heerden gleichfalls keine Pferde, (keine Stutereyen, müßte ich eigentlich sagen:) man findet zwar in seinem Buche eine überaus mahlerische und prächtige Beschreibung des Pferdes; allein es ist blos das kriegerische Pferd. Als die Israeliten aus Aegypten gehen, sind sie, und die Araber, deren Gränze sie berühren, noch eben so von Pferdezucht entfernt, als die Patriarchen: sie spannen Ochsen vor die Wagen, auf denen die zerlegte Hütte des Stifts nebst andern Heiligthümern fortgebracht werden soll, und im Kriege gegen die Midianiter erbeuten sie, Schaafe, Rinder, Cameele, Esel: aber keine Pferde. Im Buch der Richter haben die Cananiter Pferde und Kriegeswagen, die Israeliten aber nicht, daher auch diese gemeiniglich zu furchtsam sind, sich in die Ebenen zu wagen, und sich mit ihren Eroberungen häufig nur auf die Gebirge einschränken. Zu Sauls Zeiten war in Arabien die Pferdezucht auch noch nicht eingeführt, und in einem Kriege mit etlichen Arabischen Völkern erbeuten die Israeliten, Cameele, Schaa-

fe,

se, und Esel, aber keine Pferde. Davids Feinde führen gegen ihm eine starke Cavallerie zu Felde, und in den Psalmen kommt das Pferd gemeiniglich nur auf der Seite der Feinde des Volks GOttes vor: die Israeliten waren seiner wirklich noch so ungewohnt, daß David, als er in einer großen Schlacht eine ansehnliche Zahl von Cavallerie gefangen bekam die, meisten Pferde lähmete, und denn wieder laufen ließ, weil er sie zu nichts zu gebrauchen wußte. Salomon errichtete zuerst eine, nach dem, was jetzt gewöhnlich ist, sehr mäßige Cavallerie: trieb auch zum Vortheil der Crone mit Aegyptischen Pferden einen Handel. §. 59. n. 9.) Um die Zeit aber war doch noch eigentlich Aegypten das Vaterland der besten Pferde, und Arabien hatte keine Pferdezucht, denn sonst würden die Phönicischen Könige nicht aus der zweyten Hand von Salomon für den ihm selbst beliebigen Preis Aegyptische Pferde gekauft, sondern lieber die Arabischen aus der ersten Hand genommen haben. Auch das war sonderbar, daß ein Pferd so viel galt wie das andere, nemlich 150 Seckel, welches zeigt daß man die Tugenden der Pferde noch nicht mit dem Auge eines Liebhabers kannte. Noch um die Zeit, da Jerusalem von Nabucadnezar erobert, und zum erstenmal zerstöret ward, scheint Arabien keine Pferde gehabt zu haben, denn die Tyrier kaufen ihre Pferde aus Armenien. Arabien also, von dem ein großer Theil unter den Israeliten stand, (*) muß wol nicht, wie Buffon meint, das erste nnd natürliche Vaterland der Pferde seyn, sondern seine Pferde erst spät aus andern Ländern bekommen haben: und wenn nachher die Arabischen Pferde die besten in der Welt geworden sind, so mag es vermuthlich von eben der Ursache herrühren, die jetzt die Englischen Pferde so sehr veredelt hat, dem Hang der Nation zu Pferderennen. (**) Wo diese das gewöhnliche Ver-

(*) §. 23. 24.

(**) Wenigstens Kenner der Pferdezucht urtheilen so, und schreiben die Vorzüge der Englischen Pferde die so weit gehen, daß

Vergnügen eines Volks sind, dabey Wetten angestellet, und Preise ertheilet werden, wird sich jeder darauf legen, die besten Pferde zu ziehen: und diese Pferderennen finde ich bey den Arabern gewöhnlich: So viel der kurze Auszug, und das Resultat, einer noch künftigen Abhandlung.

Bey diesen Umständen ist nun nicht zu verwundern, daß die Gesetze Mosis von einem Thiere schweigen, welches bey uns so hoch geschätzet wird. Unbekannt konnte dem im Aegypten erzogenen, und von Pharao mit Cavallerie verfolgten Moses der Gebrauch des Pferdes im Kriege, oder zum Reiten freilich nicht seyn, wenn er auch nicht der Verfasser der überaus schönen poetischen Beschreibung des Pferdes im Buch Hiob, (*) Cap. XXXIX, 19 - 25. seyn sollte. Allein da er ein Volk von Ackerleuten, und nicht von Erobern ferner Länder ziehen wollte, und Palästina wegen seiner Lage nicht viel Cavallerie zur Vertheidigung nöthig hat, (§. 54. n.

---

daß auch der König von Preußen mit großen Kosten aus England Cavalleriepferde kommen läßt, dem Pferderennen zu. Denn weil hier mit einem Pferde so viel zu gewinnen ist, so läßt der Engländer mit den größesten Kosten selbst aus Arabien die besten Hengste kommen, dadurch die Arabische Geschwindigkeit mit der Größe des Englischen Pferdes verbunden, überhaupt aber die *Race* veredelt wird. — Vielleicht war unter allem Neuem, das der Grav Struensee in Dännemark einführte, das Pferderennen eins der nützlichsten, nur zu kostbar, und auf andere Art der Nation nachtheilig. Hätte er es nicht bey Coppenhagen, sondern den Hamburgern zum Divertißement nahe bey Hamburg angelegt, und die reichen Hamburger hätten daran Geschmack gefunden, und recht auf Englisch wetten wollen, so würde die Dänische Pferdezucht sehr dabey auf fremde Unkosten gewonnen haben.

(*) Darf ich meinen Lesern hier in Andenken bringen, daß ich das Buch Hiob für ein moralisches Gedicht halte, und vermuthe, Mose sey sein Verfasser. Wer mehr davon wissen will, wird es in meinen *Prologomenis in Jobum, editis in usum auditorum*, finden.

n. 5.) so konnte er sehr wohl unterlassen, die noch ungewöhnliche Pferdezucht bey seinem Volk einzuführen. Sie nimmt ohnehin sehr viel Land zum Unterhalt der Pferde weg, das sonst für Menschen angewandt werden könnte: ein Satz, der jetzt in England so oft gehört wird, wo man die erhöhen Kornpreise, über die geklaget wird, zur Hälfte der allzugroßen Menge von Pferden zuschreiben will. Man ritt auch damals weniger, und fuhr fast gar nicht, weil die Wege noch nicht dazu eingerichtet waren, (*) sondern that seinen Weg zu Fuße: will man aber reiten, so ist im armen Arabien das vergnügsame Cameel, das so wenig Futter braucht, auch gewöhnt werden kann, alle vier Tage nur Einmal zu trinken, das vortheilhafteste Lastthier. So commode ist es freilich nicht, als das Pferd, allein wer bequem reisen wollte, gebrauchte den Esel, der im Süden viel munterer und edler ist, als bey uns im Norden, (in Aegypten müssen die Pferde im Gallop

(*) Wo man fahren soll, da muß ein sicherer Fahrweg seyn, auf dem der Wagen nicht umschlägt. In einem vollkommen ebenen Lande ist der am ersten zu erhalten, und wirklich in Aegypten reisete man schon zu Josephs Zeit zu Wagen. 1 B. Mos. *XXXXI*, 43. *XXXXV*, 19. 21. 27. *XXXXVI*, 5. allein in einem bergichten würde man nicht fortkommen, wenn es bloß so ist, wie es uns die Natur giebt, hier zu schmal für den Wagen, und dort zu abhängig, und nicht schon durch den Fleiß einiger Menschenalter nach Erfindung der Frachtwagen Fuhrwege durch das ganze Land mit Kunst gearbeitet sind. Die Frachtwagen wird der Kaufman in Palästina oder Arabien gewiß nicht erfunden haben, denn er hatte zu Fortbringung der Frachten das bequeme wenig zum Unterhalt kostende Cameel. Unser Fuhrwerk ist wirklich eine große Bequemlichkeit, die wir vor der alten Welt zum voraus haben; allein wir müssen uns nicht einbilden, daß es von jeher gewesen, oder auch nur möglich gewesen ist. Jedes Volk hat seine Zeit, in der das Fuhrwerk aufkam, und in einigen Ländern ist es noch nicht aufgekommen, sondern man muß reiten oder gehen.

Gallop gehen, um dem Esel, der trabet, gleich zu bleiben: (*) und in einem gebirgichten Lande nicht so leicht anstößt, sondern sicherer gehet, als das Pferd. Doch ausser dem allen war noch Ein Umstand, der Mose abhalten konnte, bey seinem Volk die unnöthige Pferdezucht einzuführen, den er selbst 5 B. Mos. XVII, 16. durchblicken läßt. Aegypten war damals das wegen der besten Pferde berühmte Land, und blieb es auch noch viele hundert Jahre nachher: die Israeliten äußerten oft einen Hang, nach Aegypten zurückzukehren: (**) es war also nicht rathsam, ihnen durch Einführung der Pferdezucht Aegypten lieb, und Palästina, in dem bisher die Pferdezucht noch nicht versucht war, unangenehm zu machen: denn gemeiniglich glaubt man, so unrichtig es auch ist, die bessere oder schlechtere Race von Pferden hänge blos vom Lande ab, in dem sie fallen.

§. 167.

Sabbath für die Thiere.

Zu der Güte gegen die häuslichen Thiere gehörte, daß sie des Sabbaths mit genießen, und an ihm ausruhen sollten. 2 B. Mos. XX, 10. XXIII, 12. 5 B. Mos. V, 14. Freilich war dieß um der Menschen willen nöthig, denn gemeiniglich kann ein Thier keine Arbeit thun, ohne daß Menschen daran Theil nehmen: allein Moses sagt doch ausdrücklich, daß er hier auch mit für die Ruhe und Erholung der Thiere sorge; am siebenten Tage, sind seine Worte, sollst du feyren, damit dein Ochse und Esel Ruhe habe, und der Knecht und Fremdling sich erhole.

(*) Maillet description de l'Egypte, lettre IX. S. 29.

(**) Commentatio de legibus a Mose eo fine latis, ut Israelitis Aegypti cupidis Palestinam caram faceret.

In der That scheint eine solche Abwechselung von Arbeit und Einem Tage Ruhe zur längern Erhaltung der Thiere nöthig zu seyn. Das Thier, das Tag für Tag einerley Arbeit thut, wird früher stumpf und unbrauchbar. Wenigstens sehen wir dieß an dem Pferde, das wir etwas genauer kennen; (denn daß ein nicht auf dem Lande erzogener Schriftsteller von der Arbeit der Ochsen weniger weiß, und also lieber von Pferden redet, wird ihm der Leser nicht verübeln.) Ein Pferd, das alle Tage drey Meilen gehen sollte, würde nicht lange dauren, ob es gleich, wenn Rasttage dazwischen kommen, in gleicher Zeit ohne Schaden einen weiten Weg zurücklegen kann, z. E. in zehen Tagen gar wohl fünf und dreyßig Meilen, wenn es drey Rasttage hat, und in den übrigen sieben Tagen jedesmal fünf Meilen gehet. Dies ist so bekannt, daß man auf jeder Reitbahn noch ausser dem Sonntage den Pferden einen oder zwey Rasttage zu gönnen pflegt, um sie bey Muth und Munterkeit zu erhalten; dahingegen die Postpferde, die beständig in Arbeit sind, bald steif und unbrauchbar werden. Vermuthlich ist dieß bey andern Lastthieren eben so, ob sie gleich nicht so viel Rasttage nöthig haben, als das Pferd. Also war diese Güte gegen Lastthiere, und der für sie verordnete Sabbath, auch öconomisch vortheilhaft, und für ein Volk dessen Vermögen großen Theils in Vieh bestand, ein weises Gesetz.

§. 168.

Castriren der Thiere verboten.

Alles Castriren der Thiere verbietet Moses im dritten Buch Cap. 22, 24. Ich will, weil über den Sinn seiner Worte gestritten ist, eine so buchstäbliche Uebersetzung von ihnen geben, daß jeder selbst urtheilen kann: ein Thier, das zerdrückt, gequetscht, ausgerissen, oder verschnitten ist, (dies waren die vier Arten der Castration) sollt ihr Jehovah nicht bringen, und sollt es in eurem Lande nicht machen. Zweyerley ist

es also, was Mose verbietet, 1) verschnittene Thiere zu opfern, 2) verschnittene Thiere im Lande zu machen, d. i. Thiere zu castriren. So verstand man auch dieß Gesetz zu Josephi Zeit, denn er schreibt, nach der Verordnung Mosis sey es unerlaubt, Menschen oder Vieh zu castriren. (my exeinai poiein ektomias, myte androdous, myte ton allon xoon, Antiquit. I. c. 8. §. 40.

Dies letzte ist nur einigen gar zu unglaublich vorgekommen, und Clericus meint, (*) es sey unbegreiflich wie man uncastrirte Ochsen ohne Gefahr habe bey dem Ackerbau gebrauchen können. Sie wollen deswegen, machen, auch vom Opfern verstehen, und es ist nicht zu leugnen, daß es im Hebräischen bisweilen diese Bedeutung hat. Ich kann aber aus folgenden Gründen nicht mit ihnen übereinstimmen:

1) wenn die letzten Worte des Verses das Opfern verschnittener Thiere verbieten sollen, so sagt Moses noch einmal, was er schon vorhin deutlicher gesagt hatte, und begeht eine Tavtologie. Ich gestehe, daß dieser Grund nicht entscheidend ist, denn mannigmal wird auch etwas wiederholt, das schon einmal gesagt war: doch geschiehet es selten in alten Gesetzen, sonderlich den die Kürze liebenden Mosaischen. Allein es kommt noch dazu,

2) daß dabey stehet, in eurem Lande. Dieß schickte sich gar nicht, wenn von Opfern die Rede wäre, die nicht überall im Lande, sondern blos an dem Ort, wo Gott sein Heiligthum hätte, oder, wie es nach Luthers Uebersetzung heißt, wo er seines Namens Gedächtniß gestiftet hatte, gebracht werden sollten. Der Zusatz macht einen deutlichen Gegensatz des Landes gegen den einzigen Ort, wo geopfert ward, nnd verbietet an ir-

(*) *Quomodo sine periculo possent tauris integris uti in agricultura aliisque operibus, vix intelligere est.*

gend einem Ort des Landes Thiere zu castriren, oder er wäre wieder in einem so kurzen Gesetz überflüssig.

3) Ob ich gleich die Juden zu Josephi Zeit für nichts weniger als für untrügliche Erklärer der Gesetze Mosis halte, und gewiß bin, daß sie sehr oft geirret haben, so fällt doch durch Josephi Zeugniß der von Clerico gemachte Zweifel weg. Man siehet, daß die Juden zu Josephi Zeit thaten, was Clerico so unmöglich vorkommt, keine Ochsen castriren, und dennoch mit Ochsen pflügen: also muß es möglich gewesen seyn.

In der That würde dieser letzte Einwurf kaum einem Orientaler beyfallen können, sondern blos einem Europäer, der Ochsen nur kennet, wie wir sie durch stärkere Fütterung im Stall mit Kunst muthiger machen, als sie von Natur seyn würden, und dabey nicht weiß, was für ein starkes Mittel den Ochsen zu bändigen die Orientaler haben. Clericus sahe die Bullen in Holland, dem rechten Lande der Viehzucht, und dachte, im Orient wären sie eben so muthig. Er hätte auch fragen sollen, ob wol im Orient die Kuh nur den dritten Theil so viel Milch giebt, als in Holland? Neuere Reisebeschreiber geben hierüber Antwort, die er zu seiner Zeit nicht wußte, aber fragen hätte er doch mögen.

Da bey uns die meisten Ochsen castrirt sind, so hat man bey der Heerde nur Einen, oder wenn sie groß ist, und in die Hunderte läuft, etliche Bullen, welche die ganze Heerde versehen sollen. Diese füttert man im Stall aufs beste, damit sie Muth bekommen, und auf eine, nicht von der Natur selbst völlig so ausgezeichnete Weise, für so viele Kühe genug seyn können, vielleicht einer für funfzig oder hundert. Wären sie das nicht, und in ihrem Amt, dazu sie allein gehalten werden, ohne sonst eine Arbeit zu thun, zu träge, so klagen gleich die Eigenthümer der Kühe über den, der nach einem gewissen Vertrag und für Geld den Bullen halten muß, sollte es auch Burgermeister und Rath seyn

seyn. Daß ein solcher gemästeter Bulle viel mehr Muth bekommen muß, und Menschen anfällt, ist sehr begreiflich: er hat so viel zu fressen, als er nur mag, und weiter keine Arbeit, als die eine, zu der er gehalten wird. Und doch pflegt er oft einem kleinen Hirtenjungen, dessen vorn mit Bley versehenen Stock er aus Erfahrung und Gefühl kennet, so zu gehorchen, daß man sich wundern muß, und ist blos gegen Fremde böse. Wird eben der Bulle nicht gut gefüttert, so entstehen von den Eigenthümern der Kühe Klagen über seine Nonchalance, (oder wie ich es sonst nennen soll, der Deutsche Name schickt sich nicht in ein Buch) und er gehet denn so ruhig auf den Straßen, daß man sich nicht sehr vor ihm fürchten darf. Nun muß man bedenken, daß wenn gar kein Rind castrirt werden darf, man auch die Ochsen nicht so stark füttern, sondern blos auf die Weide treiben wird; und da frißt das Vieh nicht so viel, wenigstens nicht so viel nahrhaftes, als im Stall, sondern geht, wie es einige Haushälter nennen, mehr spazieren, daher sie auch bey Kühen, die viel Milch geben sollen, das Nachfüttern im Stall so sehr anrathen. Wenn die Hebräer, selbst die Dichter, den fürchterlichen und bösen Ochsen beschreiben wollen, so nennen sie den Ochsen Basans, weil da im Gebirge fettere Weide ist: allein so gemästet und muthig wird doch kein Ochse blos von der Weide, als von dem Nachfüttern im Stall; und wenn er dabey im Pfluge arbeiten soll, so vergeht ihm schon viel vom Muth.

Auch hatten die Morgenländer bey ihren Arbeitsthieren ein Zwangsmittel, das bey uns nicht gewöhnlich ist. Sie durchbohren ihm die Nase auf beyden Seiten, thun einen Ring hinein, (der im Hebraischen Chach heißet) und bevestigen den an zwey Stricken: will das Thier unruhig werden, so dürfen sie nur den Strick auf die eine Seite ziehen, und dies ist die schärfste Zucht, weil dem Thiere die Luft fehlet: hat es sie einigemal vorhin gefühlt, so wird es bey der ersten neuen

Empfindung folgsam werden. Die Araber reden viel von diesen Nasenringen in ihren Gedichten, (*) und die Hebräer gedenken ihrer auch bisweilen. (**) Ich habe ein in Nürnberg gestochenes Kupfer (***) eines in Europa herumgeführten Büffelochsen, auf dem dieser Ring zu sehen ist, und es thut mir leid, daß ich es meinen Lesern nicht vorlegen kann, um ihnen die Sache noch deutlicher zu machen.

Ueberhaupt, wenn Menschen gewohnt sind, mit uncastrirten Thieren umzugehen, so ist die Sache nicht völlig so gefährlich, als man sie sich bey uns einbildet, und Ungewohnheit macht eigentlich die Furcht.

Aber sollten denn die Pferde nicht gewallacht werden? In der That ist es nicht so nothwendig, als man nach unserer Gewohnheit denkt: es geschiehet bis auf diesen Tag im Orient seltener. Aber man muß sich noch dazu erinnern, daß Moses in seinen Gesezzen nicht an Pferde, und am wenigsten an Cavallerie denkt.

Es käme also blos auf die Thiere an, in so ferne sie gegessen werden sollen, und hier habe ich nichts weiter zu sagen, als was schon in der Abhandlung von der Schaafzucht der Morgenländer §. 12. stehet. Ich will es ganz ausdrucken lassen.

„Das Gesetz 3 B. Mos. 22, 24. in welchem das „Verschneiden irgend eines Thiers schlechterdings ver-

„bo-

(*) S. 56 meiner Arabischen Chrestomathie, oder, wenn man es Deutsch übersetzt, und erläutert haben will, S. 87. der Vorrede zur Arabischen Grammatik, (die auch besonders gedruckt, unter dem Titel, Vorrede vom Arabischen Geschmack, bey Boßigeln zu haben ist) findet man ein Beyspiel davon.

(**) Jesaiä 37, 29. Ezechiel 39, 4.

(***) Ich kann es weiter nicht beschreiben, als, daß das Thier 1745. nach Neapolis gebracht ist, und der seel. Franz unter das Kupfer geschrieben hat, er habe das Thier selbst am 26. Septemb. 1753. gesehen.

„ boten wird, hat zwar in Absicht auf das Schaafvieh
„ weniger Schwierigkeiten, als bey Pferden und Rind-
„ vieh: es ist mir aber doch nach Lesung des Briefes an
„ Collinson noch begreiflicher geworden, als vorhin.
„ Die unverschnittenen Widder die zum Bespringen
„ der Schaafe nicht nöthig sind, kann man mit gros-
„ sem Vortheil zu Gewinnung mehrerer Wolle gebrau-
„ chen. Ganze Heerden von Widdern werden nach S.
„ 748. 749. in Spanien besonders geweidet, und nie
„ zu den Schafen gelassen. Diese geben mehr Wolle,
„ als Hamel und Mutterschafe, nemlich drey Widder
„ so viel; als vier Hamel, oder fünf Mutterschaafe,
„ sie leben auch länger, indem sie erst im achten Jahr
„ die Zähne verlieren, durch welchen Verlust Thiere
„ ausser Stand gesetzet werden, das Gras zu käuen,
„ welches bey den Hameln im sechsten, und bey den
„ Mutterschaafen schon im fünften Jahr geschiehet. "

„ In Spanien verschneidet man die alten Widder,
„ und schlachtet sie, wiewohl dieß schon ein schlechter
„ Leckerbißen ist: da aber die Israeliten sie gar nicht
„ verschneiden durften, und ein alter unverschnittener
„ Widder eine allzueckelhafte Speise seyn möchte, so
„ ist wol kein Zweifel, daß man die alten Widder,
„ wenn sie nicht mehr fressen konnten, todt gestochen
„ haben mag, wie bey uns geschiehet. Aus dem Grie-
„ chischen Text 5 B. Mos. XIV, 4. zeiget sich, daß
„ die 70 Dollmätscher nach der Gewohnheit ihrer Zeit
„ keinen Begrif davon gehabt haben, daß man Schaaf-
„ und Ziegenvieh, wenn es alt geworden, zur Fleisch-
„ bank verwenden sollte, denn sie umschreiben Mosis
„ Worte: Folgende Thiere dürft ihr essen, das Kalb
„ aus dem Rindvieh, das Lamm von den Schaafen,
„ und das Böckchen von den Ziegen. (Moschon ek
„ boon, kai amnon ek probaton, kai chimaron ex aigon.)
„ Ich sehe auch aus Rußels natural history of Aleppo
„ S. 50. daß zu Aleppo Juden und Türken nicht ein-
„ mal Rindfleisch zu essen pflegen; daher ich desto we-
„ niger daran zweifele, daß ein Volk, welches gar

„ nicht verschneiden durfte, den Widder, der wegen „ ausgefallener Zähne nicht mehr fressen konnte, todt„ gestochen, und blos sein Fell gebraucht haben wird.“ — So weit damals, da ich von Schaaf- und Ziegenvieh handelte: jetzt setze ich nur noch hinzu, daß es auch unter dem Rindvieh das Ochsenkalb früh geschlachtet haben wird, wenn es nicht zum Ackerbau aufgezogen werden sollte, und daß der uncastrirte vor dem Pfluge alt gewordene Ochse, den nun niemand zu essen begehrte, auch todtgestochen seyn wird.

§. 169.

Verbot, währendes Zuges durch die Wüste Rind, Schaaf, und Ziegenvieh zu schlachten, wenn es nicht zugleich geopfert ward. Gebrauch, den Moses hiebey von Rechten macht, deren die Israeliten schon in Aegypten gewohnt waren.

Ein 3 B. Mos. XVII, 1-7. gegebenes Gesetz, welches das Schlachten von Rind- Schaaf- und Ziegenvieh, wenn es nicht zugleich geopfert ward, in der Wüsten verbietet, und mit einem sehr glücklichen Kunststück etwas von dem Recht, dessen die Israeliten schon in Aegypten gewohnt waren, borget, erfodert noch eine Erläuterung. Man kann es einigermassen mit dem Recht der ältesten Zeiten vergleichen, welches im 166sten §. erwähnt ist, und Rinder zu schlachten auch wol unter Lebensstrafe verbot: nur, das dieß Recht von dem ich jetzt rede, 1) zugleich auf Schaaf- und Ziegenvieh ging, 2) nicht schlechterdings das Schlachten verbot, sondern es beym Opfern verstattete, und 3) eine andere Ursache hatte. Die Worte selbst sind: wer unter den Israeliten Rind, Schaaf- oder Ziegenvieh, es sey im Lager oder ausserhalb des Lagers, schlachtet, und es nicht vor das Unterredungsgezelt, (oder, wie man sie gemeiniglich aus Luthers Version nennet, Hütte

des

des Stifts) führet, um es Jehova zum Opfer zu bringen, dem soll es zur Blutschuld angerechnet werden, er hat Blut vergossen, und soll aus seinem Volk ausgerottet werden: und dieß darum, damit die Israeliten ihre Opfer, die sie bisher auf dem Felde geopfert haben, Jehova vor die Thür des Unterredungsgezelts bringen, sie dem Priester geben, Jehova zu Ehren als Gastmahlsopfer schlachten, der Priester das Blut davon am Altar Jehova vor dem Unterredungsgezelt sprenge, und die Fettstücken Jehova zum Opfergeruch verbrenne, niemand aber ferner seine Opfer den Satyrs bringe, denen sie mit abgöttischer Brunst nachlaufen. Dieß sey ein bleibendes Gesetz auf die Nachkommen.

Man hat gemeiniglich Mose nur davon verstehen wollen, daß man diese Thiere nicht anders als vor der Hütte des Stifts opfern, sonst aber schlachten könne, wo man wolle, und denn enthielte dieß Gesetz nichts anders, als das gleich darauf folgende, (*) welches nicht blos den Israeliten, sondern den Israeliten und den Fremden gegeben ist. Allein das ist den Worten Mosis gar zu sehr zuwider: das Verbum Schachat das er im dritten Vers gebraucht, heißt überhaupt schlachten, und ist nicht durch den Gebrauch auf Opfer besonders eingeschränkt. Hätte Mose statt seiner, das Verbum Sabach gesetzt, so möchte die Erklärung angehen, aber jetzt schickt sie sich nicht. Schwerlich würde man auch seinen Worten diese Gewalt angethan haben, wenn man nicht eine gar zu grosse Schwierigkeit darin zu finden gemeint hätte, daß alles Schlachten der Thiere, ausser vor der Hütte des Stifts und zum Opfer, verboten seyn sollte. (**) Will denn Moses, so dachte man, den Israeliten das Fleischessen untersagen?

(*) V. 8. 9.

(**) Herr D. Lilienthal hat in seiner *notitia duorum codicum biblia Hebraica continentium*, S. 109. einen neuen Versuch ge-

Dieser Zweifel läßt sich leicht heben. Ganz gewiß untersagt Moses durch dieß Gesetz, wenn man es ganz nach seinem Buchstaben und Strenge nimmt, den Israeliten nicht das Fleischessen. Von denjenigen Opfern, die im Hebräischen Schelamim heissen, und die ich in der Deutschen Bibel-Uebersetzung Freudenopfer genannt habe, (vielleicht wäre Gastmahlsopfer, das ich hie setze, noch bequemer gewesen) wurden blos die Fettstücken, die ohnehin die Israeliten von keinem dieser Thiere essen durften, (*) auf dem Altar verbrannt, und denn bekam

---

gewagt, sie zu heben, mir kommt es aber vor, er mache sie noch grösser. Er hat Lust, das Nicht, V. 4 welches in der einen Königsbergischen Handschrift mangelt, auszulassen. Allein denn würde ja gar der natürliche Sinn seyn: wer Rind- Schaaf- oder Ziegenvieh zum Opfer vor die Hütten des Stifts bringe und es opfere, der lade eine Blutschuld auf sich, und solle ausgerottet werden. Doch Herr D. Lilienthal will, es werde darauf Todesstrafe gesetzt, wenn jemand etwas vorhin anderwärts ausserhalb oder innerhalb des Lagers schon geschlachtet hatte, und es denn dem Priester brachte, um es zu opfern, und das Blut davon um den Altar zu sprengen. Allein wäre es irgend nöthig gewesen, hierauf Lebensstrafe zu setzen? Der Priester hätte es ja nur, wenn es ihm gebracht ward, nicht annehmen dürfen; und das wäre genug gewesen. Sollte auch wol jemand so widersinnig gehandelt haben, etwas erst einem andern Gott zum Opfer zu bringen, (denn dieß ist doch die Sache, die Moses V. 5-7. argwohnet) und es denn noch dem Priester vor den Altar zu führen, um damit alle Opferhandlungen dem wahren GOtt zu Ehren vorzunehmen. Man sollte denken, er hätte dieß letzte nicht gethan, wenn das erste seine Absicht gewesen wäre. Und, wie sollte er wol das Blut bringen, es um den Altar zu sprengen, wenn das Thier ausserhalb des Lagers geschlachtet wäre? Das Blut müßte ja längstens geronnen gewesen seyn.

(*) 3 B. Mos. *III*, 16. 17. *VII*, 23. 24. 25. Welches diese Fettstücken gewesen sind, wird man 3 B. Mos. *III*, 3. 4. 9. 10. 14. 15. finden, und dabey die Anmerkungen, die

kam der Priester noch ein Deputat. Wollte nun der Israelite Rind- Schaaf- und Ziegenvieh essen, so mußte er es zum Opfer bringen, und alsdenn bey einer Opfermahlzeit verzehren. Dieß Gesetz möchte für uns Deutsche hart seyn, weil wir weit mehr an das Fleischessen gewöhnt sind, und es, mit Ausnahme der eigentlichen Armen, zur täglichen Kost haben: südlichere Völker aber sind gemeiniglich nicht so fleischessend, als die in einem kältern Himmelsstrich wohnenden, und auch in unsern nördlichen Ländern pflegt der Appetit zum Fleisch in den besten Tagen des Sommers abzunehmen. Es kommt also hier, wie Montesquieu sagt, bey Gesetzen viel auf das Clima an, im einen sind sie praktikabel, im andern nicht: und der grosse Unterscheid südlicher und nördlicher Magen ist so gar aus der Geschichte der Mönchsorden bekannt. (*) Ueber das aber können die Israeliten in der Wüste, da sie noch kein eigen Land hatten, nur selten Fleisch gegessen haben, wenn sie nicht ihrer Heerden (wiewohl eigentlich nur drittehalb Stämme Heerden hatten, (**) und die übrigen gemeiniglich an Vieh arm seyn mochten) bald ein Ende sehen wollten. Bey diesen Umständen konnten sich die Israeliten dieß Gesetz leicht gefallen lassen, das uns unerträglich seyn würde: und ob es gleich eigentlich nicht aus politischer Absicht, sondern, wie wir gleich hören werden, aus Haß gegen die Abgötterey gegeben war, so trug es doch wirklich zur Erhaltung und Vermehrung ihrer Viehzucht etwas bey: und so haben ältere Völker das Rind, und im nächsten Zeitalter darauf

---

die ich der Deutschen Bibel-Uebersetzung beygefügt habe, vergleichen, falls man etwas, z. E. was der Fettschwanz ist, nicht verstehen kann.

(*) Mosheims Institutiones historiae ecclesiasticae antiquae & recentioris, saec. IV. Part. II. cap. III, §. XIV. S. 169.

(**) 4 B. Mos. XXXII.

auf die Kuh zu schlachten verboten, weil der entstehende Ackerbau eine grosse Vermehrung des Rindsviehs erfodern mochte.

Die Ursache dieses Gesetzes haben wir nicht nöthig zu errathen: Moses sagt sie V. 5. 6. 7. ausdrücklich. Bey dem Hang zur Abgötterey, den das Volk aus Aegypten mitbrachte, mußte man besorgen, daß, wenn jemand solche Thiere schlachtete, als zu Opfern gewöhnlich waren, er Aberglauben dabey treiben, und sie einem Abgott opfern möchte. Die Besorgniß war desto billiger, weil es in den alten Zeiten so sehr gewöhnlich war, das Fleisch, das man essen wollte, zu opfern, und die Israeliten, wie gesagt, in der Wüste nur selten Fleisch essen konnten. Es entstand also die nicht unbillige Vermuthung, wer Thiere geschlachtet hat, die zum Altar gewöhnlich sind, der hat geopfert: Mose will daher, die Israeliten sollen diese zum Opfer gewöhnliche Thiere nicht anders, als unter Aufsicht, schlachten, und lieber alle dem wahren Gott opfern, damit es unmöglich sey, eins von ihnen bey dem Schlachten heimlich, und unter dem Vorwand, man schlachte es blos zum Essen, zum Götzenopfer zu machen.

Man wird nun begreifen, warum Moses, der grosse Feind der Abgötterey, (*) Lebensstrafen auf die Uebertretung dieses Gesetzes, d. i. auf das Schlachten dieser Thiere, wenn es nicht vor der Hütte des Stifts und zum Opfer geschiehet, setzet; ob dieß zu hart sey, das gehört hier noch nicht her, im peinlichen Recht werde ich davon reden. Nur ist hier noch der, aus einem ältern Recht übertragene Ausdruck, es soll ihm zur Blutschuld angerechnet werden, er hat Blut vergossen, zu erläutern.

Die Israeliten kamen eben aus einem Lande, in dem es gewöhnlich war, das Tödten einiger geheiligten Thiere

(*) §. 32.

re mit Lebensstrafen zu belegen, und das, wie Cicero schon bemerkt hat, eigentlich aus politischen Ursachen, weil sie Aegypten einen grossen Nutzen brachten, ob gleich gemeiniglich ein anderer Vorwand gebraucht ward. Bisweilen ward so gar das Tödten solcher Thiere viel unerläßlicher gestraft, als ein an Menschen begangener Mord, wovon Diodorus Siculus ein merkwürdiges Beyspiel erzählt. (*) Einige Thiere waren in ganz Aegypten heilig und unverletzlich, z. E. die Ibis, die Katze, die Kuh: andere, als das Schaaf, nur in einem gewissen Canton, und fast jeder Canton hatte seine eigenen heiligen Thiere. Diese Sitte ist gewiß alt, denn schon Moses antwortet Farao, (**) die Israeliten würden ihrem Gott nicht in Aegypten opfern können, denn ihre Opfer (die gerade aus Rind- Schaaf- und Ziegenvieh bestanden,) wären in den Augen der Aegyptier so abscheulich, daß sie sich besorgen müßten, die Aegyptier möchten mit Steinen nach ihnen werfen, wenn

---

(*) Im ersten Buch §. 83. Wer eine Ibis, oder Katze, (die deswegen in Aegypten geheiliget waren, weil es sonst gegen Schlangen und Mäuse nicht hätte bestehen können) wissentlich oder aus Versehen tödtete, konnte der Todesstrafe schlechterdings nicht entgehen; das Volk lief gleich zusammen, und tödtete den abscheulichen Verbrecher, auch wol ohne daß vorher ein richterlicher Spruch erwartet ward. Noch um die Zeit, da schon Rom das Schrecken der Welt, und sonderlich Aegyptens war, und man in Aegypten die Freundschaft der Römer suchte, also ihnen alle mögliche Gefälligkeit erzeigte, und insonderheit der Aegyptische König, Ptolemäus Auletes, den Namen eines Bundesgenossen (*amicus populi Romani*) suchte, trug es sich zu, daß ein Römer in Aegypten eine Katze tödtete: so gleich lief das Volk zusammen: der König suchte es zu besänftigen, allein weder dieß, noch die allgemeine Furcht vor den Römern, konnten zuwege bringen, daß ein Katzenmord ungerochen geblieben wäre. Der Römer mußte sterben, ob er es gleich ohne Vorsatz gethan hatte.

(**) 2 B. Mos. *VIII*, 26.

wenn sie vor ihren Augen dergleichen Opfer brächten: und wirklich war diese Sorge nicht ungegründet, denn bey den Aegyptischen Festen kam es oft zu Gewaltthätigkeiten, wenn der eine Canton das Thier opferte, das im benachbarten für unverletzlich gehalten ward.

Da nun die Israeliten in Aegypten schon eines solchen Rechts gewohnt waren, das das Tödten gewisser Thiere zum Mord machte, (nach Jesaiä Ausdruck, nach welchem der, der einen Ochsen schlachtete, war wie der, der einen Mann erschluge (*)) so heiligte sich GOtt, während ihres Aufenthaltes in der Wüste, alles Rind- Schaaf- und Ziegenvieh dergestalt, daß es nicht anders als vor dem Altar geschlachtet werden durfte, und erklärt alles andere Schlachten desselben für Blutschuld. Aberglauben und Betrug war dieß nicht; Mose machte nicht den Israeliten weiß, wie die Aegyptier und Bramanen, daß die Seelen ihrer Vorfahren in Thiere führen, und etwan die Frommen in Leiber der Kühe; er machte auch nicht Thiere zu Bildern der Gottheit, oder gar zu Gottheit selbst: er heiligte ihr nur gewisse Thiere zum Opfer, und diese geheiligten Thiere anders, als zum Opfer, zu schlachten, machte er nach einem schon hergebrachten Aegyptischen Recht zur Blutschuld, oder, wie wir sagen würden, zum Mord, eben so wie in England die gesetzgebende Gewalt bisweilen ein Verbrechen zur Felonie macht. So bald ein solches vorhin übliches Recht zur Hülfe genommen, und ein darin gewöhnlicher Name der Schuld gebraucht wird, giebt sich ein Volk leichter darin, und das Gesetz ist eher eingeführt: bisweilen kommt auf Namen und Wendungen viel an, ein Gesetz entweder verhaßt und ewig übertreten zu machen, oder es in Gang zu bringen. Das Volk begreift durch eine Beybehaltung des alten gewöhnlichen Rechts die Billigkeit, gesetzt, sie wäre auch nur

(*) Jes. *LXVI*, 3. *Epimetrum* zur neunten Prälection des Bischofs Lowth *de poesi Hebraeorum*, S. 109.

nur gewohnheitsmäßig, und schickt sich in ein Recht, dagegen es sich sonst nur entrüsten würde.

Dieß Recht konnte in der Wüste, wo die Israeliten näher beysammen waren, und aus Armuth weniger Fleisch aßen, beobachtet werden: in Palästina selbst, und bey verbesserten Glücksumständen des Volks würde es unerträglich geworden seyn, denn mancher Israelite wohnete viele Tagereisen von dem Heiligthum, wo allein die Opfer gebracht werden durften, und hätte also entweder kein Fleisch, nemlich keine von der vorhin genannten Art, essen dürfen, oder er hätte erst eine Reise von einigen Tagen thun müssen, um es zu opfern. In der That ist auch schon das Gesetz, 3 B. Mos. 17, 1. 7. nur auf die Wüste eingerichtet, wenn es heißt: es sey im Lager, oder ausserhalb des Lagers: allein in seinen letzten, gleich vor dem Eingang in Palästina gegebenen, Gesetzen, des vierzigsten Jahrs erkläret Mose diese Verordnung noch deutlicher für aufgehoben, so bald die Israeliten in Palästina wohnen würden, und erlaubt ihnen, in ihrem Lande überall Rind. Schaaf. und Ziegenvieh nach eigenen Belieben zu schlachten und zu essen, wenn sie es nur nicht als Opfer betrachten, und sich des Blutes davon (das die Heiden bey den Opfern zu trinken pflegen) enthalten. 5 B. Mos. 12, 15. 16. Mose sagt, sie sollen es so essen wie ein Hirsch und Reh: nemlich so völlig erlaubt, aber auch so von allem Begriff eines Opfers entfernt; denn Hirsch und Reh konnten nie auf den Altar gebracht werden. — Den Zusatz, ein bleibendes Gesetz auf die Nachkommen, habe ich schon im ersten Theil §. 9. erklärt.

Es scheint doch, daß dieß blos für den Aufenthalt in der Wüste gegebene Gesetz nicht einmal in der Zeit in völlige Uebung gekommen, und Mose in Vollziehung der angedrohten Lebensstrafen nicht so strenge gewesen ist. Amos sagt Cap. 5, 25. die Israeliten hätten Gotte vierzig Jahre lang in der Wüste keine Opfer gebracht. Von den öffentlichen Opfern, die Aharon zu besorgen hatte, z. E. dem täglichen, und den an hohen Festen

ver-

verordneten, kann dieß schwerlich verstanden werden; es muß also wol die Meinung seyn, daß einzelne Privati die Gastopfer, von denen bisher geredet ist, nicht gebracht haben. Sollten sie sich wohl des Fleischessens ganz enthalten haben? kaum kann man es denken! und gleich im nächsten Vers fähret Amos fort, sie hätten Götzendienst getrieben. Vermuthlich ist also das so hart gegebene Gesetz doch nicht im Stande gewesen, den geheimen Götzendienst, und Götzenopfer an Abörtern, zu hindern. Einschränken und mindern konnte es ihn aber doch; und das ist oft bey Pönal-Gesetzen der ganze Endzweck, nicht aber, alle Verbrecher gerade zu zu hängen.

§. 170.

Recht des Wildes.

Das Wild, das ein Israelite auf seinem Acker fand, konnte er ohne Zweifel als sein Eigenthum ansehen, und tödten, wie er wollte; denn ein Adel, der die Jagdgerechtigkeit sich ausschließungsweise hätte anmassen, oder auf fremden Eigenthum üben können, war nicht, auch in etlichen Jahrhunderten noch kein König.

Die einzige Einschränkung, die Moses in dem Rechte des Eigenthümers macht, betrift blos das siebente Jahr. Was in diesem auf dem Brache liegenden Acker wuchs, sollte nach 2 B. Mos. 23, 11. 3 B. Mos. 25. 7. auch für das Wild seyn: es ist also klar, daß niemand es in diesem Jahre von seinem Acker verscheichen durfte, und vermuthlich sollte es auch nicht verletzt werden, wenn es darauf seine Nahrung suchte. Diese Verordnung diente zugleich, die Wildbahn, die in den vorhergehenden sechs Jahren unter einem Volk von lauter gleichen Ackerleuten sehr abgenommen haben wird, wieder herzustellen, indem des Wild aus dem benachbarten Arabien und Libanon übertrat, wenn es überall sichere und reiche Weide fand.

Dieß

Dieß ist das einzige ausdrückliche Gesetz, das Mose zur Erhaltung der Wildbahn gegeben hat, die doch den Israeliten wichtig seyn mußte, weil er so oft Reh und Hirsch unter ihre Speise rechnet, sogar, daß wenn er ihnen erlaubet, Rind- Schaaf- und Ziegenvieh künftig in Palästina überall zu schlachten und zu essen, er die Redensart davon hernimmt, und sagt, sie können es essen wie Reh und Hirsch. Aus der Analogie des Gesetzes von Vogelnestern, das im folgenden Paragraphen vorkommen wird, möchte man noch etwa hinzuschliessen, daß niemand die Hirschkuh, wenn sie trächtig war, oder noch die jungen Hirsche führete, tödten durfte. Dieß wäre etwas, denn es ist immer die grosse Regel der Jäger, die Hirschkuh zu schonen; allein zu Erhaltung der Wildbahn ist sie nicht genug. Ueberhaupt giebt Moses gar keine Verordnung, wie die Jagd in Wäldern, Heyden und Wüsten, also in Gemeinheiten geübet werden soll, und man kann nicht einmal etwas davon aus seinen Gesetzen errathen.

Aber wie hat, wird man sagen, hierbey die Wildbahn, an der doch Mosi etwas gelegen zu seyn scheint, auch nur in den Wäldern bestehen können, da kein Adel vorhanden war, der andere von der Jagd ausschliessen, und sie haushälterisch treiben konnte? Meine Gedanken sind: für den Libanon hatte die Natur schon ziemlich gesorget, denn das Gebirge ist zu groß und zu rauh, als daß darin die Wildbahn ausgehen wird: wegen anderer Gegenden aber konnte Moses gar wohl der Nachkommenschaft, wenn sie erst im Lande wohnete, überlassen, Gesetze zu machen, wie sie sich zur Lage jedes Orts am besten schicken würden; denn auch das ist gewiß, daß nicht einerley Jagdgesetze im ganzen Lande gut sind, anders müssen sie an der Gränze, wo der Nachbar das übertretende Wild schießt, oder seines zu uns herüber kommt, anders in der Nähe der Wälder, auch wieder da anders seyn, wo am Ackerbau so viel gelegen ist, daß man das Wild beynahe für einen Feind halten kann. Von dem Gesetzgeber eines noch in der Wüste herumziehenden Volks

kann man diese Verordnungen, die eigentlich keine allgemeine, sondern Localgesetze seyn müssen, wenn sie gut seyn sollen, gar nicht erwarten, und es war genug, daß sein Gesetz vom Sabbathsjahre überhaupt für die Recrutirung der Wildbahn sorgete.

§. 171.

Gesetz wegen der Vogelnester, die man ausserhalb seines Eigenthums findet.

Für die Erhaltung der Vögel hat Moses ein desto merkwürdigeres, und wirklich in jedem Lande, sonderlich in einem unbekannten, darein man Colonien führt, nachahmenswürdiges Gesetz gegeben: das aber freilich ein Linné besser verstehen würde, als mancher theologische Commentator. Diese haben oft eine sonderbare Erklärung davon gemacht: Heumann meinte, es sey blos für Kinder gegeben, (*) weil dabey stünde, auf daß dirs wohl gehe, und du lange lebest: und Herr Ronne hielt es gar für ein Eheverbot, nicht Mutter und Tochter zugleich zu heyrathen, wenn man sie gefangen bekäme. (**) Wer ein Vergnügen haben will, kann beyder Dissertationen lesen: nur würde jeder Jäger, auch wohl beynahe jeder Amtmann, glauben, er verstände das Gesetz besser, und merkte wohl, es werde für die Erhaltung der Vögel gesorget.

Das Gesetz stehet, 5 B. Mos. XXII, 6. 7. und wer es ausführlicher erläutert, oder gewisse Einwürfe widerlegt haben wollte, wird meine Dissertation, lex Mosaica Deut. XXII, 6. 7, ex historia naturali & moribus Aegyptiorum illustrata, und zwar so, wie sie vermehrt im zweyten Theil meines Syntagma commentationum Num. 4. wieder abgedruckt ist, nachzusehen ersuchet. Ich gebe hier blos den Auszug des dort geschriebenen.

Mo-

(*) *De legis divinae paradoxae, Deut. XXII, 6. 7. exhibitae sensu & scopo, Dissertatio. Goettingae* 1748.

(**) *Dissertatio de Tsipor & Deror.*

Moses verbietet, wenn man auf dem Wege, ein Vogelnest, es sey auf Bäumen oder auf der Erde, findet, wo die Mutter Eyer oder junge Vögel unter sich hat, das ganze Nest wegnehmen: die jungen Vögel, die Eyer darf man hinnehmen, aber die Mutter muß man fliegen lassen. Es ist klar, daß er nicht von Vögeln redet, die in unserm Eigenthum nisten: z. E. daß er einem Israeliten nicht verbietet, ein Sperlings- oder Schwalbennest an seinem Hause, das ihm beschwerlich fiel, ganz zu zerstören, oder auf seinem Acker und in seinem Weinberge die Vögel, so viel ihm möglich war, zu vertilgen. Er befiehlt blos, was man thun soll, wenn man dergleichen Nester auf dem Wege, also außerhalb seines Eigenthums, findet: und hierdurch ward verhütet, daß keine Gattung von Vögeln, die die Natur dem Lande gegeben hatte, ganz ausgerottet, oder zu sehr vermindert werden konnte. Dieß ist auch noch in einigen Ländern in Absicht auf die Feldhüner Jagdregel, die ohne ein eigentliches Gesetz vom haushälterischen Jäger beobachtet wird, und deren Uebertretung ihm bey andern Jägern Vorwürfe macht.

Nun würde also weiter nichts zur Erläuterung des Gesetzes zu sagen seyn, falls Moses blos von Vögeln, die man zu essen pflegt, folglich auf die Erhaltung ihrer Race bedacht seyn muß, redete. Allein das thut er nicht, sondern drückt es so allgemein aus, daß man ihn von allen, selbst den schädlichen, und den Raubvögeln verstehen muß, wenn man seinen Worten nicht Gewalt anthun will. Hier möchte es nun manchem sonderbar vorkommen, daß Moses auch für die Erhaltung der schädlichen Vögel sorget: und doch ist wirklich nichts der gesetzgebenden Klugheit gemässer, sonderlich, wenn man eine Colonie in ein ihr noch neues Land führet. Eine Gattung von Vögeln, die man in einem Lande findet, und die den Einwohnern beschwerlich fällt, ganz auszurotten, oder auch gar zu sehr zu vermindern, ist bedenklich. Man kann sie ordentlich als ein Geschenk der Natur ansehen, das sie zu etwas bestimmt

 hat:

hat: wozu? das erfährt man gemeiniglich zu spät, wenn man sie ausgerottet hat, und nun den Schaden davon empfindet.

Hier muß die gesetzgebende Klugheit vom Naturkündiger lernen. Der Ritter Linné, den jeder als vollkommenen Kenner wird gelten lassen, bemerkt die Sache schon in seiner Dissertation, Historia naturalis cui bono? und führt zwey merkwürdige Beyspiele davon an, das eine von der kleinen Krähe in Virginien, die man wegen des Schadens, den sie that, mit großen Kosten ausrottete, und nachher sehr gern mit noch einmal so vielem Gelde in das Land eingeführt hätte; (*) und

---

(*) Die Sache ist im Handverischen Magazin, dessen Worte ich hier zur Erläuterung des kurzen Ausspruchs Linnei, erborgen will, (Jahr 1767. S. 622.) so erzählt: Man hatte in den Englischen Colonien im nördlichen America bemerkt, daß eine gewisse Krähe (*Gracula quiscula Linnaei*) die Erbsen besuchte, und man entschloß sich, dieß durch gänzliche Ausrottung dieser Krähen auf ewig zu hindern. Es geschahe. Allein ein Käfer, (*Dermestes pisorum*) der sonst auch schon dort den Erbsen geschadet hatte, vermehrte sich darauf dergestalt, daß wenige Erbsen übrig blieben. Ein Liebhaber und Kenner der Naturhistorie hielt diesen Vorfall seiner Ueberlegung werth, und fand, daß jene Krähen nicht die Erbsen, sondern die Raupen dieser Käfer auf den Erbsenfeldern aufgesucht und verzehrt hatten. Wären also die Vögel nicht ausgerottet worden, so hätten sich die Käfer nicht so sehr vermehrt, und die Einwohner hätten mehr Erbsen ernten können. —— Ich setze noch, weil ich eben beym Abschreiben bin, hinzu, was dieß Magazin gleich darauf von der Krähe in Schweden erzählt: Mit etwas geringerem Schaden erfuhr man eben diese Wahrheit vor einiger Zeit in Schweden. Die gemeinen Krähen (*Corvus cornix*) schienen einige der jungen Wurzeln des Grases zu sehr zu lieben, weil sie solche aushackten, und von Erde entblößten. Man gebot deswegen, sie mit Fleiß auszurotten, bis

und das andere von dem, wie er ihn nennet, Aegyptischen Bergfalken. Hae ferae omnes, beschließt er, ordem a cadaveribus mundant, ut saluber & nitidus evadat, illaeque proportionem debitam servant inter animalia, ne unum genus omnia exedat. Was Herr von Linné hier den Bergfalken nennet, ist eben der Vogel, der bey Gesner, Percnopterus, und Deutsch, Geyer-Adler (*) heißt, und jetzt mit dem gewöhnlichen Arabischen Namen, unter dem es auch in der Bibel Hebräisch vorkommt, (**) Raham genannt zu werden pflegt. Diesen Raham, oder wie er schreibt, Rachaeme, hat Haßelquist weitläuftig, (***) und insonderheit nach dem Nutzen beschrieben, den er Aegypten leistet. In Cairo liegt alles voll von umgefallenen Thieren, daß der Gestank nothwendig Krankheiten zuwege bringen muß; und wo die Caravanen ziehen, bleiben stets umgefallene Esel und Cameele liegen: allein der Raham, der nichts lebendiges anrührt, verzehrt sie, und reiniget das Land von ihnen; er folget sogar den nach Mecca gehenden Caravanen nach: und man erkennet die Wohlthat, die er dem Lande erweiset, so sehr, daß andäch-

bis einer aufstand und bewieß, daß die Krähen nicht die Wurzeln des Grases, sondern die höchstschädlichen Raupen einiger Insecten, die sich von den Wurzeln nähren, aufsuchten und verzehrten.

(*) S. *VIII. IX.* des Vogelbuchs.

(**) 3 B. Mos. *XI*, 19. Man kann meine Anmerkung zu dieser Stelle, und der Fragen an Arabische Reisende S. 333 bis 336 nachlesen.

(***) Reise nach Palästina, S. 286-280. der Deutschen Uebersetzung: oder, Abhandlung der Schwedischen Academie der Wissenschaften, Band *XIII*. Seite 203. der Deutschen Uebersetzung. — — *Usum praestant majorem, ut incolae Aegypti venerabunda satis mente providentiam creatoris in illo agnoscere possint*, schreibt Haßelquist in seiner Art von Latein, aber zu der Sache, von der ich jetzt rede, sehr unterrichtend.

tige und reiche Muhamedaner ordentlich Stiftungen für den Naham gemacht haben, täglich einige Thiere zu schlachten, die einer unzähligen Menge von Nahams an dem Ort, wo man die Maleficanten exequiret, (es scheint, von deren Leichnamen befreyen sie die Stadt gleichfalls) Morgens und Abends preis gegeben werden. (*)

Ich habe in der Dissertation über unser Gesetz noch einige solche, zu Aegypten und Palästina gehörigen, Beyspiele uneßbarer, aber wohlthätiger, Vögel angeführt, z. E. der sich von Schlangen nährenden, und von den Aegyptiern für heilig gehaltenen Ibis, die in den Wüsten die Schlangen verzehrte, ehe sie nach Aegypten kamen: der Seleuciden, oder, wie die Persianer sie nennen, Abmelek, die das Land von den Heuschreckenschwärmen reinigen: des Myiagrus, der die in Aegypten sehr fürchterlichen Fliegenschwärme aufrieb, und deshalb gar die Ehre gehabt hat, von den Aegyptiern als ein Gott mit Gebeten und Opfern zu Hülfe gerufen zu werden. Dies mag man dort nachlesen, ich will die Sache nur noch durch ein einheimisches Exempel erläutern.

Wie viel Verdruß verursachen die Sperlinge den Eigenthümern der Gärten und Aecker! Im Jahr 1745 sahe man hin und wieder Felder, die so von ihnen ausgefressen waren, daß vielleicht kaum die Aussaat wieder herauskam: und in den Gärten, die sie besuchen, ziehen sie die aufkeimenden Erbsen dergestalt aus der Erde, daß man darinn keine Erbsen aufbringen kann. Man soll also freylich ihrer allzugrossen Vermehrung steuren, und in seinem Eigenthum ist jeder Hauswirth billig berechtiget und bemühet, sie auszurotten. Allein da der Schade, den sie thaten, vor 30 Jahren so sehr groß ward, sonderlich im Preußischen, wo die Ge-

(*) Diese Allmosen, und daß der Vogel den Muhammedanern heilig sey, bezeuget auch Schaw in seiner Reisebeschreibung, S. 386. der deutschen Uebersetzung.

Gesetze sich genauer um die Oeconomie bekümmern, gieng, wo ich mich recht erinnere, auf Veranlassung eines, Namens Kretschmar, im Preußischen eine sehr heftige Verfolgung der Sperlinge an, recht so, als wenn man sie gar ausrotten wollte. Die Verfolgung war billig, aber sie war nur zu heftig: die Anzahl der Sperlinge mäßigen, aber nicht sie gar zu sehr mindern, sollte man, und Kretschmar war ein zu grosser Feind von ihnen: Oeconome, so wie es ein sehr guter Kopf, der nicht studirt hat, werden kann, aber nicht Kenner der Naturgeschichte. Die Wirkung der allzuheftigen Verfolgung zeigte sich bald: die Raupen mehrten sich so, daß man sie mäßigen mußte. Der Sperling frißt gern Raupen (*), und eine gewisse einzelne Gattung von Raupen hat ihn zum besondern Feinde, die im wittenbergischen Intelligenzblatt (**) beschrieben ist. Im nördlichen America hatte man noch einen andern Schaden von der allzugrossen Verminderung der Sperlinge: die Mücken mehrten sich, nachdem der Vogel, der sie frißt, nicht mehr da war, in feuchten Gegenden dergestalt, daß sie Menschen und Vieh zu einer viel grösseren Beschwerde gereichten (***).

(*) Die Sache ist bekannt. Als sich 1761, nach geendigtem Kriege die Sperlinge in unserer Gegend von der Stadt weg, und weit ins Feld zogen, weil sie bey Verschüttung vieles Korns dort ihre überreichliche Nahrung hatten, konnte man die Gärten in und um Göttingen von Raupen nicht retten. Will man ein gedrucktes Zeugniß haben? Es steht in den braunschweigischen Anzeigen 1760. S. 367. Ich muß zur Ehre der Sperlinge sagen, daß sie im Frühjahr nichts liebers, als die jungen Raupen, zwischen Blättern und Blüten aufsuchen.

(**) Stück 31. des Jahrs 1771.

(***) Hannöverisches Magazin vom Jahr 1767. Stück 39. S. 622.

Diese Beyspiele werden den Satz wahrscheinlich machen, daß wir wenigstens in Absicht auf die Vögel das Zutrauen zu der Güte und Weisheit der Natur haben sollen, nicht leicht eine Gattung ganz zu vertilgen, die sie uns vielleicht zum grossen und unentbehrlichen Geschenk in das Land gesetzt hat. Mindern kann man sie, wenn sie uns incommodiren; aber doch so, daß die Race erhalten wird. Bey vierfüßigen Raubthieren und Insecten haben wir solche Erfahrungen nicht, darum sage ich auch nichts von ihnen, daß man in England, oder auch in dem stark bewohnten Deutschland, zwischen der Weser und der Oder, gar keine Wölfe hat, davon ist kein Ungemach entstanden, ob ich gleich noch nicht recht auszumachen weiß, sondern es dem Naturkündiger überlasse, wie es zugehen mag, daß vierfüßige Raubthiere eher ohne Schaden in einem einzelnen Lande ausgerottet werden können, als geflügelte? eher, um sie in eine nähere Parallele zu setzen, wilde Katzen, als Eulen, die beyde von Mäusen leben?

Drey besondere Umstände kommen noch hinzu, die einen Gesetzgeber der Israeliten vorzüglich aufmerksam auf die Erhaltung der Vögel machen mußten:

1) Er führete eine Colonie, in ein, diesem Volk vorhin unbekanntes Land, wo es leicht versucht werden konnte, einen ihm beschwerlichen Vogel zu vertilgen, weil es seinen Nutzen noch nicht kannte, recht so, wie die Virginianer (auch Colonisten) mit ihrer Krähe thaten.
2) Palästina liegt unter einem Himmelsstrich, wo es keine giftige Schlangen und Scorpionen giebt, und zwischen Wüsten und Gebirgen, aus denen es mit Schlangen überschwemmet werden würde, wenn die Vögel ausgerottet würden, die sich von Schlangen nähren.
3) Und auf eben diesen Wüsten würde es mit grossen Heeren von Heuschrecken und Mäusen heimgesucht seyn, wenn es gewisser Vögel entbehret hätte,

hätte, die ihnen schon in die Wüste entgegen fliegen, und sich von ihnen nähren konnten: der im Orient, und sonderlich in Palästina, sehr fürchterlichen Fliegenschwärme, von denen in der Dissertation über dies Gesetz geredet ist, nicht zu gedenken.

Ob Moses dies Gesetz zugleich als ein Sinnbild der Barmherzigkeit hat gebrauchen, und dadurch gleichsam heiligen wollen, daß die Israeliten sich das Ausnehmen der Henne mit den Eyern oder Jungen als eine Grausamkeit vorstellen sollten, wage ich, da er selbst nichts von Barmherzigkeit oder Unbarmherzigkeit sagt, nicht zu bestimmen. Meine Gedanken oder Zweifel davon, wird man in der Dissertation über dies Gesetz §. 5. 6. 7. 8. finden: wo ich auch §. 4. von der gesetzgebenden Klugheit der Aegyptier rede, die gleichfalls für die Erhaltung gewisser Thiere sorgete, nur mit mehr Härte, und mit Einmischung eines Betruges, (z. E. als wohnten menschliche Seelen in den Leibern der Thiere) von welchem der in der Philosophie der Aegyptier erzogene Moses sich immer rein bewahret, und so redet, wie ein ehrlicher, von Gott gesandter, Gesetzgeber reden mußte.

Daß Mose keine Strafe auf die Uebertretung dieser Jagdverordnung, (so möchte ich sie am besten nennen) setzet, sondern blos denen, die sie beobachten, für ihr Mitleiden gegen Thiere, oder gegen die Mutter der Thiere, göttlichen Segen verheißt, (damit es dir wohl gehe, und du lange lebest, fast wie bey dem vierten Gebote) kann niemanden, der einigen Begriff von gesetzgebender Klugheit hat, fremd vorkommen. Wer ein Vogelnest findet, und es ganz, das Huhn mit den Eyern oder jungen Vögeln, ausnimmt, thut es gemeiniglich ohne Zeugen, so daß man ihn nicht entdecken kann. Angeber zu encouragiren, ist Mosis Sache nicht; vielmehr werden wir bey den Criminalgesetzen sehen, daß er, mit Ausnah-

me einzelner Fälle, das Angeben verbietet, folglich dem Gerichte verbietet, Angeber zu hören. Ich habe vorhin gesagt, daß es in einigen Gegenden Deutschlandes, (ich will nur Meklenburg und Sachsen nennen) wo man die Feldhüner nicht schießt, sondern fängt, Jagdregel ist, das Huhn loszulassen: Gesetz ist dies dort nicht einmal eigentlich, sondern nur, wie ich eben nannte, Jagdregel, und die Uebertretung wird blos dadurch bestraft, daß man den, der es anders macht, für keinen rechten Jäger, sondern für eine Art von Fuscher in der Jägerey, für einen Jagdverderber, hält. Indeß war der Obrigkeit doch unbenommen, nachdem dies einmal nicht blos Jagdgewohnheit, sondern eigentliches geschriebenes Gesetz war, den Uebertreter willkürlich zu strafen: und geschahe auch das nicht, so würde vermuthlich, nach dem, was unten in dem Criminalrecht von Opfern gesagt werden wird, das Gewissen ein Opfer, nebst Bekenntniß der Schuld, erfodert haben, wenn man sich eines solchen Verbrechens schuldig wußte. Den Segen Gottes konnte Mose allemal den Beobachtern dieses für Palästina wichtigen Gesetzes schicklicher verheissen, als irgend einer unserer Gesetzgeber, (wiewohl sie sich auch bisweilen sub spe rati damit abgeben, Gottes Segen zu versprechen) weil er als Prophete und von Gott gesandter Gesetzgeber redete, und der israelitische Staat die Form einer Theocratie hatte. Keinem andern Gesetzgeber, als dem von Gott gesandten, stehet es an, im Namen Gottes Fluch zu drohen, oder Segen zu versprechen.

Sonderbar ist es doch noch, daß hier gerade der Segen des vierten Gebots stehet. Wenn man dem Gedanken nachgienge, so sollte man eher glauben, Moses habe dies zur Erhaltung der Vögel gegebene Gesetz mit dem vierten Gebot verbinden, und überhaupt die Mutter, selbst der Thiere, als, wie soll ich es nennen? verehrenswürdig ist zu viel! als einen

Ge-

Gegenstand, dem wir Pflichten schuldig wären, vorstellen wollen, so daß Eltern, wenn es auch nur die von Thieren wären, gewisse zärtliche oder dankbare Empfindungen verdieneten, gleichsam zum Lohn dafür, daß sie das Geschlecht fortgepflanzt haben. Dieser Gedanke schließt den, vom Mitleiden, nicht schlechterdings aus, sondern modificirt ihn nur mehr. Das Gesetz, so ich schon vorhin angeführt habe, die Kuh nicht mit dem Kalbe, und das Mutterschaaf nicht mit dem Lamm, auf Einen Tag zu schlachten, scheint auch diesen zärtlichen, (anders kann ich ihn nicht nennen, aber bey Menschen wächst er zur Hochachtung) Affect einzuprägen. Es stehet 3 B. Mos. 22, 28. Wer philologische Zweifel hätte, ob von der Kuh u. s. f. die Rede wäre, oder vielmehr; weil das Wort wie ein Masculinum construirt wird, von dem Ochsen und seinem Kalbe, und wer so einfältig wäre, nicht zu merken, daß man bey den Thieren gemeiniglich den Vater nicht mit Gewißheit sagen kann, sondern blos die Mutter, der wird in der Dissertation über 5 B. Mos. 22, 6. 7. (*) auch hiervon mehr finden: denn meine Absicht ist, die Leser des mosaischen Rechts so wenig, als nur möglich ist, mit philologischen Untersuchungen zu beschweren, oder von der Hauptsache zu entfernen.

Policey-

(*) S. 110. 111. 112.

Policeyrecht,

von Staat, Kirche, und bürgerlichem oder gemeinem Leben.

Staats-Policeyrecht.

§. 172.

Das Volk soll von Zeit zu Zeit gezählt werden.

Ein Grundsatz des mosaischen Rechts ist, daß das Volk, ich will nicht eben sagen, alle Jahre, aber doch von Zeiten zu Zeiten gezählet werden soll (*). Er lieget ganz deutlich in den Worten, mit denen Gott befiehlt, von den Israeliten bey ihrer bevorstehenden ersten Zählung ein Kopfgeld zum Bau des Heiligthums zu nehmen: *wenn du die Israeliten zählest, so soll jeder für sein Leben ein Lösegeld an Jehova geben, damit bey der Zählung des Volks kein Sterben entstehe* 2 B. Mos. 30, 12. Hier befiehlt zwar

(*) Was ich in diesem Paragraphen schreibe, findet man vollständiger in meiner *Commentatione de censibus Hebræorum*, die ich nachzusehen bitte. Sie steht in meinen besonders herausgekommenen *Commentationibus Societati Regiæ Scientiarum Gœttingensi per annos* 1758. 1762. *oblatis*. Das Buch ist zwar jetzt eben nicht zu haben, weil es seit einigen Jahren vergriffen ist: es soll aber nächstens mit Zusätzen, sonderlich aber diese Abhandlung vermehrt, wieder aufgelegt werden. Die Zusätze wird der Verleger für Besitzer der ersten Ausgabe besonders drucken lassen, wenn sie es verlangen.

zwar Gott nicht ausdrücklich, daß das Volk gezählet werden solle; allein er thut mehr, er setzt es als eine Sache zum voraus, die sich von selbst verstehe, daß Mose das Volk zählen werde, und sie war auch bey andern Völkern so gewöhnlich, daß Moses schon Redensarten davon hernimmt, z. E. 2 B. Mos. 32, 32. lösche mich aus dem Buche aus, das du geschrieben hast, d. i. laß mich sterben: wo Gott als ein König vorgestellt wird, der alle Namen seiner Unterthanen in einem geschriebenen Verzeichnisse hat. Man sehe auch aus späteren Büchern der Bibel Ps. 69, 28. 87, 6. Jesaiä 4, 3. Ezech. 13, 9. Moses selbst hat wenigstens zwey Zählungen des israelitischen Volks angestellet: die eine im ersten und zweyten Jahre vom Ausgange aus Aegypten (*), und die andere im vierzigsten Jahre, von denen aber hier zu meinem Zweck weiter nichts zu sagen nöthig ist (**).

In der That ist es einer gesunden Politik sehr gemäß, das Volk öfters genau zu zählen: und wer es unterläßt, der handelt fast wie ein Kaufmann, welcher über Einnahme und Ausgabe keine Rechnung hält, auch selbst sein eigenes Vermögen nicht weiß. Die Sache ist in neueren Schriften, sonderlich in schwedischen von dem dort sogenannten Tabellwerk, so deutlich vorgestellet, und der Nutze oder vielmehr die Nothwendigkeit der Volkeszählungen gezeiget, daß es beynahe eine Unhöflichkeit gegen Leser, und wenigstens eine unnütze Wiederholung bekannter Sachen seyn würde, mehr von ihr zu reden. Ein Irrthum in der Zahl der Bürger könnte dem Staat von der äussersten Wichtigkeit seyn, und z. E. wenn er im Ver-

(*) 4 Mos. 1. 2. 3. Daß diese Zählung im ersten Jahre angefangen, und im zweyten geendiget ist, also es nicht zwey verschiedene Zählungen sind, davon ist in der Abhandlung *de censibus Hebræorum* in der Note zum 2ten §. gehandelt.

(**) Die Lösung gewisser Schwierigkeiten wird man in der angeführten Abhandlung §. 4. 5. zu suchen haben.

Vertrauen auf falsche Schätzungen ohne Zählung, (solche, wie man sie mannigmal lächerlich genug in geographischen und historischen Büchern findet) einen Krieg anfienge, ihm den Untergang zuziehen. Das einzige, was ich zu erinnern habe, ist, daß gewiß die Religion die Zählungen des Volks nicht verbietet, wie sich bisweilen ununterrichtete Geistliche eingebildet, und deshalb gar in Schweden anfangs gegen die Einführung der Zählungen Einwürfe aus der unrecht verstandenen Geschichte Davids gemacht haben. Die Religion hat so wenig dagegen, daß Gott in dem einzigen Staat, dem er bürgerliche Gesetze giebt, es als bekannt annimmt, das Volk werde und solle gezählt werden.

Diese Zählungen giengen jedoch bey den Israeliten blos auf die erwachsenen Mannspersonen von zwanzig Jahren und darüber (*), in denen eigentlich die Stärke des Staats bestehet. Bey den Leviten war sie etwas anders, und gedoppelt, doch wurden auch blos Personen männlichen Geschlechts gezählet: nämlich

1) erstlich alle, die einen Monat alt und darüber waren: und nach dieser Zählung wurden sie gegen die erstgebohrnen Söhne der Israeliten ausgetauscht, und Gotte geheiliget 4 B. Mos. 3.
2) Zweytens vom 30sten bis zum 50sten Jahre, um im Heiligthum Dienste zu thun.

Auf die Weise waren freylich die israelitischen Zählungen nicht zu allen den Endzwecken brauchbar, wozu man jetzt die Zählungen der Völker, die mit Geburts- oder Todtenlisten verbunden sind, anwendet: nicht zur Bestimmung der Verhältnisse beyder Geschlechter gegeneinander, denn das eine Geschlecht ward gar nicht gezählt: nicht zur Entscheidung der moralischen oder politischen Frage, ob die Polygamie der Natur ge-

(*) 4 B. Mos. 1, 3.

gemäß, und einem Staat vortheilhaft sey: nicht zu Errichtung von Tontinen und Witwencassen, oder manchen curieusen und wichtigen Problemen der politischen Arithmetik. Sie zeigten aber doch immer die Stärke, Zunahme und Abnahme des Volks, also eigentlich das, was den Regenten eines Staats zu wissen schlechterdings nothwendig ist; und man muß sich nur über die lange daurende unrechnende Barbarey neuerer Zeiten wundern, daß, da schon vor so viel tausend Jahren das Zählen des Volks etwas ganz gewöhnliches war, es bey uns erst im jetzigen Jahrhundert wieder hat eingeführt werden müssen, und daß dies noch dazu Mühe, die in einigen Ländern vergeblich gewesen ist, gekostet hat.

§. 173.

Von der Zeit der Zählung, und dem Zinsgroschen. Misverstand der Juden wegen des letztern.

Wie oft die Zählung vorgenommen werden solle, davon hat Moses nichts verordnet: wie er denn überhaupt nicht eigentlich Zählungen des Volks befohlen, sondern sie nur als so vernünftig, daß kein Vernünftiger sie unterlassen würde, zum voraus gesetzt hat. Hier haben aber die Juden der späteren Zeiten einen sonderbaren Fehltritt begangen. Ohne jährliche, und zuletzt ohne irgend einige Zählungn des Volks anzustellen, legen sie doch das Gesetz 2 B. Mos. 30, 11-16. wo befohlen wird, daß jeder Gezählte einen halben Seckel Kopfgeld geben soll, so aus, als wenn Mose eine jährliche Zählung anbeföhle. Die Geschichte ihres Irrthums ist zu wichtig, als daß ich sie vorbeylassen könnte.

In der That wäre eine jährliche Zählung wohl zu viel. Kaum läßt sich in einem grossen Volk eine Zählung, wenn sie anders genau und zuverläßig seyn soll, in Einem Jahr endigen: und übereilt man sie, so kön-

können die unrichtigen Summen, die herauskommen, zu grossen Fehltritten Anlaß geben. Selbst Mosis erste Zählung fieng im ersten Jahre an, und das noch vor dem Anfange des Baues der Stiftshütte, und ward erst im zweyten Jahre geendiget: denn aus ihr zwey Zählungen zu machen, in der das erste Jahr 603550 Köpfe, und im zweyten Jahre abermals 603550 Köpfe gefunden wären, so daß das ganze Volk sich einige Monat hindurch an Anzahl der erwachsenen Mannspersonen vollkommen gleich geblieben war; ist ein Gedanke, den sich kaum jemand in den Sinn kommen lassen wird, wenn er die beständigen Abwechselungen von Sterbefällen und Geburten kennet (*). Es ist also wohl offenbar, daß Moses die Zählung im Anfang des ersten Jahrs noch vor dem Stiftshüttenbau, zu dem jeder Gezählte einen halben Seckel beytragen mußte, anfieng, auch den halben Seckel, der bey der Hütte des Stifts angewandt ward, von jedem annahm: aber die Aufzeichnung derer, die gezählt waren, und ihre Eintragung in ein Buch erst im zweyten Jahre vollendete. Auch bestimmt Moses den halben Seckel, der bey der Zählung gegeben werden sollte, zu einem Gebrauch, dazu er nur ein einigesmal angewandt werden konnte, nämlich den Breterwänden und Säulen der Hütte des Stifts silberne Untergestelle zu geben, und sonst noch einiges am Heiligthum von Silber zu machen, oder mit Silber zu überziehen 2 B. Mos. 38, 25. 28.

Man

(*) Man sehe mehr hievon in der Note zum 2ten §. der Abhandlung *de censibus Hebræorum*, oder auch in der Anmerkung zur deutschen Bibelübersetzung 4 B. Mos. 1, 1. Der ganze Bau der Stiftshütte war schon im ersten Jahr geendiget, und doch ward zu ihm das Lösegeld von 603550 Gezählten angewandt; sie müssen also vor dem Bau gezählt seyn. Und doch befiehlt Gott eine Zählung im zweyten Mond des zweyten Jahrs, und aus der kommen wieder 603550 heraus.

Man kann ihn daher schwerlich so verstehen, daß er, nachdem das Heiligthum gebauet war, seinem Volk einen jährlichen Tribut, der wirklich dem Armen hätte beschwerlich fallen müssen, (wie jedes Kopfgeld thut,) und von dem er nirgends anzeiget, wozu er künftig, nachdem einmal das Heiligthum gebauet ist, angewandt werden solle, habe auflegen wollen. Vermuthlich verordnet er also das Kopfgeld, oder, wie er es nennet, Lösegeld, nur bey der ersten Zählung, und man findet wirklich bey der zweyten Zählung, 4 B. Mos. 26. nicht die entfernteste Spur, daß damals von neuem ein Kopfgeld, oder Lösegeld, bezahlt sey: auch würde man nicht errathen können, wozu es angewandt sey, da doch Moses das Kopfgeld von der ersten Zählung so genau berechnet hat. Innerhalb vierzig Jahren finden wir auch in Mosis Büchern nur zwey Zählungen: und das könnte einen auf die Gedanken bringen, nach seiner Politik habe etwan in jedem Menschenalter, (dies rechnet man ohngefähr zwischen 33 und 40 Jahren) das Volk wenigstens Einmal gezählet werden sollen, um zu sehen, ob es zu- oder abnehme, und um alle Fehler der genealogischen Tafeln zu verbessern. Bey den Römern geschahe der Census öfter, alle fünf Jahre, aber doch nicht jährlich.

In der babylonischen Gefangenschaft war bey den Juden Gelehrsamkeit, und Kenntniß ihrer väterlichen Sitten untergegangen: und dabey gab es überreligieuse Leute, denen das Volk folgete, die Pharisäer. Es kam also, ich weiß nicht eigentlich, wie früh oder späte (*), eine

(*) Man glaubt, zwey Stellen aus älteren Zeiten zu finden, in denen schon vor, oder bald nach der babylonischen Gefangenschaft das Gesetz auf diese Weise verstanden seyn soll. Ich will sie nicht verschweigen; sie überzeugen mich aber nicht.

1) Der König Joas verweiset es 2 Chron. 24, 6. dem Hohenpriester, daß er sich den Tribut Mosis zur Hütte

eine Auslegung des Gesetzes 2 B. Mos. 30, 12. auf, nach der jeder Erwachsene alle Jahr einen halben Sekkel zum Tempel geben mußte: nur so viel ist gewiß, daß sie zu Christi, Philonis und Josephi Zeiten schon längstens eingeführet und rechtskräftig war. Matth. 17,

des Stifts nicht habe von den Leviten einliefern lassen, da doch der Tempel verfallen sey, und einen neuen Bau bedürfe. Dies verstehen einige von dem halben Seckel. Die Sache ist noch sehr ungewiß, denn es könnte eben sowohl die freywillige Beysteuer seyn, die Mose zum Stiftshüttenbau von den Israeliten annahm, (2 B. Mos. 24, 1 = 9. 35, 4 = 29. 36, 4 = 7.) und das muß man desto eher denken, weil Joas gleich darauf einen Kasten in den Tempel setzen, und ausrufen läßt, jeder möge den **Tribut Mose in der Wüste**, (d. i. den ehedem in der Wüste geordneten Tribut) bringen, und in den Kasten werfen, 2 Chron. 24, 8 = 11. Hier konnte also jeder bringen, was er wollte, und es war nicht von einem Kopfgeld, sondern von einer freywilligen Gabe, die Rede. Die ganze Geschichte scheint also nicht hieher zu gehören.

2) Nach der Wiederkunft aus dem babylonischen Elend verbinden sich die Juden unter Nehemia, und auf dessen Veranlassung, jährlich den dritten Theil eines Seckels zum Tempel und zu den öffentlichen Opfern zu geben. Nehem. 10, 33. 34. — Hier ist klar, daß nicht vom halben Seckel die Rede ist: denn sie versprechen nur den dritten Theil des Seckels: und eben so klar ist, daß sie es nicht in Rücksicht auf ein vermeyntes Gebot Mosis, sondern aus freyer Willkühr thun; denn es heißt: **und wir legten uns ein Gebot auf, jährlich den dritten Theil eines Seckels zum Tempel zu geben, u. s. f.**

In diesen frühen Zeiten ist also die Auslegung des Gesetzes Mosis, von der ich oben rede, wohl noch nicht entstanden gewesen. die Ausleger haben geirret, und damit dies nicht eine unbescheidene Anklage anderer zu seyn scheine, will ich gern dazu setzen; ich habe auch mit ihnen geirret, und das schriftlich. Aber ich nehme gern meinen Irrthum zurück, da ich sehe, daß weder das Buch der Chronik noch Nehemias vom Kopfgelde bey der Zählung reden können.

17, 24. kommen die zu Petro, die den halben Seckel, (tà didrachma) (*) einzunehmen pflegten, und erinnerten Petrum, ob Jesus nicht den halben Seckel bezahle? welches er auch V. 27. thut, und für sich und Petrum einen Stater, (der so viel betrug, als der damalige jüdische Seckel) bezahlen läßt. Philo erklärte das Gesetz Mosis vom halben Seckel auch so, daß jeder, der über zwanzig Jahr alt sey, jährlich einen Beytrag zum Tempel, den Moses Lösegeld nenne, zu geben habe (**), und dies beobachteten die Juden, nicht blos die in Palästina oder dem Römischen Reiche, sondern auch die jenseits des Euphrats im Parthischen wohnenden. Josephus erzählt im 18ten Buch der Alterthümer, Cap. 9. §. 1. weil Nehardea und Nesibis vorzüglich veste gewesen wären, so hätten die Juden in diesen beyden Städten den halben Seckel (tò didrachmon) den jeder Gott zu geben pflegte, so lange niederlegt, bis er nebst anderm geheiligten Gelde sicher, und unter Bedeckung einer grossen jüdischen Caravane von viel tausend Mann habe nach Jerusalem gebracht werden können. Da Nesibis und Nehardea nicht zum römischen Reich gehörten, sondern jenes damals unter den armenischen, und dieses unter den parthischen Königen stand, so ist klar, daß auch die Juden ausserhalb des römischen Reichs den halben Seckel bezahlten. Ferner erzählt Josephus, B. 7. vom jüdischen Kriege, Cap. 6. §. 6. nach der Zerstörung Jerusalems habe der Kaiser befohlen, daß jeder Jude die zwey Drachmen, die sie vorhin jährlich zum Tempel steuerten, künftig dem Capitolio bezahlen sollte.

(*) Eigentlich, die zwey Drachmen. So nannte man damals griechisch den halben Seckel, und so heißt er auch gemeiniglich bey Josepho, weil nach der Meynung und damaligen Münzfuß der Juden der Seckel vier attische Drachmen betrug. *Josephus Ant. I. III. C, 8 §. 2.*

(**) *Libro II. de monarchia*, S. 224. des zweyten Theils der Manyeyischen Ausgabe.

te. Stellen des Thalmuds will ich nicht anführen, denn sie beweisen in einer historischen Sache zu wenig: diese gleichzeitigen Schriftsteller sind, schon jeder einzeln und für sich allein, stärkere Zeugen als der ganze Thalmud.

Diese Auslegung oder Anwendung des Gesetzes Mose war sonderbar, und auf mehr als eine Weise irrig.

1) Nach dem Gesetz sollte der halbe Seckel gegeben werden, wenn das Volk gezählet würde; die Auslegung des Gesetzes, die jährlich einen halben Seckel foderte, setzte also zum voraus, daß Mose von einer Zahlung rede, die alle Jahr geschehen sollte: und doch nahmen die Juden damals keine Zählung ihres Volks vor. Daß sie dies nicht gethan haben, siehet man aus folgender Erzählung Josephi (*): da Nero die Juden zu verächtlich ansahe, wünschte der Landpfleger Cestius, ihm einen richtigern Begriff von der Grösse dieses Volks beyzubringen. Er erkundigte sich deshalb bey den Priestern, ob sie ihm kein Mittel angeben könnten, die Zahl der Juden zu erfahren. Sie schlugen vor, die Osterlämmer zu zählen, aus denen man einigermassen die Zahl der Juden berechnen könnte: denn zu Einem Osterlamm thäten sich nie weniger als zehen Gäste zusammen, die Gesellschaft bestünde also wenigstens aus zehen Personen, oft aber aus mehrerern. Die Osterlämmer wurden also gezählt, und 256500 befunden. Dies war wirklich eine sehr unzuverläßige, und zum Endzweck des Landpflegers, die Grösse des Volks zu zeigen, unbequeme Art zu rechnen: denn zu manchem Osterlamm gehörten mehr als zehen (**), Jo-

(*) *De bello judaico, L. VI. C. 9. §. 3.*

(**) Bey dem Osterlamm, das Jesus mit seinen Jüngern aß, waren 13 erwachsene Gäste.

Josephus sagt, bisweilen zwanzig Gäste: wer unrein war, durfte das Osterlamm nicht essen; und viele tausend Juden waren gehindert, um die Zeit des Osterfestes zu Jerusalem zu seyn, wenn sie zu weit entfernt wohnten, oder krank, oder auf Reisen. Wenn sich Cestius statt einer Zählung einer so ungewissen Berechnung bediente, so muß das Volk wohl nicht gezählt worden seyn.

2) In der That war zwar, und das ist ein neuer Widerspruch der Juden gegen sich selbst, die Annehmung des halben Seckels, wenn er anders ehrlich berechnet ward, eine Art der Zählung: denn so viel halbe Seckel einkamen, so viel mußten erwachsene Juden männlichen Geschlechts (von zwanzig Jahren und drüber) auf dem Erdboden leben. Ob die Einnehmer ehrlich gewesen sind, davon kann ich nichts sagen: wären sie es aber auch gewesen, so scheint doch, die Priester haben nicht rathsam gefunden, den Landpfleger von dieser Tonnen Goldes betragenden Einkunft des Tempels, die grossen Theils aus dem parthischen Reich einlief, zu unterrichten.

3) Was gegeben werden sollte, war ein halber Seckel. Dieser war zu Mosis Zeit viel kleiner (*), als der zu Christi oder Josephi Zeit: allein nachdem die Juden lange unter fremden Herrschaften der Babylonier, Perser und Griechen

(*) Ich habe davon mehr in der *Commentatione de siclo ante exsilium babylonicum* gehandelt. Ganz genau läßt sich sein Gewicht nicht bestimmen, sondern nur, daß er kleiner war als der zur Zeit Christi gewöhnliche Seckel, und ganz ohne allen Beweis und Wahrscheinlichkeit nimmt man an, daß die Gewichte in einer Zeit von 1500 Jahren, und unter so mancher fremden Herrschaft, stets einerley geblieben sind.

gestanden hatten, und endlich wieder durch die Siege der Maccabäer die Freyheit erhielten, wußten sie nicht mehr, was ihr alter Seckel gewesen wäre. Sie dachten noch dazu an eine Münze, da doch Seckel zur Zeit Mosis keine Münze, sondern blos ein Gewicht war, und ungemünztes Silber gewogen ward: aber sie wollten nun einen Seckel münzen. Sein Gewicht bestimmten sie, wie es scheint, etymologisch: Seckel kommt von schakal, wiegen, her, die Griechen hatten eine Münze, Stater, vom wiegen genannt, diesen Stater nahmen sie zum Seckel an, und münzten also ihren Seckel nach dem griechischen Stater, d. i. ohngefähr (denn ganz genau ist die Vergleichung nicht) zu einem Loth Silbers aus, so daß er unserem hannöverischen Gulden, deren vier einen Ducaten machen, an Werth am nächsten kam. Einen halben Seckel dieses viel höheren Münzfusses mußte man jährlich, ohne je gezählt zu werden, zum Zahlgelde für seinen Kopf an den Tempel geben.

Dies ganze Kopfgeld gehört also nicht in das mosaische Recht, sondern ist eine spätere Erdichtung des jüdischen Rechts nach der babylonischen Gefangenschaft. Allein auch dies zu wissen ist nöthig: und ausser dem bekommen noch ein paar Stellen des neuen Testaments, die etwas in die Rechte einschlagendes haben, aus dem vorher gesagten ihr Licht. Beyde sind dunkel: die eine gar nicht verstanden, und die andere häufig von frommen Leuten, die sich für Kinder Gottes oder Jünger Christi hielten, zur Entschuldigung von Zoll- oder Licent- oder Accise-Defraudationen in ihrem eigenen Gewissen, angewandt worden. Solche Entschuldigungen sind dem Staate sehr nachtheilig: denn diese heimlichen Defrauden kann nie die genaueste Aufsicht, sondern blos Gewissen, Religion, Ehrliebe und Erziehung, verhindern; und wenn sie nicht

nicht gehindert werden, wenn sie wohl gar durch das ansteckende Exempel frommer Leute, oder Prediger, mehr einreissen und allgemein werden, so ist die Folge davon, daß die Auflagen erhöhet werden, und andere mehr geben müssen, bis endlich Indüstrie und Gewerbe unter der Last der Imposten erliegen müssen. Dies ist meine Entschuldigung für zwey, eigentlich nicht mosaisches, sondern späteres jüdisches Recht betreffende Anmerkungen.

Die eine ist: man wird nun die Geschichte Matth. 17, 24-27. verstehen, die so oft in der Stille gemisdeutet ist, und das Gewissen frommer Defraudanten beruhiget hat (*). Es ist von keinem Tribut an die weltliche Obrigkeit die Rede, wie mancher des Griechischen unkundige dachte, wenn er in der deutschen Bibel das unglücklich gewählte Wort, Zinsgroschen, fand, sondern vom halben Seckel, der zur Unterhaltung des Tempels jährlich entrichtet werden sollte. Dieser war in der That kein Gebot Gottes, und Jesus hätte ihn ganz rechtmäßig deswegen abschlagen kön-

(*) Ich fragte einmal einen, (ich muß es noch dabey sagen, einen Studirten, und keinen dummen Kopf) der im hohen Grad religieux, und das, was man einen Pietisten nennet, war, wie er doch (er that es vor meinen Augen,) die Accise defraudiren könne, ohne sich ein Gewissen darüber zu machen. Er verwieß mich auf diese Stelle, und die Kinder Gottes oder die Jünger Jesu sollten frey seyn, doch müßten sie kein Aergerniß geben. Es war, wie man aus dem Wort, Accise, siehet, nicht hier im Lande, sondern im Preußischen: und eben in dem Lande kann man sehen, was dergleichen weit um sich greifende Irrthümer, die aus Unwißenheit entstehen, für Schaden thun. Die Defrauden sind so weit gegangen, daß darüber der König genöthigt worden ist, Verpachtungen einzuführen. Die sind dem Lande verhaßt, aber Gewissenlosigkeit in Entrichtung der Abgaben hat sie zuwege gebracht. Im Handveri-

können, weil er auf einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes beruhete, und ein blosser Aufsatz der Aeltesten war. Doch das thut er nicht, sondern fragt nur Petrum, ob auch weltliche Könige von ihren Söhnen Kopfgeld nehmen? Petrus sagt: Nein! — Wohl, sagt Jesus, so hätte ich eigentlich nicht nöthig, zum Tempel ein Kopfgeld zu geben, denn ich bin der Sohn Gottes; aber, damit niemand sich daran ärgere, und es als Verachtung des Tempels ansehe, will ich das Kopfgeld gern geben, wie ich es immer gegeben habe. — Wäre von einer Abgabe an die weltliche Obrigkeit die Rede gewesen, so würde sich dies alles nicht schicken: und aus Matth. 22, 15. 22. ist wohl gewiß, daß Jesus den Zinsgroschen an den römischen Kaiser unweigerlich entrichtet haben muß. Die Antwort Christi ist auf die Weise, und wenn man nur weiß, daß tà didrachma der halbe Seckel ist, ganz verständlich: und er will Petro blos sagen, er sey der Messias, oder Sohn Gottes.

Die andere Anmerkung betrifft die eben angeführte Stelle, Matth. 22, 15. 22. die alle Jahr auf der Canzel

---

verischen seufzt alles über eine sehr beschwerliche Auflage, die man das Fixum nennet, aber Gewißenlosigkeit der Unterthanen hat sie nothwendig gemacht, weil der leichter zu gebende Licent zu viel defraudirt ward. Bey einem so großen Unglück der Länder sollte billig die Religion zu Hülfe genommen, und die Wahrheit daß jeder, der defraudirt, in Gottes Augen ein Dieb ist, geprediget werden. Kehrt man es aber um, und nimmt gar aus Unwißenheit die Religion zur Beschönigerin des Betruges, so entsteht dem Lande das gröszeste Unglück daraus. Unwissenheit der Geistlichen, und daß sie meinen, für einen Landprediger sey wenig Gelehrsamkeit nöthig, wenn er nur gut reden könne, ist an einem ganze Länder drückenden Unglück schuld: und eben die Länder könnten mehr blühen, und bey ihren Abgaben vergnügt seyn, wenn der Artikel von der Obrigkeit nicht halb Anabaptistisch geglaubt würde.

zel erklärt, aber weder da, noch in den Commentariis, die ich nachgeschlagen habe, so erklärt wird, daß ein nachdenkender begreifen kann, wie die Worte, gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist, irgend haben die Jesu vorgelegte Frage, ists recht, daß man dem Kaiser Zins gebe, oder nicht? entscheiden, und noch dazu so entscheiden können, daß die Fragenden mit Erstaunen weggiengen: vielmehr ist man versucht, sich zu wundern, daß sie sich mit einer solchen Antwort befriedigen liessen. Dadurch, daß ich eine Münze habe, die eines grossen Herrn Bild oder Ueberschrift trägt, bin ich ja nicht schuldig, sie ihm zu geben, sonst könnte der König von Frankreich, so oft wir einen Louis d'Or hätten, eine Taxe auf uns legen. Der Gedanke wäre auch unrichtig: der Kaiser habe das Münzregal unter den Juden gehabt, folglich wären sie schuldig, ihm Tribut zu geben. In der That hatten sie, obgleich Judäa eine römische Provinz war, die Münzgerechtigkeit noch selbst, und durften Seckel des Heiligthums schlagen; und daraus, daß man Münzen mit der und der Ueberschrift im Lande roullirend hat, wird noch niemand folgern, der, dessen Bildniß auf der Münze stehet, sey unser Landesherr. Selbst das Münzregal, das sich einer mit Gewalt genommen hätte, wäre noch kein Beweis, daß er unser rechtmäßiger Landesherr sey.

Jesus hat es, das muß man gleich anfangs bemerken, mit Pharisäern zu thun. Diese waren zwar der römischen Herrschaft ungeneigter, als die Sadducäer, allein sie hielten es doch nicht für eine Sache wider das Gewissen, sich ihr zu unterwerfen, sondern dies that eine bey der ersten Schätzung entstandene vierte Secte, die Josephus sehr sorgfältig von Pharisäern, Sadducäern, und Essenern unterscheidet (*).

(*) *Antiquitatum lib. XVIII. cap.* 1, das ganze Capitel, sonderlich aber §. 1. 6.

Die Frage ist auch nicht, ob es recht sey, dem Kaiser zu gehorchen? oder, ihm Zölle und andere Abgaben zu entrichten? sondern sie geht blos auf den Zinsgroschen, oder, wie wir es nennen würden, auf das jährliche Kopfgeld. Es müssen also die Juden, wenigstens die Pharisäer, etwas besonders bey dem Kopfgelde zu finden vermeynt haben, dadurch ihr Gewissen beschweret würde? Und was kann dies gewesen seyn?

Historisch weiß ich es nicht, denn Josephus sagt uns nichts von den Einwürfen gegen das Kopfgeld allein: aus der Antwort Christi aber, und der vorhin erzählten Geschichte des halben Seckels, wird mir wahrscheinlich, daß scheinheilige Eiferer es für eine Art des Kirchenraubes ausgaben, und sagten: das jährliche Kopfgeld gehöret Gotte, der hat es uns selbst in seinem Gesetz aufgelegt, und wir machen uns ein Gewissen daraus, dem Kaiser zu geben, was Gottes ist. Blosse Chicane war dies. Hätte der Kaiser damals gethan, was Vespasianus nach der Zerstörung Jerusalems that, und befohlen, den bisher an den Tempel gegebenen halben Seckel an das Captiolium zu geben, so hätte allerdings ein Jude sich in seinem Gewissen sehr beschwert finden können. Allein der Kaiser dachte gar nicht an ihren halben Seckel, sondern foderte ein ganz anderes Kopfgeld, auch in der Summe verschieden; nicht einen halben Gulden, sondern einen Denarius oder Viertheilsgulden. Nun ist die Antwort Jesu vortrefflich. Er läßt sich den Zinsgroschen zeigen; sie bringen ihm einen Denarius: (so viel scheint, es mußte damals jeder in Palästina wohnende Jude Kopfgeld geben). Er fragt sie: wes ist das Bild, und die Ueberschrift? sie sagen: des Kaisers. Ein solcher Denarius mit des Kaisers Bild und Ueberschrift würde nicht einmal bey Bezahlung des halben Seckels im Tempel angenommen seyn, denn Seckel des Heiligthums wurden erfodert, und die mußte der Jude einwechseln, wenn er fremdes Geld hatte,

hatte, wozu auch im Tempel selbst Wechseler, die, deren Tische Jesus ein Paar mal umgestossen hat) zu sizzen pflegten. Die natürlichste Antwort also war: Ihr sehet, daß der Kayser nicht das Kopfgeld von euch fodert, das ihr dem Tempel zu zahlen pflegt: er fodert einen Denarium, und der würde nicht einmal im Tempel angenommen werden. Ihr könnet also mit gutem Gewissen dem Kayser die jährlichen 4 guten Groschen Kopfgeld in Kayserlicher Münze mit seinem Bild und Ueberschrift bezahlen: und Gotte die zur Unterhaltung des Tempels bestimmten acht guten Groschen, in heiliger Münze. Dieß sagt er kürzer und schöner: Gebet also dem Kayser, was des Kaysers ist; und Gotte, was Gottes ist.

Ich kehre nun wieder zum eigentlichen Mosaischen Recht zurück: in der traurigen Ahndung, daß der der Welt bisher noch nach seinem Namen unbekannte Frankfurtische inspirirte Zeitungsschreiber, der mich bey aller Gelegenheit seinen Zorn empfinden läßt, und seine gelehrte Zeitung mit seiner Art von oftmals wiederholtem Witz fast blos gegen mich schreibt, diese in Frankfurt gedruckte Digreßion nicht ungeahndet lassen wird, da er nur kleinere Digreßionen nicht hat vergeben können, um selbst zu reden zu haben.

§. 174.

Von Davids Zählung des Volks.

Wenn Moses in seinem Recht Zählungen des Volks als von Zeit zu Zeit nöthig zum voraus setzte, so folget freilich, daß die christliche Religion sie nicht verbietet: und daß es ein aus Unwissenheit entstandener Aberglaube ist, dem Staat, der das Volk zählen läßt, eine Gewissenssache daraus zu machen.

Allein nun entstehet die Frage: wenn Mosis Gesetz Zählungen zum voraus setzte, und Moses wirklich das Volk zweymal gezählet hat; worin sündigte denn David,

vid, als er das Volk zählen ließ? und die Bibel sagt doch, daß er gesündiget habe, und deshalb von Gott mit einer Pest bestraft sey, die das eben gezählte Volk um 70000 Menschen verminderte. Die Geschichte stehet 2 Sam. 24, und 1 Chronik 21. und ich muß bitten, sie ganz durchzulesen, wenn man das folgende verstehen will.

Die gewöhnliche Meinung ist, David habe sich blos durch Hochmuth versündiget, und sich daran in seinem Gemüth belustigen wollen, zu wissen, über wie viel Unterthanen er König wäre. Dieß ist wohl die schlechteste Erklärung der Unrechtmäßigkeit seines Gebots. Wollte Gott jeden inneren Hochmuth des Herzens der Könige, jede von ihnen in Gedanken begangene Sünde, mit Pestilenzen strafen, so müßten die Pestilenzen nie aufhören. Das sonderbarste wäre noch, wie Joab eine blos in geheimen Hochmuth bestehende Sünde so sehr verabscheuen und widerrathen sollte. Er thut David Vorstellung, und sagt: Gott vermehre das Volk hundertfältig, daß der König es sehe! Aber warum will der König eine solche Sache haben? (*) oder, wie es in dem andern Schriftsteller heißt: Gott vermehre das Volk hundertfältig! Es steht ganz dem Könige zu Dienste! Aber warum sucht der König dieß? und warum soll eine Schuld auf Israel gebracht werden? (**) Aber beyde Schriftsteller sagen, der Befehl des Königes sey mit solcher Strenge wiederholt worden, daß Joab ihn vollziehen mußte. Joab war sonst kein Mann von engem Gewissen; zwey überlegte heimtückische Mordthaten hatte er in seinem Leben ganz in kaltem Blut begangen, (***) blos um sich einen Rival von der Seite zu schaf-

(*) 2 Sam. 24, 3.

(**) 1 Chron. 21, 3.

(***) 2 Sam. 3, 23 = 37. 20, 8 = 13. 1 Buch der Könige 2, 5. 6.

schaffen: und als ihm David einen Wink gab, Urias an einen gefährlichen Ort zu stellen, war er auch nicht hypochondrisch, sondern veranstaltete eine solche Attaque, bey der ausser Urias noch eine sehr große Anzahl der treuesten Soldaten umkommen mußte. Sein Gewissen würde also wohl durch eine Ordre, wo die Sache selbst rechtmäßig war, und die Sünde blos im geheimen Hochmuth des Herzens bestand, nicht incommodirt worden seyn. Als Hofprediger, und als halben Pietisten, stellet man sich ihn vor, wenn man das denkt: und er war gewiß keins von beyden. Etwas mehr, als bloser Mord, muß es in Joabs Augen gewesen seyn, was er sich zu thun weigerte.

Josephus erdachte doch auf eine etwas wahrscheinlichre Art, worin Davids Sünde bestanden haben sollte. David ließ, sagt er, das Volk zählen, ohne daß sie den von Mose verordneten halben Seckel Kopfgeld an das Heiligthum abtrugen. — Dieß fällt zwar ohnehin weg, wenn Moses den halben Seckel nicht bey allen Zählungen, sondern blos bey der ersten verordnet hat. Gesetzt aber, ich hätte hierin Unrecht, und die zu Josephi Zeit gewöhnliche Auslegung des Gesetzes vom halben Seckel wäre richtiger; so gehört er doch gewiß nicht hieher. Beyde Schriftsteller, das zweyte Buch Samuel, und das erste Buch der Chronik erwähnen den halben Seckel nicht mit einem Wort; David verbietet auch nicht, ihn zu entrichten, sondern befiehlt nur, das Volk solle gezählt werden, also hätte ihn jeder Gewissenhafte selbst entrichten, und der Hohepriester von Amts wegen einfodern können. Wenigstens sieht in diesem Stück Davids Zählung vollkommen so unschuldig aus, als Mosis zweyte, (4 B. Mos. XXVI.) bey der auch des halben Seckels mit keinem Worte gedacht wird. Joab und die andere Generals, thun auch nicht Vorstellung, daß doch der König befehlen möchte, den halben Seckel zu bezahlen, sondern verbitten die Zählung des Volkes selbst. Und am Ende müßte Da-

vid

vid, der so viel Millionen Seckel (*) gesammlet, und von dem Seinigen zum Tempelbau bestimmet hatte, wol wirklich im hitzigen Fieber gewesen seyn, wenn er, allen seinen andern Absichten zuwider, den halben Seckel der gezählten Unterthanen, der gegen jenes eine Kleinigkeit war, und nicht aus seinem Beutel kam, dem von ihm selbst projectirten Bau eines künftigen Tempels nicht hätte gönnen wollen.

So viel ich die Geschichte verstehen kann, ließ David das Volk, weder aus kluger Sorgfalt eines guten Königes, noch aus bloser Neugier zählen, sondern es sollte durch die Zählung zu beständigen Kriegsdiensten enrollirt werden, vermuthlich, weil ihn nach manchen glücklich geführten Kriegen der Conquerantengeist überfiel. Wenigstens läßt er das Volk nicht, wie ehedem gewöhnlich war, durch Priester zählen, sondern durch Joab und andere Generals; und selbst das hier gebrauchte Wort, Safar, (Zählen und Schreiben) schließt sonst das Zählen zu Kriegsdiensten mit in sich, und ist auch ohne weiteren Zusatz so viel, als unser Soldaten-Deutsches Wort, enrolliren. Dieß gehet so weit, daß Haffofer, der Schreiber, derjenige General ist, der die Musterrolle hat, und die Leute zu Kriegesdiensten ausnimmt, und die Officiers Schreibers heissen. Etwas davon wird man im nächstfolgenden Paragraphen, und noch mehr in der etlichemal angeführten Dissertation de censibus Hebraeorum, im dritten Paragrapho, und zwar in der nächsten Auflage noch merklich vermehrt, finden.

Davids Sünde, oder vielmehr um nicht so theologisch, sondern mehr politisch zu reden, Davids Unrecht und Tyranney gegen ein Volk, das sich ihm auf ganz andere Bedingungen, und mit Vorbehalt vieler Freyheiten (**) unterworfen hatte, bestand also hierin:

Bis-

(*) 1 Buch der Chron. 29.

(**) §. 55.

Bisher hatte freilich die alte und natürliche Regel der Völker, quot cives tot milites, so fern gegolten, daß im Fall der Noth jeder Bürger zur Vertheidigung des Staats die Waffen tragen mußte: doch der Nothfall entstand sehr selten, und ausser ihm hatte nicht jeder Israelit nöthig, Soldat zu seyn, und sich im Frieden, oder auch im mittelmäßigen Kriege, einer militärischen Einrichtung zu unterwerfen. David hatte die Anstalt gemacht, daß noch ausser seiner Leibguarde (sie kommt in der Bibel unter dem von Iken am besten erklärten (*) Namen Kreti und Pleti vor) noch jeden Monat wechselsweise 24000 Mann Dienste thun mußten, also 288000. Mann in den Waffen geübet wurden. Zur Vertheidigung des Landes, und um die Nachbaren in Respect zu erhalten, war dis, sonderlich nach den damahligen Zeiten, und der anderwärts beschriebenen (**) vortheilhaften Lage seines Reichs, hinlänglich: allein ihm schien es noch nicht genug. Er wollte, vermuthtlich vom Eroberungsdurst beunruhiget, den Staat ohngefähr nach Art des Römischen, kriegerisch machen, und das ganze Volk dergestalt unter eine militärische Verfaßung bringen, daß jeder Unterthan ordentlich enrollirt würde, in dieser Absicht unter Generals und Officirers stände, und zu gewissen Zeiten Kriegsdienste thun müßte, um in den Waffen geübt zu werden. Ob dieß, wenn es nicht eigentlich zur Erhaltung des Staats nothwendig ist, eine Härte gegen das Volk sey, wird jeder aus seiner eigenen Empfindung, oder auch aus der neuesten Geschichte einiger Länder urtheilen. Selbst in sehr kriegerischen ganz monarchischen Staaten, die nicht die geründete und durch Berge oder Wüsten gesicherte Lage des Israelitischen Reichs hatten, ist das vor vierzig Jahren ein-

(*) *Dissertatio de Crethi & Plethi.* Sie ist die neunte unter seinen zusammen edirten *dissertationibus philologico-theologicis.*

(**) §. 20-25.

eingeführte Enrolliren jedes Unterthanen, unter einem sehr kriegerischen Könige von freyen Stücken wieder abgeschaft worden, weil er es zu hart fand, und bey einer Unterwerfung aller Bürger unter Kriegesbediente zu viel Erpreßungen und Avanien vorgehen können.

Wäre nun dieß die Absicht Davids gewesen, so ist begreiflich, wie Joab, ungeachtet er in seinem Privatleben ein sehr böser Mann, und zweymal ein Mörder war, doch so patriotisch, oder so staatsklug seyn konnte, einen Befehl des Königes, der ein frey gewesenes Volk in die schlimmste militärische Sclaverey versetzte, und ihm unerträglich seyn mußte, aufs nachdrücklichste zu verbitten. Es liessen sich so gar schlimme Folgen befürchten, wenn die Unterthanen nicht geduldig genug gewesen wären, eine solche Neuerung zu ertragen: doch diese Geduld kann die in vielen Feldzügen geübte, und David ergebene Armee wohl bewirkt haben, und in der That scheint der Ausdruck, und sie (Joab, und die übrigen, denen die Zählung aufgetragen war) lagerten sich bey Aroer, 2 Sam. 24, 5. zu erkennen zu geben, daß die Zählung, oder besser, Enrollirung des Volks, durch militärische Gewalt unterstützt werden mußte.

Etwas von dem, was David vorhatte, mag vielleicht sein Nachkomme im achten Gliede, Usias, ausgeführt haben. 2 Chron. 26, 11-14. Gelobet werden die kriegerischen Veranstaltungen dieses Königes nicht, und Jesaias scheint sie sogar Cap. 2, 5-8. mit einem Tadel zu malen. Indessen war es doch nicht völlig einerley, ob David oder Usias das ganze Volk enrolliren ließ. Jener herrschete über ein sehr mächtiges Volk, darin wohl anderthalb Millionen tüchtig waren, die Waffen zu tragen, (*) und hatte geründete und sichere Gränzen vom Euphrat bis zum mittelländischen Meer. Zur Sicherheit des Staats war also diese Härte nicht nöthig. Usias hatte blos zwey Stämme, die aus ohnge-

(*) §. 27.

gefähr dreymalhunderttausend Mann bestehen mochten, unter sich, und sein Land war nicht geründet, sondern fast lauter Gränze. Hier konnte zur Selbstvertheidigung nothwendig seyn, oder doch mehr Entschuldigung verdienen, was zu Davids Zeit unnöthig, also auch, falls es hart ist, tyrannisch war.

Rechte in Sachen, die zum Kriegeswesen gehören, als, Kriegesdiensten, Policey des Lagers, Austheilung der Beute.

§. 175.

Wer zu Kriegesdiensten verpflichtet ist? Ausnahme der Mannschaft, allgemeines Aufgebot.

Ich muß den Satz der alten Staaten, den ich vorhin bey einer andern Gelegenheit äusserte, nochmals wiederholen: quot cives tot milites. Nichts ist an und für sich vernünftiger: wer vertheidiget seyn will, muß auch selbst sich und seine Mitbürger vertheidigen. Findet jemand eine Härte, wohl gar, wie ich es von Predigern vorgesagt gehört habe, eine himmelschreyende Sünde, darin, daß er mit Gewalt zu Kriegesdiensten weggenommen wird, der kommt mir, wenn er keine besondere Privilegia und Exemtionen aufzuweisen hat, ohngefähr so vor, als wenn unserer sechs auf Einem Postwagen durch einen Wald führen, in dem Gefahr von Räubern wäre: fast alle verlangten davon dispensirt zu seyn, sich gegen die Räuber zu wehren, wollten aber doch, andere sollten ihr Leben in Gefahr setzen.

Nichts vernünftiger könnte seyn, als, daß der eine oder die zwey, die Muth hätten sich zu wehren, bey Erblikkung der Räuberbande sagten: wenn ihr etwas an uns beyde wollt, so schießen wir, mit den übrigen Poltrons könnt ihr anfangen, was ihr wollet, wir sind auch erbötig, so lange abzusteigen, bis ihr mit ihnen eure Sachen gemacht habt.

Von diesem sehr natürlichen Recht, wer vertheidiget seyn will, muß vertheidigen, war im Mosaischen Recht so fern der Grundsatz veste, daß auch bey den Zählungen, die Moses selbst vornahm, jeder von zwanzig Jahren an und drüber mit dem Beysatz genannt wird, wer zum Heer ausgehet, (Kol joze zaba) das ist, wer zu Kriegesdiensten tüchtig ist. 4 B. Mos. 1, 3. • 46. 26, 2. In den Gesetzen von Exemtionen, die im 177ten §. vorkommen sollen, ist auch zum voraus gesetzt, daß jeder, der nicht eine solche Exemtion hat, zu Kriegesdiensten verpflichet sey, und dazu gezwungen werden könne.

Dieß völlige Recht wird aber doch der Staat nicht leicht gegen seine Bürger gebrauchen, sonderlich wenn das Volk groß ist, und in die Hunderttausende, die Waffen tragen können, gehet. Selten ist zu Führung des Krieges das ganze Volk nöthig: und wenn es etliche hunderttausend gewaffnete stellen kann, so würde ihnen der Unterhalt auf dem Marsch unmöglich werden, der Versäumniß des Ackerbaues nicht zu gedenken: Und so finden wir auch, daß Moses gemeiniglich eine gewisse mäßige Zahl ausnehmen läßt. Die Beyspiele sind folgende:

1) Da die Israeliten gleich im ersten Jahre mit den Amelekitern Krieg bekommen, muß Josua diejenigen auslesen, die zu Felde gehen sollen. 2 B. Mos. 17, 9. 10.

2) Bey dem Kriege gegen die Midianiter werden tausend Mann von jedem Stamm abgegeben, also zusammen 12000 Mann, noch nicht der funfzigste Theil des

des Volks, zu Felde geführt. 4 B. Mos. 31, 1 , 6. — Diese beydemal hatten die Israeliten noch keinen Ackerbau zu versäumen, sondern zogen in der Wüste herum: und doch gieng nicht das ganze Volk zu Felde.

3) Zwar nach dem Tode Mosis fällt folgende Geschichte: allein sie gehört doch, weil ein ihm geschehenes Versprechen erfüllt wird, noch zum wahren Mosaischen Recht. Die drittehalb Stämme jenseits des Jordans hatten ihre zur Viehzucht bequemen Länder unter der Bedingung von Mose erhalten, daß sie Palästina diesseits des Jordans erobern helfen wollten. 4 B. Mos. 32, 17 , 32. Im Buch Josua wird auch erzählt, daß sie dieß gethan haben, allein nur vierzigtausend von ihnen gehen über den Jordan: und doch waren ihrer gewiß mehrere zum Kriege tüchtig. Denn der Stamm Ruben hatte bey der zweyten Zählung, kurz vor dem Uebergang über den Jordan 43730, und der Stamm Gad 40500, also diese beyden Stämme schon 84230 Mann: und dazu kam noch der halbe Stamm Manasse, der doch auch zwanzig bis dreyßigtausend Mann ausgemacht haben muß. Also im heftigsten Kriege giengen von hunderttausend Mann nur vierzigtausend zu Felde, und dadurch war das Versprechen erfüllet, das sie Mosi gethan hatten.

Nur sehr selten finden wir Beyspiele, daß das ganze Volk, aber blos auf wenige Tage (denn anders wäre es auch kaum möglich gewesen) zu Felde gieng. Das eine steht im zwanzigsten Capitel des Buchs der Richter, da die übrigen Stämme den Stamm Benjamin wegen verweigerter Gerechtigkeit mit einem Nachkriege überziehen. Ohne daß der Geschichtschreiber nöthig hat, Anmerkungen zu machen, und mehr als Erzähler zu seyn, siehet man doch die üblen Folgen eines so allgemeinen Feldzuges, und der zu großen Menge. Zwey Tage nach einander liefern die eilf Stämme dem Stamm Ben-

jamin Schlacht, und der dritte Tag kommt noch dazu, nachdem sie einen Bustag gehalten haben: gewiß gegen alle Kriegesregeln, die mehr eine Aufmerksamkeit auf gute Gelegenheit zur Schlacht erfoderten, und sonderlich das, zwey Tage nach einander Bataillren, nicht leicht billigen werden: aber man konnte die Menge nicht lange beysammen haben, und wollte sie gebrauchen. Die Sache läuft auch so unglücklich ab, daß viermalhunderttausend Mann, eben weil sich eine solche Menge nicht zu behelfen weiß, und nicht zum Fechten kommen kann, zweymal nach einander von 26700 Mann nachdrücklich geschlagen werden.

Das anderemal läßt Saul alle Jsraeliten, deren 330000 sind, gegen die Ammoniter zum Kriege zusammen berufen, (1 Sam. 11.) und auch hier ist der Krieg in wenig Tagen geendiget. Dieß letztemal ist gar keine Ausnahme, sondern Saul schickt zerstückte Rinder in allen Stämmen herum, und läßt ausrufen, wer nicht zur Armee komme, dessen Rinder sollen eben so zerstückt werden. Dieß allgemeine Aufgebot, bey dem noch dazu eine Art von Eide ist (seinen Rindern soll eben so geschehen!) hat die meiste Aehnlichkeit mit der plötzlichen Werbungsart, die die Römer conjuratio (*) nennen.

Was nachher David, den man beynahe den Schöpfer des Kriegswesens der Jsraeliten nennen könnte, für neue Anstalten, theils lobenswürdige, theils allzuharte, gemacht hat, gehört nicht in das Mosaische Recht, sondern in die Geschichte, und soll künftig im Leben Davids vorkommen. Etwas davon ist vorhin beyläufig erwähnt.

§. 176.

(*) Sie pflegt gemeiniglich bey den Worten Virgils, Aeneid. VIII, 4. 5.

simul omne tumultu
Conjurat trepido Latium,

erklärt zu werden.

§. 176.

Von wem die Musterung des aufgebotenen Volkes, oder die Ausbebung der Mannschaft zum Kriege geschahe? Bestellung der Officiers.

Wie es so wohl bey dem Aufgebot des ganzen Volks, als auch bey Ausbebung einer gewissen bestimmten Anzahl zu Kriegesdiensten, gehalten ward, davon finde ich blos folgende zerstreuete Nachrichten.

Wo nicht ein ausserordentlicher Fall eintrit, (*) da setzt Moses zum voraus, diejenigen Schreiber (Schoterim: §. 51.) die die genealogischen Tafeln hielten, sollen die Ausbebung oder falls das ganze Volk zu Felde gehet, die Musterung verrichten; denn ihnen befiehlt er 5 B. Mos. 20, 5. 8. 9. was dabey geschehen soll, Erlassung einiger von den Kriegsdiensten, und Bestellung der Officiers.

Es scheint, wenn der so und so vielte Mann ausgehoben ward, so ward es auf eben die Art gehalten, wie es beym Zehntenen des Viehes gewöhnlich war: (3 B. Mos. 27, 32.) wer die Ausbebung verrichtete, hatte einen Stab, mit dem berührte er den so und so vielten Mann, den die Zahl traf, und bestimmte ihn hiedurch zum Feldzuge. Hier war Partheylichkeit ausgeschlossen,

(*) Ein solcher ausserordentlicher Fall scheint gleich bey dem ersten Feldzuge, den die Israeliten 2 B. Mos. 17, 8-13. gegen die Amalekiter unternehmen mußten, vorzukommen. Sie waren kaum vor einem Monat aus Aegypten gegangen, und unter einem der Sclaverey und Schläge von Jugend auf gewohntem Volk pflegt es wenige, die Muth zum Kriege haben, zu geben. Wer aus ihm den zehnten oder funfzigsten Mann aushöbe, so wie die Ordnung ihn trift, der würde vermuthlich Poltrons bekommen. Hier wird also Josua, der commandiren soll, aufgetragen, daß er sich die Leute auswählen, also nur die besten, die Herz und Geschicklichkeit zum Kriege haben, auch wohl sich selbst anbieten, nehmen soll. 2 B. Mos. 17, 9.

ſen, und alles kam auf den Zufall an, wie eben Tod und Geburten die Rolle des ganzen Volks gemacht hatten. Wenn im Liede Debora die Stämme beſungen werden, die allein den Muth gehabt hatten, zu Felde zu gehen, ſo heißt es von Sebulon, aus dieſem Stamm wären geweſen, die den Stab des Zählenden ergriffen. B. der Richter 5, 14.

In ſpätern Zeiten wird eines Oberhauptes aller dieſer Schreiber, unter dem Namen, der Schreiber (Haſſchoter) welches vermuthlich die ganze Muſterrolle aller zum Kriege tüchtigen in Händen hatte, gedacht: und auſſer dem wird noch der Sofer, Schreiber? oder Zähler? denn beydes kann das Wort bedeuten, (ich will es, um auch im Deutſchen einen Unterſchied machen zu können, Zähler überſetzen) erwähnt. Unter beyden ſtand die Militz, und da Uſias that, was David angefangen, aber wieder unterlaſſen hatte, das ganze Volk in eine militäriſche Verfaſſung brachte, enrollirte, ſo hatte er eine Militz von ohngefähr dreymalhundert tauſend Mann, unter Jegiel dem Schreiber, (Haſſchoter) und Maaſeja dem Zähler, (Haſſofer.) Es ſcheint, der erſte war eigentlich ein Civilbedienter, und der letzte blos eine Militairperſon, wie denn der Sofer auch von Jeremia, Fürſt des Heers, oder General, genannt wird. Denn wenn Nebucadnezar nach Eroberung der Stadt Jeruſalem an denen Lebensſtrafen übt, die den vorzüglichſten Antheil an der Rebellion gehabt hatten, ſo iſt der Sofer, der das Volk des Landes zu Krieges=dienſten angehalten hatte, und den Jeremias zugleich General nennet, mit unter der Zahl der Gerichteten. Jerem. 52, 25. Nunmehr wird man ſich vielleicht entſinnen, daß auch ſchon unter Davids vornehmſten Bedienten einer mit dem Titel Sofer vorkommt, (*) aus dem jeder macht, was er will, Luther den Canzler, Clericus einen Cabinets=Secretaire: vermuthlich aber iſt

---

(*) 2 Sam. 8, 17. 20, 25. 1 Chron. 18, 16.

ist es eben die Bedienung, die unter Usia, und in Jeremia vorkommt, ein General, der die Musterrolle der stehenden Armee, oder der 288000, die als Militz wechselsweise Kriegesdienste thaten, zu besorgen, und das Ausheben der zum Kriege tüchtigen zu verrichten hatten. (*)

Aus dem bisher gesagten wird man auch die etwas dunkele Stelle, Maccabäer 5, 42. verstehen, wo Judas, der Schlacht liefern will, die Schreiber des Volks (Grammateis thu lau) an den Bach stellet, und ihnen befiehlt, keinem zu erlauben, daß er auf der andern Seite des Baches bleibe, sondern alle anzuhalten, daß sie über den Bach gehen, und schlagen. Diese Schreiber sind nicht Schriftgelehrte, noch weniger, wie Dr. Luther übersetzt hat, Priester, sondern eben die Schreiber, deren Amt die Musterung des Volks war, und die zu Kriegesdiensten ausnehmen mußten.

Wenn die Schreiber das Volk gemustert haben, so sollen sie Officiers setzen. 5 B. Mos. 20, 9. Es war nemlich kein miles perpetuus, der zu Felde gieng, sondern ausgehobene Ackerleute, die vorhin in keine Regimenter und Compagnien eingetheilt gewesen waren: und da setzte man den bravsten und erfahrensten zum Anführer. Mit der Zeit wird dieß freylich bey weiter getriegener Kriegeskunst, und wenn ein König Geld hatte, beständige Officiers zu besolden, selbst bey dem Aufgebot oder Ausnahme des Landvolks, auf einen andern Fuß gekommen seyn: z. E. unter David, da jeden Monat 24000 Mann Militz, Dienste thaten. Dieß verbot auch Moses nicht, sondern befiehlt nur, wie es gemacht werden soll, wo noch keine Officiers sind.

(*) Siehe, *de censibus Hebraeorum* §. 3. wo noch einiges mehrere stehet.

§. 177.

Exemtionen von Kriegesdiensten.

Moses verordnet ausdrücklich einige Exemtionen von Kriegesdiensten, welche die Schreiber jedesmal bey der Musterung kund machen sollen: einiges sind wahre Immunitäten, deren man sich ohne Schandfleck bedienen konnte, die letzte aber hat eine so schimpfliche Ursache, von der man zugleich ein öffentliches Bekenntniß ablegen mußte, daß ich glaube, die meisten, die es sonst mit ganz gutem Recht und Gewissen hätten thun können, werden sich ihrer nicht bedient haben.

Zu jenen mit keinem Schandfleck behafteten Immunitäten gehöret:

1) Wer ein Haus bauet, und es noch nicht bezogen hat, soll frey seyn, damit nicht, wenn er im Kriege bliebe, er das Haus für einen andern gebauet habe, ohne es selbst zu geniessen. 5 B. Mos. 20, 5.

2) Wer einen Wein- oder Oelberg (*) gepflanzt, und noch nicht die ersten Früchte davon frey (**) genossen hat, war auf gleiche Weise und aus eben der Ursache von Kriegesdiensten losgesprochen. 5 B. Mos. 20, 6. Die Früchte konnte man, wenn auch der Baum oder Weinstock gleich im ersten Jahr Früchte getragen hätte, nicht eher frey geniessen, als im fünften Jahr: also gab die Anlegung eines Wein- und Oelberges, vermuthlich auch eines Obst-

(*) *chaerem* begreift beydes den Wein- und den Oelberg unter sich; ob es gleich in der ersten Bedeutung am bekanntesten ist.

(**) frey heißt hier, daß sie nicht mehr heilig seyn. Im vierten Jahre waren die Früchte eines neu gepflanzten Baums Gotte heilig, und durften nicht anders als bey festlichen Mahlzeiten gegessen werden.

Obstgartens, (*) auf völlige fünf Jahre Exemtion von Kriegesdiensten.

3) Wer sich verlobet, und die Heyrath noch nicht vollzogen hat, war aus eben der Ursache, daß er nicht im Kriege bleiben, und ein anderer die Braut nehmen möchte, frey. 5 B. Mos. 20, 7.

4) Auch ein junger Ehemann war das erste Jahr nach der Hochzeit von Kriegesdiensten und allen andern Personal-Lasten frey. 5 B. Mos. 24, 5.

Diese vier Immunitäten haben ausser ihrer einleuchtenden Billigkeit noch einen sehr großen politischen Nuzzen, Anbau des Landes und Heyrathen zu befördern, welches niemals nöthiger ist, als zur Kriegeszeit. Der grösseste Schaden des Krieges bestehet vielleicht nicht darin, daß viel tausend in Schlachten umkommen, sondern, daß die Aecker aus Furcht ungebauet liegen bleiben, und wenig Ehen geschlossen werden, also aus Mangel der Geburten das künftige Geschlecht abnehmen muß. So glimpflich der letzte Krieg von 1757 bis 1762. hier im Hannöverischen geführet ward, und so sehr man den Franzosen den Ruhm der besten Mannszucht und Billigkeit oder gar Höflichkeit gegen die Einwohner lassen muß, so selten wurden doch die Ehen. Prediger klagten, zwar wohl nicht aus Patriotismo, sondern weil sie selbst dabey litten, und nicht zu leben hatten, über Seltenheit der Trauungen und Taufen; und die um ein Vierttheil verminderte Anzahl der Einwohner zeigte sich nach dem Frieden in den Zählungen, obgleich gewiß war, daß nicht der vierte Theil der Einwohner (d.i. alle Mannspersonen, die die Waffen zu tragen im Stande sind) im Kriege umgekommen waren; denn meistentheils konnten die Hannöverischen Unterthanen nicht ein-

(*) Alles zum eigentlichen Gartenbau angewandte Land scheint den Namen *chaerem* zu tragen, also mit unter dem Gesetz begriffen zu seyn: doch weiß ich dieß nicht eben so gewiß, als was ich vorhin von Oelbergen gesagt habe.

mal zum Kriege ausgenommen werden, weil das Land in feindlichen Händen war. — In alten Kriegen waren diese Uebel noch viel größer, weil sie grausamer geführt wurden: das gewaltsame Schänden der Frauenzimmer, das wohl am meisten vom Ehestande abschreckt, kennet man fast nur aus den älteren Geschichten, und in dem vorigen Kriege ist es, eine einzige Gegend weit ausserhalb unsers Landes ausgenommen, gar nicht erhört worden. Was muß nun ein Krieg, nach alter Härte geführt, für Verwüstungen und Entvölkerungen angerichtet haben?

Diesen Schäden des Krieges ward durch jene glücklich bestimmte Immunitäten etwas entgegengesetzt. So bald ein Krieg drohete, oder einbrach, mußte natürlicher Weise jeder, der nicht gern zu Felde gieng, und sich doch auch nicht öffentlich für einen Poltron declariren wollte, darauf denken, eine Frau zu nehmen, falls er noch ungeheyrathet war, oder einen Weinberg zu pflanzen, oder was andere solche, die Schäden des Krieges ersetzende, Dinge sind.

Nicht eben so ehrlich war die letzte Ursache der Exemtion. Wer furchtsam und verzagt ist, soll die Freyheit haben, wegzugehen, damit er nicht andere mit sich furchtsam mache. 5 B. Mos. 20, 8. Das Gesetz hat nicht viel Erklärung nöthig: sonderlich, wenn von einer irregulirten Militz die Rede ist, denn bey unsern stehenden Armeen macht die strenge Kriegesdisciplin, daß der Zaghafte wohl so gut fechten muß, als der Beherzteste, weil er im enggeschlossenen Gliede ist. Allein alles dieß war vor einigen tausend Jahren noch anders, noch nicht so künstlich, oder mechanisch. Indessen muß es doch einem Furchtsamen viel Ueberwindung gekostet haben, sich dieses Vorwandes der Exemtion zu bedienen; und mancher Furchtsame wird lieber die Furcht verbissen, und desto besser mit gefochten haben.

§. 178.

Recht der Beute.

Wo kein vom Staat besoldeter Soldat, sondern jeder Bürger, oder der Ausgehobene, oder Freywillige, zu Felde gehet, verstehet es sich, daß Beute zu machen erlaubt und gewöhnlich ist: denn es muß doch etwas da seyn, womit sich der, der sein Leben in Gefahr setzet, einigermassen belohnt machen kann, und, was ihm der Staat nicht giebt, muß er vom Feinde, den er besiget, zu hoffen haben. Wäre dies nicht, und bey dem Feldzuge nichts anders für uns selbst zu erwarten, als daß wir vielleicht das Leben einbüßten, oder Krüppel würden, und müßte man noch dazu auf eigene Unkosten ohne Sold leben: so erfoderte es gewiß sehr viel Liebe des Vaterlandes, wenn man auf die Bedingungen zu Felde gehen sollte; wäre diese nicht allgemein und enthusiastisch, so würde das Vaterland wohl aus Mangel an Vertheidigern sich unter ein fremdes Joch bücken müssen. Wo also noch keine regulirte und besoldete Armee ist, da muß Beute die Belohnung des Siegers, und der Krieg gewissermassen ein Erwerb seyn: und das war er bey den Israeliten so sehr, daß die Ephraimiten (B. der Richter 12) die auf der Ostseite des Jordans wohnende Stämme, und deren Richter, Jefta, unter dem Vorwande mit Krieg überziehen, daß Jefta einen Krieg wider die Ammoniter geführet hätte, ohne den Stamm Ephraim zu Hülfe zu rufen. Der Prätext wäre zu wunderlich, wenn den Ephraimiten nichts durch dies gar Nichtzuhülferufen entgangen wäre: allein bey einem glücklichen Kriege war Beute zu machen, und die wollten sie den jenseits des Jordans wohnenden Stämmen nicht allein überlassen.

Ueberhaupt ist die Beute im Kriege bey den ältern Völkern ein mehr gewöhnlicher und wichtiger Erwerb, als bey den neueren. Wenn Völker dem Stande der

Natur

Natur näher sind, folglich mehr blosses Naturrecht, als durch Convenienz entstandenes Völkerrecht, beobachten; bey ihrem Kriege noch nicht Eroberungen neuer Provinzen, deren Einwohner Mitbürger des siegenden Staats werden, und ihn stärken helfen sollen, sondern Rache, Austilgung der Ueberwundenen, oder Beute, zum Zweck haben; wenn die Kriegskunst noch nicht gebildet ist, und ein zu Felde gehendes unbesoldetes Volk nicht den grossen Vortheil eines keine Beute machen, sondern blos siegen wollenden Heers einsiehet; wenn noch nicht die ausgebreitete Handlung, und der allen Völkern nöthige Credit, das feindliche Eigenthum selbst im Kriege sicher zu machen anräth, kurz, in der Kindheit der Völker und der Kriege, wird die Beute ein sehr gewöhnlicher Erwerb seyn, und Austheilungsgesetze erfodern, an die wir bey einer andern Einrichtung kaum denken.

Bey den Israeliten galt also, wie bey ihren Feinden, das Recht der Beute. Wir haben schon oben (*) gesehen, daß sie einen Theil der königlichen Einkünfte ausmachte, und David anfangs seine stehende Trouppen davon erhielt, (fast so, wie vor noch nicht gar langer Zeit die Hussaren keinen Sold hatten, und von Beute lebten:) ferner, daß Weib und Kinder als ein Theil der Beute angesehen, und in die Sclaverey geführet wurden, daher es erbeutete Frauen und Knechte gab (**). Dies Recht der Beute blieb auch noch bis auf die spätesten Zeiten der Könige so gewöhnlich, daß wenn Jesaias dichterisch eine recht große Freude beschreiben will, er saget: man werde sich freuen, wie in der Ernte, oder wenn Beute ausgetheilet wird Jesaiä 9, 2. Doch es ist zur Erläuterung des mosaischen

(*) §. 59. Num. 7.

(**) §. 64. 100. 123.

schen Rechts vortheilhafter, in Zeiten vor Mose zurückzugehen.

Moses führet schon in seiner älteren Geschichte der Patriarchen, von denen die Israeliten abstammeten, Beute an: z. E. daß die vier morgenländischen Könige, die Palästina zu Abrahams Zeit überzogen, gar kein Land zu erobern, oder sich darinn fest zu setzen suchten, sondern Beute machten, darunter Menschen mitbegriffen waren, und denn in ihr Land zurückgiengen (*): daß Abraham, der sie schlug, auch wieder Beute machte, und davon dem Priester des einzigen wahren Gottes den Zehnten gab (**): und daß die Söhne Jacobs, die Sichem aus einer, freylich grausamen, Rache zerstörten, auch da Beute machten (***). Allein dies sind Dinge, die jeder ohnehin vermuthet, oder die ihn doch nicht viel interessiren: das einzige etwas merkwürdigere ist, daß der König von Sodom dem Abraham, der die gemeinschaftlichen Feinde des Landes geschlagen hat, anbietet, alles von ihm erbeutete ihm zu lassen, wenn er ihm nur die Leute wieder gäbe (1 B. Mos. 14, 21 - 24). Es scheint also, daß nach dem damaligen Rechte des Krieges oder Völkerrechte das Eigenthum meines Freundes, das ich dem Feinde wieder abgenommen hatte, mein war; denn der König von Sodom verlangt blos in Absicht auf die Leute eine Milderung des Unglücks, und obgleich Abraham edelmüthig genug ist, schlechterdings nichts von dieser wieder eroberten Beute zu begehren, so setzt er

(*) 1 B. Mos. 14, 11. 12.

(**) 1 B. Mos. 14, 20.

(***) 1 B. Mos. 34, 27.

er doch ausdrücklich hinzu: seinen Bundesgenossen, Aner, Eschkol und Mamre, die ihm geholfen hätten, die Feinde zu schlagen, wolle er ihren Antheil an der Beute hierdurch nicht vergeben haben.

§. 179.

Von der Beute insonderheit, die man schon bey Anfang des Krieges in Händen hat, d. i. feindlichem Darlehn. Mit welchem Recht die Israeliten die von den Aegyptiern geborgten güldenen und silbernen Gefässe behielten?

Die Beute, die wir gegen Feinde machen, kann von doppelter Art seyn: einige finden wir schon bey dem Anfang des Krieges in unsern Händen, und behalten sie blos zurück, nachdem unsere vormaligen Freunde angefangen haben, Feinde zu seyn: andere müssen wir ihnen nach erhaltenen Siegen, oder doch nach geschehenem Einfall in die feindlichen Länder abnehmen. Zur ersten Art gehört nach dem alten und ursprünglichen Kriegesrecht, so lange es noch nicht durch Handlungsgrundsätze gemildert ist, alles Darlehn, so wir von dem Feinde um die Zeit, da der Krieg entstehet, in Händen haben, welches an den Innhaber verfallen zu seyn pflegt. Wenigstens galt im alten römischen Recht der in den Pandecten (*) angeführte Satz des Celsus: quæ res hostiles apud nos sunt,

(*) *L. 51. §. 1. D. de adquirendo rerum dominio*: oder, auf unjuristische Art citirt, *libro* 41. *tit.* 1. 51.

sunt, non publicæ, sed occupantium sunt (*). Wenn das neuere Kriegsrecht hierinn gelinder ist, und das Darlehn zwischen kriegführenden Völkern sicher läßt, so hat diese Gelindigkeit ihren Grund darinn, daß jedem kriegführenden Volk an seinem Credit gelegen ist, und man die Handlung als die Quelle des Reichthums ansiehet, folglich nicht sowohl im Rechte, als in der Convenienz und dem Nutzen. Die Handlung des kriegführenden Volks, das sich seines ganzen Rechts des Krieges bedienen, und den Feinden nach alter römischer Art die Schulden nicht bezahlen wollte, würde einen grossen Stoß leiden: und oft muß das eine Volk mit dem geliehenen Gelde seiner Feinde, und solcher Auswärtigen, die seine Feinde werden könnten, die Franzosen mit Englischem; und Franzosen, Engländer, und Russen, mit Holländischem, Krieg führen. Hier erfodert der eigene Nutzen, Schuldfoderungen der Feinde auch im Kriege für gültig zu erkennen: denn sonst würde man kein Geld von Feinden, ja nicht einmal von Auswärtigen, die irgend eine Möglichkeit eines künftigen Krieges bemerkten, geliehen bekommen. Würden die Holländer so unmäßige Summen in den englischen Fonds haben, wenn es noch eine politische Möglichkeit wäre, daß Englanb, ohne sich auf hundert Jahre unglücklich zu machen, bey entstehendem Krie-

---

(*) Ich finde mich hier in der Nothwendigkeit, mich in gewisser Maaße selbst auszuschreiben, und das zu wiederholen, was ich in der Anmerkung zu 2 B. Mos. 12, 16. gesagt habe. Ich darf doch hier im mosaischen Recht die Materie nicht auslassen, und meine Leser könnten sich beschweren, wenn ich sie in einer so sehr hieher gehörigen Sache blos auf meine Bibelübersetzung verwiese. Ich werde mich also abschreiben müssen, und zwar meistentheils auch die Worte, denn wenn ich mir Mühe gäbe, zu variiren, und andere Worte zu suchen, so würden sie vielleicht nicht die bequemsten, und die Schreibart affectirt werden.

Kriege die Schuldfoderungen seiner Feinde nach den Pandecten confiscirte? Wäre es, so würde jeder holländische Kaufmann fürchten, England könnte, um einmal ohngefähr sechzig Millionen Pfund Sterling der Nationalschuld los zu werden, und mit Schlägen zu bezahlen, eine Ursache zum Kriege vom Zaun brechen, etwan daß es den Heringsfang nicht länger gestatten wollte, oder es könnte auch ohne Dessein zwischen zwey handelnden Nationen ein Krieg entstehen. Fürchtete aber dies der holländische Kaufmann, und foderte seine Darlehne zurück, so wäre nichts gewisser, als daß England in wenigen Wochen Banquerout machen müßte. — — Und dennoch findet man bisweilen, daß im Kriege verboten wird, Schuldfoderungen an feindliche Unterthanen zu bezahlen, ja daß so gar die in der Handlung so geheiligten Wechsel von der Obrigkeit annuliret werden: im vorigen Kriege von 1756 bis 1762 geschahe dies letztere bisweilen vom Kaiser, und der König von Preussen mag auch vielleicht einmal, als er der berlinischen Kaufmannschaft rescribirte, sich mit Bezahlung gewisser Wechsel nicht zu übereilen, wenigstens in Ueberlegung gezogen haben, ob er nicht etwas ähnliches thun wollte, nur daß hier die berlinische Kaufmannschaft Vorstellung that, die auch sogleich Eingang fand (*), so daß der König lieber zwey Millionen aus seinen Mitteln für die Kaufleute bezahlte, und sie der Stadt Berlin schenkte. In ältern Zeiten hingegen, und vor der so starken Verbindung der Welt, der Freunde und der Feinde, durch die Handlung, war nichts gewöhnlicher, als daß bey Entstehung eines Krieges die Schuldfoderungen des Feindes für erloschen gehalten wurden, und kommt uns dies fremd vor, so haben wir den Grund davon blos in der Aenderung unserer Sitten

(*) Geschichte eines patriotischen Kaufmanns. S. 80-85.

ten und Politik durch die ausgebreitetere Handlung, nicht aber in der Unrechtmäßigkeit der Sache zu suchen. Wollte man einwenden: hierdurch litten Privati, so ist ja dies bey aller Beute, und Repressalien, z. E. Wegnehmung feindlicher Schiffe, eben so; und doch gestattet sie unser Kriegesrecht. Denn wer ein Glied des Staats ist, der uns angreift, der muß für den ganzen Körper leiden.

Daß ich dies weitläufiger gesagt habe, als einem zu Anfang nöthig scheinen möchte, ist deswegen geschehen, weil eben auf diesem Rechte die Zurückhaltung des Erborgten bey Entstehung eines Krieges diejenige Handlung der Israeliten beruhet, die Mosi, und zugleich der Religion, am meisten vorgeworfen ist, nämlich daß die Israeliten die auf Mosis Befehl von den Aegyptiern erborgte güldenen und silbernen Geräthe nicht wieder gaben. Die Sache stand so:

Den Israeliten wird von Mose angegeben, zu einem Fest, das sie noch in Aegypten feyerten, (dem Passa) güldene und silberne Geräthe von den Aegyptiern zu erborgen, zum voraus aber kein Wort davon gesagt, daß sie das Erborgte behalten sollten, oder könnten 2 B. Mos. 11, 2): denn was lange vorher 2 B. Mos. 3, 22. als zwischen Gott und Mose geredet stehet, wußten die Israeliten nicht. Man begreift auch leicht, wenn 600000 Mann dies zum voraus gewußt hätten, so hätte es unmöglich ein Geheimniß vor den Aegyptiern bleiben können: denn unter 600000 Mann, und eben so viel Weibern, werden doch auch einige ehrliche Freunde der ägyptischen Freunde, die ihnen so willig borgen, und wenn die nicht wären, einige schwatzhafte gewesen seyn, die das Geheimniß verrathen hätten, und denn würden die Aegyptier nichts verborgt haben.

Ich glaube also, die Israeliten erborgeten zusammen bona fide, und mit dem Vorsatz, die güldenen und silbernen Geräthe wieder zu geben, ohne etwas von dem zu wissen, was die verschwiegene Providenz aufs künftige vorhatte. Plötzlich werden sie, man lese das 12te Capitel des andern Buchs Mose) in eben der Nacht von ihrer Mahlzeit weg, und aus Aegypten vertrieben: man ließ ihnen keine Zeit, noch etwas zu besorgen, nicht einmal den Teig ihrer Brodte aufgähren zu lassen, sondern sie sollten augenblicklich ausziehen. Dies wollte Farao, und die Aegyptier, weil in jedem Hause eine Leiche war; und sie sich furchten, alle des Todes zu seyn, wenn die Israeliten noch länger in Aegypten verweileten. Nun stelle man sich vor, wie wir selbst in solchem Fall mit Geborgtem verfahren würden, wenn wir vollkommen redliche Leute wären, und alle Pflichten gegen unsere Gläubiger nicht allein gewissenhaft, sondern auch nach aller juristischen Strenge erfüllen wollten. Stehen und liegen würden wir es nicht lassen, denn dadurch würde es nicht wieder an seinen rechten Herrn kommen, sondern von dem ersten, der es fände, weggenommen werden: auf diese Bedingung, daß wir es liegen lassen, wenn wir davon gehen, borget uns ohnehin niemand, sondern will, wir sollen das Geborgete in unserer Verwahrung behalten, bis wir es ihm wieder geben können. Wir würden es also mitnehmen, aber mit dem Vorsatz, es bey der ersten Gelegenheit dem Eigenthümer wieder zu überliefern. So mußten auch die Israeliten verfahren, wenn sie gute Schuldner seyn wollten: folglich ist daran nichts auszusetzen, daß sie die geborgten Sachen mitnehmen, nicht, in der Absicht, sie zu entwenden, sondern sie zu verwahren, nnd sicher an den Eigenthümer, so bald er sie abfodert, oder sich sonst eine Gelegenheit zeiget, wiedergeben zu können. In wenigen Tagen aber änderten sich die Sachen gänzlich. Die Aegyptier, die den Israeliten den Auszug verstattet, ja die sie ausgetrieben hatten,

ten, dachten nun auf einmal anders, und verfolgeten sie mit einem großen Heer. Dies war ein Bruch des Versprechens zwischen zwey Völkern, und von Seiten der Aegyptier ein Offensivkrieg. Und nun kommt alles auf die vorhin bemerkte Frage an: kann ein Volk, das von dem andern mit einem unrechtmäßigen Kriege überzogen wird, sich der Güter des andern Volks, und seiner einzelnen Bürger bemächtigen? kann es sich an das, was es von ihm in Händen hat, halten, und es wie gerechnete Beute ansehen? Ist dies erlaubt, so konnten auch die Israeliten auf Mosis Befehl die gülldenen und silbernen Geräthe der Aegyptier nunmehr behalten, und als Beute ansehen. Die Providenz, die es so schickte, daß Farao sein Versprechen brach, und ihnen selbst dadurch ein Recht gab, sich an den Gütern seiner Unterthanen zu erholen, hatte sie ihnen geschenkt; und gegen solche Geschenke der Providenz haben wir doch nichts einzuwenden. Wenn uns z. E. ein anderer Staat ungerechter Weise angreift, so giebt er uns ein Recht, ihn zu erobern: gesetzt, wir siegen, ist es nun unrecht, das Eroberte zu behalten? Die Providenz selbst hat unser Volk durch jenen ungerechten Angriff, und durch die Siege, die sie uns verliehe, mächtiger gemacht, und mit einer Eroberung beschenkt: aber auch ohne an eine Providenz zu denken, und dafür blos das Glück zu nennen, hätten wir sie rechtmäßig. Was uns aber gegen den ganzen Staat recht ist, wird auch gegen einen Theil seiner Güter nicht unrecht seyn: auch die Beute, auch das verfallene Darlehn werden wir behalten können, und wenn man dies für unrechtmäßig ausgeben wollte, so müßte man wirklich unsere ganze Rechtsgelehrsamkeit und Moral ändern.

§. 180.

Was andere von dieser Sache denken:

Dies ist es, was ich für das Verfahren der Israeliten gegen die Aegyptier zu sagen habe, welches man billig nicht, Raub der güldenen und silbernen Geräthe, sondern, Zurückbehaltung der erborgten silbernen und güldenen Geräthe nach erfolgtem Friedensbruch von Seiten der Aegyptier, nennen sollte. Weil über die bisher noch nie in diesem Lichte angesehene Sache viel gestritten ist, so muß ich doch auch billig anmerken, was andere zur Vertheidigung Mosis und der Israeliten gesagt haben, welches mir aber kein Genügen thut.

1) Erstlich sagt man, Gott, der eigentliche wahre re Eigenthümer aller Dinge auf dem Erdboden, könne das Eigenthum derselben geben, wem er wolle. — Es ist wahr, er kann dies thun: aber wird er es thun? wird er einem Volk erlauben zu stehlen? Gott beobachtet auch gewisse Regeln des Wohlstandes; die Religion aber, die dem einen erlaubte, sich des Eigenthums des andern zu bemächtigen, würde ein sehr gehäßiges Ansehen haben, und andern als die Erfindung des Eigennutzes vorkommen. Will Gott, daß Menschen die geoffenbarte Religion glauben sollen, so wird er sie in einer liebenswürdigen Gestalt erscheinen lassen. Das wird man wohl eingestehen, daß Gott durch seine Providenz die Güter der Erde anders ertheilen kann, als sie vorhin vertheilt waren, und ein solches Geschenk der Providenz ganz rechtmäßig besessen werden könne. Z. E. wenn jemand einen Schatz verloren hat, die Providenz läßt uns ihn finden, giebt uns aber die Mittel nicht, den ersten Besitzer zu erfahren, wenn ein Schiff an unsern Küsten scheitert, und

wir wissen die Erben der Ertrunkenen nicht: so können wir uns diese Schätze mit gutem Gewissen zueignen. Eben so setzt die Providenz Könige ab und Könige ein: sie läßt zu, daß einer ein Tyrann wird, und dadurch seine Unterthanen nöthiget, ihn wegzujagen, oder ein anderer ungerechte Kriege anfängt, und darüber Provinzen verliert; und nun kann der, den das Volk zum Könige beruft, den Thron, und der Sieger die Provinzen, so ihm die Providenz zuwarf, mit Recht besitzen. Allein zwischen einem solchen Werk der Providenz, und einem Befehl, zu rauben, oder Provinzen und Königreiche zu erobern, ist ein grosser Unterscheid. So, wie ich die Sache vorgestellet habe, schenkt die Providenz, indem sie veranstaltet, daß die Aegyptier einen unrechtmäßigen Krieg anfangen, und der Gott, der dies vorher wußte, hatte den Israeliten den Rath gegeben, zu borgen: hierinn ist, so viel ich sehen kann, nichts anstößiges; und wenn mir Gott durch einen Propheten oder Traum entdeckte, dort sey ein Schatz vergraben, oder liege frey auf dem Felde, so würde ich mir so wenig darüber ein Gewissen machen dürfen, ihn hinzunehmen, als wenn ich ihn von ohngefähr fände, ohne dessen Eigenthümer zu wissen. Hätte aber Gott durch Mose zu den Israeliten gesagt, borget, mit der Absicht, nicht wiederzugeben, denn ich schenke euch das Geborgte, so käme mir Mose vor, wie der Pabst, da er America verschenkte.

2) Ferner sagt man: die Israeliten hatten den Aegyptiern lange ohne Bezahlung gedient; hiefür konnten sie sich mit Recht bey ihrem Auszuge bezahlt machen (*). — Die Sache ist sofern rich-

(*) Wie lächerlich die Juden diesen Rechtsvorwand ausführen,

tig, daß ein auf ganz andere Bedingungen nach Aegypten gezogenes, und dort zum Herrendienste gezwungenes freyes Volk, deshalb eine Foderung an die Aegyptier hatte, und sich bezahlt machen konnte. Wäre dies im Kriege, und mit offenbarer Gewalt geschehen, so würde nichts dagegen einzuwenden seyn: denn Völker, die keinen gemeinschaftlichen Richter oder Höheren haben, können das Ihrige mit Gewalt nehmen, wo es nicht in Güte zu erlangen ist. Allein sollen sich die Israeliten auch durch Betrug bezahlt machen? borgen? die Wiedergabe versprechen? denn aber Freundschaft und Zutrauen der Aegyptier misbrauchen, und das Geborgte heimtückisch mitnehmen? dies schiene wider alle Treue und Glauben zu seyn, und wer so handelte, dem müßte man aufs künftige nie wieder etwas leihen.

Der Fehler, den Untersucher, Widersacher, und Vertheidiger gemeinschaftlich begangen haben, bestehet darinn, daß sie sich etwas ganz unglaubliches, und dies ohne irgend einen Aussager oder historischen Zeugen einbildeten: nämlich 600000 Mann und eben so viel Weiber hätten von Mose den geheimen Befehl bekommen, zu borgen, in der Absicht, nicht wiederzugeben, und sie hätten auch dies Geheimniß bewahrt; denn wenn es ausgeplaudert, oder nur irgend von einem ehrlichen Israeliten seinem besten Freunde verrathen wäre, so würden doch wohl die Aegyptier nicht so einfältig gewesen seyn, zu verborgen. Ein solches, auch nur einen Tag lang behaltenes Geheimniß unter so viel hunderttausenden, die noch dazu großentheils specielle Freunde unter den Aegyptiern hatten, obgleich der König sie haßte und drückte, ist so wunder-

ren, ist schon §. 129. S. 377. 378. des zweyten Theils da gewesen.

derbar, daß es mir leichter werden würde, ein jedes eigentliches Wunderwerk zu glauben: und dieß nimmt man, ohne daß Mose ein Wort davon saget, blos so, als verstände es sich von selbst, an, gründet darauf Einwürfe gegen die Religion, oder widerlegt sie mit Voraussetzung eben des willkührlich angenommenen Romans. Sonst will man der Verschwiegenheit des andern Geschlechts nicht viel zutrauen, und macht viel Fabeln darauf: aber hier sollen auch etliche hunderttausend Weiber so verschwiegen gewesen seyn!

§. 181.

Von der wirklich im Kriege gemachten Beute, und deren Austheilung.

Diejenige Beute, die man wirklich mit gewaffneter Hand im Lande der Feinde machte, bestand entweder in Menschen und Vieh, oder in leblosen Dingen, z. E. Gold, Silber, Schmuck, Kleidung. Mit diesen zwey Gattungen der Beute ward es nach Mosis Recht auf eine verschiedene Art gehalten, wie wir aus dem 31sten Capitel des vierten Buchs, welches in dieser Materie die Hauptstelle ist, sehen.

Die Beute an Menschen und Vieh gehörte nicht dem einzelnen, der sie machte, sondern ward zusammen gebracht, gezählt, und nach dieser Proportion vertheilt:

1) Die, welche gegen den Feind zu Felde gezogen waren, bekamen die eine Hälfte, mußten aber davon das fünfhundertste Stück an den Priester geben.

2) Alle übrigen Israeliten, die nicht mit zu Felde gegangen waren, bekamen die andere Hälfte, doch mit einer Abgabe des funfzigsten Stücks an die Leviten.

Die leblose Beute gehörte dem eigentlich, der sie machte, wie man aus V. 48 - 54 eben des 31sten Capitels sehen wird. Denn hier hatten die Befehlshaber 16750 Seckel Goldes erbeutet, und widmen sie aus freyem Willen dem Heiligthum; von dem gemeinen Soldaten aber wird gesagt, jeder habe die Beute für sich behalten. Vermuthlich ist nach diesem Herkommen auch die Stelle Josuä 22, 8. zu erklären, und was daselbst von Theilung der Beute mit den zu Hause gebliebenen Brüdern gesagt wird, blos vom erbeuteten Vieh, nicht aber von Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Kleidung zu verstehen.

Der Grund dieses Unterschieds ist nicht weit zu suchen. Hätte das Gesetz die Israeliten verpflichtet, auch Gold, Silber, und andere Kostbarkeiten zur gemeinschaftlichen Beute zu liefern, so wäre es nicht möglich gewesen, darüber zu halten, (ein Gesetz aber, darüber man nicht halten kann, wird vernünftiger gar nicht gegeben:) und jeder Feldzug würde die Israeliten, einen nach dem andern, zum Unterschleif und Vertheelen gewöhnt, also dem Volk seine Ehrlichkeit genommen, und es in Diebe verwandelt haben.

Wenn 1 Sam. 30, 20-25. erzählt wird, David habe eingeführt, die Beute zwischen den gegen den Feind gegangenen und im Lager zurückgebliebenen zu theilen, so scheint dieß nicht eine Erneurung der etwan in Abgang gekommenen Verordnung Mosis, sondern ein Recht zu seyn, das ganz andere Personen betraf, und auch eine andere Art der Theilung verordnete. Moses theilte zwischen Volk und Soldaten, und gab 12000 Soldaten eben so viel, als dem ganzen aus ohngefähr 600000 Mann bestehenden Volk: David aber theilte zwischen Soldaten, die mit dem Feinde geschlagen, und Soldaten, die zur Bewachung der Bagage zurück geblieben waren, (jene 400, und diese letzteren 200 Mann) und verordnete, daß

die

die letztern mit den ersten gleichen Theil an der Beute haben, das ist nunmehr, daß jeder bey der Bagage zurück gebliebene eben so viel bekommen soll, als einer von denen, die wirklich mit dem Feinde geschlagen haben.

§. 182.

Reinlichkeit und Policey des Lagers.

Für die, der Gesundheit und dem Kriegeswesen wichtige Reinlichkeit und Policey des Feldlagers sorget Mose in einem doppelten Gesetz, im 5ten Buch, Cap. 23, 10-15.

1) Im Lager soll sich kein Levitisch-unreiner aufhalten, sondern so lange, bis er wieder rein ist, an einem Ort ausserhalb des Lagers seyn. Auf einen Tag lang ward man, so wohl durch jeden Beyschlaf, als auch durch Entgehung des Samens im Schlaf, (pollutio nocturna) unrein: den letzten Fall, bey dem am ersten eine Ausnahme hätte erwartet werden können, nennet Moses ausdrücklich, und wer auch nur durch eine nächtliche Befleckung unrein ist, muß bis an den Abend ausserhalb des Lagers bleiben. (In die Schlacht darf er deswegen ganz wohl gehen, denn in der wird ohnehin jeder durch Leichname der Feinde unrein.) So fremd uns dieß vorkommen möchte, so viel mußte es doch zu Erhaltung der Sitten des Lagers beytragen; denn niemand konnte Unzucht und Hurerey treiben, ohne sich durch seine, zu einem Stück der Religion gewordenen, Absonderung vom Lager, zu entdecken, oder doch verdächtig zu machen, wenn man sonst auf keine Unreinigkeit denken konnte. Bey unsern Armeen, die aus geworbenen und beständ-

ständigen Soldaten bestehen, möchte zwar dieß Mittel vielleicht wenig ausrichten, und ein Französischer Soldate würde sich vielleicht gar schämen, im Lager zu seyn, und aus lauter Galanterie vorgeben, er sey unrein, wenn er es auch nicht wäre. Allein wo der verheyrathete Bürger, in Gesellschaft anderer Bürger aus eben der Stadt, zu Felde gehet, und die Verderbung der Sitten noch nicht die höchste Stufe erreichet hat, da wird dieß Gesetz allerdings viel beytragen, Zucht und Ehrbarkeit im Lager zu erhalten.

2) In unsern Lägern pflegt der Ort, wo die Soldaten ihre Nothdurft verrichten, ausserhalb des Lagers, etwan funfzig oder hundert Schritt vor der Fronte, zu seyn: eben einen solchen abgesonderten Ort ausserhalb des Lagers verordnet Moses auf immer durch sein Gesetz, thut aber noch hinzu, daß jeder zu Felde gehender ausser seinen Waffen auch eine Schaufel (*) oder Spathen bey sich haben, und damit den Ort jedesmal aufgraben, und wieder zugraben soll. Wer in unsern Lägern gewesen ist, wenn der Wind eben von den Abtritts-Gruben nach dem Lager zuwehet, der wird nicht daran zweifeln, daß nicht Mosis Einrichtung noch besser, und zu Erhaltung reiner Luft zuverläßiger sey, als unsere: nur ist sie, weil bey uns die Armee eng zusammen stehen muß, und oft lange an Einem Ort bleibet, vielleicht auf unsere Läger nicht anzuwenden möglich. Die Schaufel ist sonst für den Soldaten kein unnützes Werkzeug im Felde: hat

(*) So hat Luther ganz richtig übersetzt. Das Wort bedeutet sonst auch einen spitzigen Pflock, z. E. den, damit man die Gezelte in der Erde bevestiget, allein das schickt sich hieher nicht, und im Chaldäischen wird es auch gewiß von der Pflug-Schare, gebraucht.

hat jeder sie bey sich, so kann man viel geschwinder ein Lager bevestigen, oder belagerte Städte nach alter Art in eine Circumvallationslinie (vallum nannten sie die Römer, und Solela die Hebräer) einschliessen.

Diesen beyden Anordnungen gab Mose noch eine Verbindung mit der Religion, und man soll sie selbst aus Respect gegen die im Lager der Israeliten vorzüglich gegenwärtige Gottheit beobachten. Weil Gott auf eine besondere Weise der König und Heerführer der Israeliten, und in ihrem Lager gnädig gegenwärtig ist, um ihnen Sieg zu geben, auch die Lade des Bundes, die sein Sitz im Allerheiligsten war, mit zu Felde genommen ward: so soll das ganze Lager der Israeliten als ein Heiligthum angesehen, und durch nichts entehret werden, was sich im Heiligthum nicht schickte. Man muß aber auch hier wissen, daß die Orientaler in Absicht auf die äussere Reinlichkeit mit ihren heiligen Oertern anständiger verfahren, als bey unsern Kirchen gewöhnlich ist: und ich erinnere mich, daß ein Engländer, der unbedächtig an die Wand einer Moschee that, was in London an den Wänden der Kirchen geschiehet, sogleich von den Türken als ein Schänder ihres Heiligthums überfallen ward, und kein ander Mittel fand, dem Tode zu entgehen, als, daß er sich auf Türkisch belehrte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michaelis, Johann David, 1717-1791

Mosaisches Recht

Bd.: 3

Biehl 1777

Exeg. 752-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10412007-1
VD18 80369316-001